Institut für Ländliche Räume

Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten 2002 bis 2004 in Rheinland-Pfalz

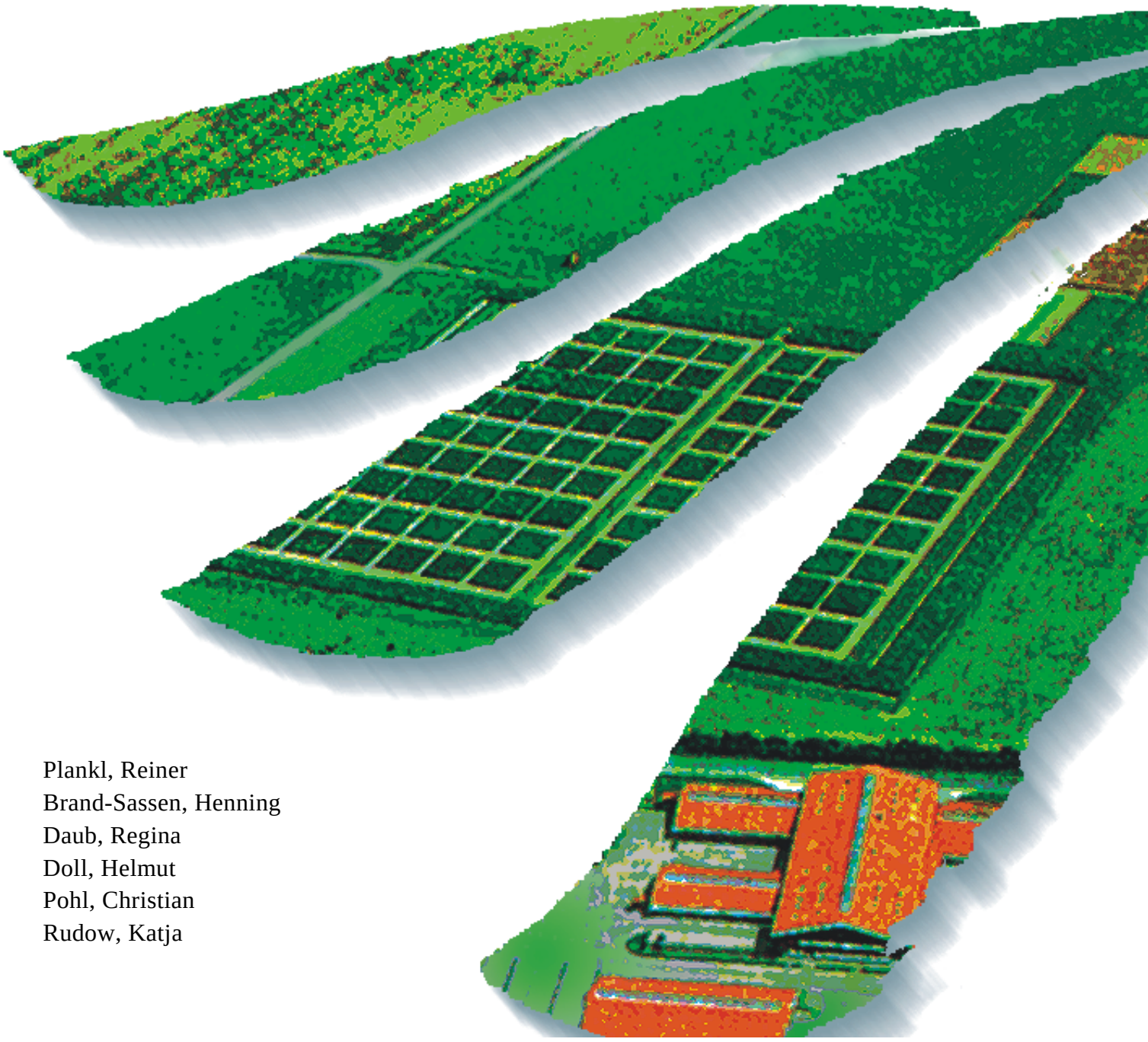

Plankl, Reiner
Brand-Sassen, Henning
Daub, Regina
Doll, Helmut
Pohl, Christian
Rudow, Katja

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
www.fal.de

Institut für Ländliche Räume

Leitung PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung: Dr. Reiner Plankl
Tel.: (0531) 596-5235
Fax: (0531) 596-5299
E-Mail: reiner.plankl@fal.de

Projektbearbeitung: Dr. Henning Brand-Saßen
Tel.: (0531) 596-5240
Fax: (0531) 596-5299
E-Mail henning.brand-sassen@fal.de

Projektmitarbeit: Regina Daub
Dr. Helmut Doll
Christian Pohl
Katja Rudow

Braunschweig, Juli 2005

Inhaltsverzeichnis

4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete 1

4.1 Ausgestaltung des Förderkapitels mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung 2
4.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme 2
4.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten 3

4.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen 4
4.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns 5
4.2.2 Datenquellen 6

4.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle 8

4.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs 9

4.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme 12

4.6 Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen 13
4.6.1 Frage V1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten 13
4.6.2 Frage V.2 – Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen 27
4.6.3 Frage V3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum 35
4.6.4 Frage V.4.A – Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft 43
4.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Frage: Beitrag der Ausgleichszulage zur Pflege der Kulturlandschaft 46

4.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme 48
4.7.1 Inanspruchnahme und erzielte Wirkungen 48
4.7.2 Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung 50

4.8 Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-Verordnung auf die Förderperiode 2007 bis 2013 52
4.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform 52
4.8.1.1 Auswirkungen auf das Einkommensziel 53
4.8.1.2 Auswirkungen auf das Ziel der Offenhaltung 56
4.8.1.3 Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum 57
4.8.2 Auswirkung der ELER-Verordnung 58

4.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen 60
4.9.1 Grundsätzliche Empfehlungen 60
4.9.2 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum 62
4.9.3 Empfehlungen für den neuen Entwicklungsplan 2007 bis 2013 64

Literaturverzeichnis 66

Anhang Materialbandstabellen 69

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 4.1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten	3
Tabelle 4.2:	Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mitteleinsatz) für die Ausgleichszulagen, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben	8
Tabelle 4.3:	Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträger	9
Tabelle 4.4:	Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren 2002 bis 2004	10
Tabelle 4.5:	Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen sowie potenziell förderfähigen Betrieben und Flächen nach Gebietskategorien	11
Tabelle 4.6:	Verteilung der tatsächlichen Ausgaben für die Ausgleichszulage auf die benachteiligten Gebietskategorien	11
Tabelle 4.7:	Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien	12
Tabelle 4.8:	Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1	18
Tabelle 4.9:	Vergleich ausgewählter Indikatoren zur Einkommenslage von erweiterten Futterbaubetrieben des Testbetriebsnetzes in nicht benachteiligten Gebieten und benachteiligten Gebieten ohne bzw. mit Ausgleichszulage für die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit Rheinland-Pfalz	25
Tabelle 4.10:	Indikatoren der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung in nicht benachteiligten Gebieten und benachteiligten Gebieten ohne Ausgleichszulage für die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Vergleich zu Rheinland-Pfalz	32
Tabelle 4.11:	Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes	41
Tabelle 4.12:	Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R 1	48

Abkürzungsverzeichnis

ABB	auflagenbuchführende Betriebe
ABL	Alte Bundesländer
AF	Ackerfläche
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskräfte
AKE	Arbeitskrafteinheiten
aLK	angrenzende Landkreise
ASE	Agrarstrukturerhebung
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
AZ	Ausgleichszulage
bAZ	Benachteiligte Agrarzone
BB	Brandenburg
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BE	Berlin
bEMZ	bereinigte Ertragsmesszahl
BG	Berggebiet
bLK	benachteiligte Landkreise
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BSTMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
EU-KOM	Europäische Kommission
BW	Baden-Württemberg
BWS	Bruttowertschöpfung
BY	Bayern
CC	Cross Compliance
c.p	ceteris paribus (unter sonst gleichen Bedingungen)
DGL	Dauergrünland
DM	Düngemittel
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit (1 EGE = 1 200 € StBE)
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.
EMZ	Ertragsmesszahl
EnPF	Energiepflanzen
EPLR	Entwicklungsplan ländlicher Raum
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union

EU-KOM	Europäische Kommission
EUR	Euro
EW	Einwohner
F	Futterbaubetriebe
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FUL	Förderung umweltgerechte Landwirtschaft
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GL	Grünland
glöZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieh
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
HB	Hansestadt Bremen
HE	Haupterwerbsbetriebe
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
i.d.R.	in der Regel
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
JP	Juristische Personen
KerG	Kerngebiet
KG	Kommanditgesellschaft
klG	Kleines Gebiet
KOM	Europäische Kommission
L	Betriebsbereich Landwirtschaft
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LNF	landwirtschaftliche Nutzfläche
LR	Institut für Ländliche Räume
LVZ	landwirtschaftliche Vergleichszahl
LWG	Landwirtschaftsgesetz
LZ	Landwirtschaftszählung
M	Marktfruchtbetriebe
MB	Materialband

MEANS	ein Programm der Europäischen Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) mit dem Ziel der Verbesserung von Bewertungen (aus dem Englischen: **M**ethods for **E**valuating **A**ction of a **S**tructural Nature)
MIRI	Milch- und Rindvieh haltende Betriebe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NBL	Neue Bundesländer
NE	Nebenerwerbsbetriebe
NI	Niedersachsen
NR	Nachwachsende Rohstoffe
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Bezeichnung für die Statistischen Gebietskategorien der EU in drei Ebenen (aus dem Französischen: **N**omenclatur des **U**nités **T**erritoriales **S**tatistiques): NUTS I (=Deutschland), II (=Reg.Bez.), III (=Kreise)
PA	Personalaufwendungen
PG	Personengesellschaft
PLANAK	Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	Raufutter fressendes Großvieh
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SAUM	Saarländisches Agrarumweltprogramm
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StBE	Standardbetriebseinkommen
StDB	Standarddeckungsbeitrag
TB	Testbetriebsnetz
TH	Thüringen
TZ	Transferzahlungen
UE	Umsatzerlös
VE	Vieheinheiten
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
WF	Waldfläche
WJ	Wirtschafsjahr
WTO	World Trade Organisation

4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete

Die in Kapitel V[1] enthaltene Förderung von *Betrieben in von der Natur benachteiligten Gebieten* (a) mittels Ausgleichszulage wurde einer gegenüber der Evaluation zur Halbzeit aktualisierten Bewertung (im Folgenden Aktualisierung genannt) unterzogen. Die vier im EU-Dokument VI/12004/00 endg. (Teil D) aufgeführten kapitelspezifischen Bewertungsfragen betreffen diesen Fördertatbestand. Weitere landesspezifische Zielsetzungen werden separat und entsprechend ihrer Relevanz eigenständig bzw. im Kontext mit den vorgegebenen EU-Bewertungsfragen untersucht.

Obwohl die Aktualisierung der Halbzeitbewertung für die Mitgliedstaaten der EU nicht verpflichtend ist, haben sich in Deutschland Bund und Länder dafür entschieden, um die sich daraus ergebenden Empfehlungen bei der Ausgestaltung ihrer neuen Förderprogramme nutzen zu können. Der Ansatz der zentral durchzuführenden Evaluation wurde auch bei der Aktualisierung weiterverfolgt und geht auf einen erneut gefassten Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) vom 13.12.2003 zurück.

Vom Bund und von den Bundesländern wurde wieder die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) mit der Zentralevaluation sowohl für die Ausgleichszulagen- als auch für die Agrarinvestitionsförderung und die Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung beauftragt. Die Koordination erfolgte durch das Land Baden-Württemberg.

Im Rahmen der zentralen Evaluation wurden für jedes Bundesland mit Förderung der Ausgleichszulage Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) erstellt. Die Aktualisierung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten und hierfür konzipierten Evaluationskonzept. Schnittstellen zu anderen Maßnahmen sowie insbesondere der Beitrag der Zentralevaluatoren bei den zu beantwortenden Querschnittsfragen wurden im Vorfeld bilateral und in einem ersten Evaluatorenworkshop mit den Programmevaluatoren festgelegt. Neben den Länderevaluationsberichten wird es für Deutschland einen länderübergreifenden Synthese-Evaluationsbericht geben.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Artikel 13 ff.

4.1 Ausgestaltung des Förderkapitels mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung

4.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme

Höhenlage, Hangneigung, ungünstige klimatische Voraussetzungen, hoher Grünlandanteil, schlechte Erschließung und geringere Bodenqualität sind natürliche Bedingungen, mit denen Grenzertragsstandorte beschrieben werden. Gemeinsam mit einigen sozioökonomischen Faktoren bilden sie die Abgrenzungskriterien der Förderkulisse benachteiligter Gebiete. Seit der Halbzeitbewertung hat sich an der Gebietskulisse nichts verändert, wobei auf die von der EU beabsichtigte Prüfung der Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete zu verweisen ist.[2]

Aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen in den benachteiligten Gebieten wird dort eine stärkere Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft als in anderen, nicht natürlich benachteiligten Gebieten unterstellt. Weil die flächendeckende Landbewirtschaftung, die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte, der Schutz und die Verbesserung der Umwelt und damit der Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum in den benachteiligten Gebieten nach wie vor wesentliche Ziele von EU, Bund und Ländern sind, findet auch das Instrument der Ausgleichszulage weiterhin im Rahmen dieser Gebietskulisse Anwendung. Die Einteilung der benachteiligten Gebiete in die Gebietskategorien *Berggebiete*, *Benachteiligte Agrarzonen* und *Kleine Gebiete* trägt den spezifischen Eigenschaften Rechnung und wurde seit der Halbzeitbewertung nicht verändert. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage beruhen weiterhin auf den Grundsätzen der GAK und den jährlichen Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz. Ausführliche Darstellungen zu beiden finden sich im Bericht zur Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003).

Bisher gab es an der Abgrenzung der Gebietskulisse keine Veränderungen. In der länderspezifischen Ausgestaltung der Ausgleichszulage hat eine Anpassung im Vergleich zur Halbzeitbewertung stattgefunden, welche die Prosperitätsgrenze in Rheinland-Pfalz betrifft. Nach einem rechtskräftigen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.08.2003[3] wurde bei der Prosperitätsschwelle eine zusätzliche Differenzierung vorgenommen, die sich hinsichtlich der Einkünfte am Familienstand des Zuwendungsempfängers orientiert (vgl. Tabelle 4.1).

---

[2] Die Neuabgrenzung wurde lt. Beschluss des EU-Agrarministerrates vom 30./31. Mai 2005 auf eine Studie bis zum Jahr 2008 mit einem voraussichtlichen Inkrafttreten zum 01.01.2010 verschoben.

[3] Vgl. BVerwG 3 C 49.02, vom 21.08.03.

Tabelle 4.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage *für Grünland*	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage *für Ackernutzung (einschließlich Ackerfutter)*	Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen / Beschränkungen zur GAK	a) Prosperitätsregelung b) Mindestbetrag
2002 (Veränderung)	bEMZ < 30: **99** € 30 bis < 32: **92** € 32 bis < 34: **85** € 34 bis < 36: **78** € 36 bis < 38: **71** € 38 bis < 40: **64** € 40 bis < 42: **57** € > 42: **50** €	bEMZ < 30: **50 €** 30 bis < 32: **46 €** 32 bis < 34: **43 €** 34 bis < 36: **39 €** 36 bis < 38: **36 €** 38 bis < 40: **32 €** 40 bis < 42: **29 €** > 42: **25 €**	**9 000 €**	Ausschluss von Frühkar-toffeln, Sozial-brache, Schw-arzbrache	a) **75 000 €** positive Einkünfte, darunter nicht mehr als **37 500 €** nichtlandwirtschaftliche Einkünfte, Kürzung ab **67 500 €** des Gesamteinkommens oder ab **30 000 €** des außerlandwirtschaftlichen Einkommens um 5 % je **500 €** b) **200 €**
2003	dito	dito	dito	dito	dito
2004	dito	dito	dito	dito	**a)** **- Ergänzende Regelung:** **Bei ledigen Unternehmern und dauernd getrennt lebenden Ehepartnern sind die Prosperitätsgrenzen um den Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 EStG zu vermindern. Bei Kapitalgesellschaften wird die AZ gewährt, wenn die pos. Einkünfte abzüglich des Grundfreibetrags 75 000 € nicht überschritten haben.** **- Bei Ermittlung des Kürzungsbetrages der AZ muss bei ledigen Unternehmern bzw. dauernd getrennt lebenden Ehepartnern der Grundfreibetrag von den entsprechenden zugrunde gelegten Einkünften (67 500 € pos. Einkünfte; 30 000 € außerldw. Einkünfte) abgezogen werden.** b) dito

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz (2002 bis 2004). Für die Förderausgestaltung 2000 bis 2002 vgl. Halbzeitbericht.

4.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten

Die vor dem Rahmen der GAK-Fördergrundsätze ausformulierten und an die landesspezifischen Bedingungen angepassten landeseigenen Ziele der Ausgleichszulage von Rheinland-Pfalz sowie ihre Prioritäten werden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfragen erörtert.

Zu Beginn der Aktualisierung der Halbzeitbewertung wurde sowohl im Rahmen der Antrittsbesuche bei den zuständigen Fachreferenten der Länder als auch schriftlich eine erneute Abfrage zu den mit der Ausgleichszulage verfolgten Zielen durchgeführt. Da in Rheinland-Pfalz die landeseigenen Ziele sowie deren Gewichtung unverändert beibehalten wurden, bleiben die Aussagen, die für die Halbzeitbewertung getroffen wurden, weiterhin gültig. Wie bereits in der Halbzeitbewertung angemerkt, fehlt es für eine Wirksamkeits- und Zielerreichungsanalyse oftmals an quantifizierten Wirkungszielen. Allenfalls für die Inanspruchnahme sind die Ziele hinreichend quantifiziert. Spezielle Ziele für die Kleinen Gebiete in Rheinland-Pfalz wurden aus nachvollziehbaren Gründen nicht formuliert, da diese Gebiete nur eine kleine Förderkulisse bilden.

4.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Bei der aktualisierten Bewertung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird, wie schon in der Halbzeitbewertung, als Untersuchungsmethodik ein Methoden-Mix angewendet. Breite und Tiefe des Methodenmix haben sich den vom zeitlichen Umfang determinierten Ansprüchen der Aktualisierung angepasst. Die Aktualisierung folgt nach wie vor den Vorgaben des Bewertungsrahmens, wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“[4] sowie den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“[5] und den MEANS-Dokumenten niedergelegt sind. Um den Ländern frühzeitig Hinweise für die anstehende Programmierung geben zu können, die aus einer rein retrospektiven Analyse nur sehr begrenzt möglich sind, wurden für die Überprüfung der Wirkungen der Ausgleichszulage Abschätzungen unter den neuen GAP-Rahmenbedingungen vorgenommen.[6] Hierfür wurde der Methodenmix entsprechend angepasst. Da die grundsätzlichen Überlegungen zum Untersuchungsdesign, den herangezogenen Vergleichsverfahren und verwendeten Datenquellen im Bericht zur Halbzeitbewertung bereits ausführlich dargestellt sind und diese im Wesentlichen für die Aktualisierung übernommen wurden, soll im Folgenden lediglich auf zusätzlich verwendete Daten und methodische Veränderungen eingegangen werden.

---

[4] Dokument VI/4351/02-DE Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.

[5] Dokument VI/12004/00 endg., Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.

[6] Vgl. Luxemburger Beschlüsse des EU-Agrarministerrats vom 26.06.2003.

4.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign für die Aktualisierung zielt vor allem auf eine fundiertere und nicht nur auf das Einkommensziel ausgerichtete Herausarbeitung der Wirkungen und Überprüfung der Ziele ab. Einige in der Halbzeitbewertung aus Datenmangel nur konzeptionell dargestellte Bewertungsschritte werden bei der Aktualisierung durch den Zugriff auf neue Datenquellen nunmehr umgesetzt und bestehende Auswertungen werden um eine Zeitreihe für einen Vorher-Nachher-Vergleich ergänzt und mit dem Mit-Ohne-Vergleich verschnitten. Für die Beurteilung der Umsetzung, der Wirkungen – insbesondere der Nettowirkungen – und der Effizienz der Maßnahme, wird an dem Verfahren, weitere relevante kontextuelle und exogene Faktoren als Ergänzung zu den unmittelbaren Bewertungsindikatoren heranzuziehen, auch bei der Aktualisierung festgehalten. Als neues methodisches Element wird die qualitative Erhebung von Daten und Informationen in Form von Beraterworkshops eingesetzt. Zudem werden die in Einzelgesprächen gewonnenen Einschätzungen der Fachreferenten der Länderministerien verstärkt berücksichtigt. Speziell für die Abschätzung der Einflüsse aus der GAP-Reform wurde auf aktuelle, teils auf Modellschätzungen beruhende Literaturquellen zurückgegriffen.

In der Halbzeitbewertung lag der methodische Schwerpunkt auf dem Mit-Ohne-Vergleich zu Beginn des Programms. Im Unterschied dazu wird bei der Aktualisierung auch verstärkt der Vorher-Nachher-Vergleich eingesetzt, der die Entwicklung von geförderten und nicht geförderten Betrieben bzw. die sektorale und regionalwirtschaftliche Situation in geförderten und nicht bzw. nicht mehr geförderten Regionen am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums umfasst. Der Vergleich wird mit Hilfe der bereits in der Halbzeitbewertung festgelegten und zum Teil neu hinzugekommenen Erfolgskriterien und -indikatoren nach Gebiets- und/oder Betriebsgruppen mit Hilfe unterschiedlicher Datenquellen durchgeführt. Der Vorher-Nachher-Vergleich ist insbesondere für die Bewertungsfragen V.2 und V.3 sowie für die landesspezifischen Fragen von Bedeutung, kommt aber auch in Kombination mit dem Mit-Ohne-Vergleich bei der Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 zum Tragen. Die Anwendung eines Soll-Ist-Vergleichs hingegen unterbleibt im Allgemeinen in Ermangelung konkreter „Soll-Werte“. Auf eine durch den Bewerter vorgenommene normative Zielfestsetzung wird verzichtet.

Im Gegensatz zur Halbzeitbewertung wird bei der Aktualisierung, dem methodischen Leitfaden der EU folgend, zusätzlich ein Vergleich mit nicht mehr geförderten Betrieben und Regionen vorgenommen. Da es in Rheinland-Pfalz keine Gebiete in größerem Umfang gibt, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet mit Ausgleichszulage verloren haben, wird in Kapitel 4.6.1 und 4.6.2 als Secondbest-Lösung für den von der EU vorgeschlagenen Vergleich zwischen Betrieben mit Förderung und solchen, die ihren Förderstatus verloren haben, zusätzlich zum Mit-Ohne-Vergleich zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben auf die Situation in ehemals geförderten benachteiligten Gebieten in Nieder-

sachsen und Schleswig-Holstein (in diesem Fall Benachteiligte Agrarzone) Bezug genommen (Mit-Ohne-Vergleich innerhalb benachteiligter Gebiete). Dabei beschränkt sich die Interpretation auf einige wenige ausgewählte Indikatoren, wobei die Übertragung der Ergebnisse u.a. aufgrund der unterschiedlichen Agrarstruktur und Faktorausstattung der Betriebe in den jeweiligen Bundesländern nur mit gewissen Einschränkungen möglich ist.

Im Unterschied zur Halbzeitbewertung soll in der Aktualisierung stärker auf die Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen (Querschnittsfragen) eingegangen werden. Hierbei können durch den breit angelegten methodischen Bewertungsansatz der Ausgleichszulage in Umfang und Relevanz unterschiedliche Informationen als Teilbeitrag abgeleitet werden. Diese Ergebnisse werden in die Berichte der Programmbewerter integriert.

4.2.2 Datenquellen

Die Beantwortung der Bewertungsfragen bei der Aktualisierung erfolgt im Wesentlichen mit den gleichen, aber aktualisierten Daten der Halbzeitbewertung. Bei den landwirtschaftlichen Statistiken erfolgt soweit möglich eine Anpassung der Betriebsformen auf die geänderte EU-Systematik. Im Zuge der Auswertung der einzelbetrieblichen Buchführungsabschlüsse des BMVEL-Testbetriebsnetzes wurden die bislang verwendeten Indikatoren auf ihren Aussagegehalt hin überprüft und, soweit erforderlich, durch neue Indikatoren ergänzt. Ferner wurde in der Aktualisierung die Kreisstatistik der Landwirtschaftszählung 1999 durch eine nach Gebietskategorien differenzierte Sonderauswertung der Agrarstrukturberichterstattung 1999 und 2003 ersetzt. Mit den Daten der Sonderauswertung sollen Veränderungen zwischen 1999 und 2003 abgebildet werden, die den Aussagegehalt wesentlich verbessern und Informationslücken schließen helfen. Vor allem die Analyse agrarstruktureller Veränderungen im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 (vgl. Kapitel 4.6.2) sowie Aspekten der Bewertungsfragen V.3 und V.4 (vgl. Kapitel 4.6.3 und 4.6.4) erfolgen mit Hilfe dieser Daten. Eine hinreichend vertiefende Auswertung dieser Daten konnte in der Kürze der Zeit noch nicht erfolgen. Dies wird der Ex-post-Bewertung vorbehalten bleiben. Für die regionalwirtschaftlichen Daten musste weiterhin mit den Landkreisdaten gearbeitet werden. Auf eine erneute Sonderauswertung der InVeKoS-Daten im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten wird bei der Aktualisierung verzichtet.

Für die Vergleichsgruppenanalyse wird auf betrieblicher Ebene die bereits in der Halbzeitbewertung ausführlich begründete scharfe Gruppenabgrenzung von geförderten und nicht geförderten Betrieben aus inhaltlichen Gründen und wegen der zeitlichen Vergleichbarkeit beibehalten. Hintergrund für die Entscheidung einer scharfen Gruppenabgrenzung

ist das Bemühen, die Wirkung der Ausgleichszulage möglichst direkt erfassen und andere verzerrende Einflüsse gering halten zu können. Für Rheinland-Pfalz werden die nicht geförderten Betriebe wie in der Halbzeitbewertung auf Wunsch des Landes Rheinland-Pfalz um nicht geförderte Betriebe aus den umliegenden Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg ergänzt. Generell ist auf der regionalen Ebene eine zu den Testbetriebsauswertungen vergleichbare scharfe Abgrenzung wesentlich schwieriger, da die allgemeinen Statistiken nicht differenziert nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten vorliegen. Hier wird wiederum für die Auswertung regionalwirtschaftlicher Indikatoren eine Zuordnung auf Landkreisebene (NUTS 3) über den jeweiligen Anteil der benachteiligten LF vorgenommen, während für die agrarstrukturellen Indikatoren auf die gebietsspezifischen Daten der Sonderauswertung zurückgegriffen werden kann.

Wesentlicher Bestandteil der in der Aktualisierung gewählten Untersuchungsmethodik sind die länderübergreifenden Beraterworkshops. Mit deren Hilfe sollen differenzierte und aktuelle Hinweise zur Beantwortung der Bewertungsfragen und zu den Wirkungen geliefert werden. Ferner dienen sie der Abschätzung von Anpassungsreaktionen und der Motivforschung. Ein Fokus liegt auf der Validierung bereits in der Halbzeitbewertung ermittelter Ergebnisse. Den zweiten inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Erörterung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter den Rahmenbedingungen der GAP-Reform und dem Entwurf der ELER-Verordnung[7] sowie deren Auswirkungen auf die mit der Ausgleichszulage verfolgten Ziele.

Insgesamt wurden Beraterworkshops mit vier Ländergruppen durchgeführt: 1. HB+MV+NI+SH, 2. HE+NRW+RP+SL, 3. BB+SN+ST+TH und 4. BW+BY. Die Länderzusammenstellung erfolgte anhand struktureller, geographischer und förderhistorischer Gegebenheiten, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen sollen. Die zielgerichtete Diskussion erfolgte leitfadengestützt und wurde durch einen Seniorwissenschaftler der FAL moderiert. Den Workshopteilnehmern wurde vorab ein Arbeitspapier mit Ergebnissen der Halbzeitbewertung und zu diskutierenden Fragen zugeleitet. Den Kreis der Teilnehmer bildeten vorwiegend sozioökonomische Berater, die Beratung auf dem Gebiet Ausgleichszulage leisten bzw. in benachteiligten Gebieten tätig sind. Den Fachreferenten der Länder war die Teilnahme freigestellt. Jedes Bundesland nahm bis auf Ausnahmen mit 2 bis 3 Beratern und mindestens einem Landesressortvertreter teil.

Auf eine mündliche bzw. schriftliche Befragung von Begünstigten der Ausgleichszulage wurde, wie auch schon in der Halbzeitbewertung, abgesehen von der damaligen Fallstudie in Freyung-Grafenau, zugunsten von Expertengesprächen mit den Fachreferenten der einzelnen Länderministerien verzichtet. Darüber hinaus wurden bereits in der Aktualisierung

[7] Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

die Planungen für die Fallstudien vertieft. Deren Durchführung, die auch eine Befragung von Begünstigten enthalten soll, findet jedoch erst im Anschluss an die Aktualisierung statt, so dass die Ergebnisse in die Ex-post-Bewertung einfließen werden. Auch in der Aktualisierung kam keine gemeinsame Befragung mit anderen kapitelspezifischen Bewertern zustande. Die Gründe hierfür sind vor allem im engen zeitlichen Rahmen der Aktualisierung und der frühzeitigen Konzipierung der Erhebungen zu suchen.

4.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

In Rheinland-Pfalz wurden von den zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung stehenden Mitteln (77,0 Mio. €) in 2003 ungefähr 23 %[8] für die Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten verwendet. In der gesamten Förderphase 2000 bis 2006 stehen für die Ausgleichszulage 130,9 Mio. € zur Verfügung, was einen Anteil von etwa 22,2 % ausmacht.

Tabelle 4.2: Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mitteleinsatz) für die Ausgleichszulagen, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben

Jahr	Geplante Ausgaben (Mittelansatz)					Anteil	Tatsächl. Ausgaben (Vollzug)	
	2000 Mio. €	2001 Mio. €	2002 Mio. €	2003 Mio. €	2004 Mio. €	EU geplant %	AZ Mio. €	Abweichung 1) %
2000	19,68			-	-	50,0	19,99	1,57
2001	19,17	21,22		-	-	39,2	20,82	-1,87
2002	19,17	19,17	19,80	-	-	50,0	18,93	-4,4
2003	.	.	19,80	16,70	-	50,0	16,67	-0,2
2004	.	.	19,80	20,08	17,30	50,0	16,44	-5,0
2000 - 2006	134,72	136,17	143,13	141,02	130,90	.	.	.

- = Wert liegt nicht vor, . = keine Berechnung vorhanden.
1) Zu den jeweils zuletzt vorliegenden Planzahlen.
Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des rheinland-pfälzischen EPLR, Schwerpunkt 2 sowie ergänzende Monitoringangaben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz.

Die tatsächlichen Ausgaben liegen 2003 und 2004 unter den geplanten Mittelausgaben (vgl. Tabelle 4.2). In 2003 ist der Abstand mit -0,2 % sehr gering, aber auch in den Folgejahren mit 4 bis 5 % noch relativ niedrig. Im Verhältnis zu 2000 sind die geplanten sowie die tatsächlichen Zahlungen in 2003 und 2004 aufgrund von Umschichtungen von Landesmitteln in den investiven Bereich deutlich zurückgegangen. Hierbei ist jedoch anzu-

[8] Laut indikativem Gesamtfinanzierungsplan Rheinland-Pfalz für 2004 lagen die Ist-Ausgaben in den Jahren 2000 bis 2003 bei 336 Mio. €.

merken, dass aufgrund des Strukturwandels die durchschnittliche Beihilfehöhe pro geförderten Betrieb relativ konstant geblieben ist.

Wie in Tabelle 4.3 dargestellt, wird die Ausgleichszulage sowohl von der EU als auch vom Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ kofinanziert. In Rheinland-Pfalz kam es zu einer Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Träger im Verhältnis von ca. 50 % (EU), zu 30 % (Bund) und 20 % (Land). Im Vergleich zum Jahr 2000 haben sich hinsichtlich dieses Verhältnisses keine Veränderungen ergeben.

Tabelle 4.3: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträger

Jahr	EU		Bund		Land	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
2000	9,84	49,3	6,05	30,3	4,03	20,2
2001	10,38	49,9	6,26	30,1	4,18	20,1
2002	9,39	50,0	5,64	30,0	3,75	20,0
2003	8,39	49,8	5,07	30,1	3,39	20,1
2004	8,23	50,0	4,94	30,0	3,29	20,0
2000-2004	46,23	49,8	27,96	30,1	18,64	20,1

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz.

4.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

Im Jahr 2003 wurden in Rheinland-Pfalz 6 943 Betriebe durch die Ausgleichszulage gefördert, 2004 betrug die Anzahl der geförderten Betriebe nur noch 6 372. Dies ist gegenüber 2002 mit 7 317 geförderten Betrieben eine deutliche Reduktion. Im Jahr 2000 waren sogar 8 415 geförderte Betriebe vorhanden. Die Abnahme der Zahl der geförderten Betriebe im Zeitraum 2000 bis 2004 liegt bei 24,2 % (Tabelle 4.4) Sie ist zum Teil mit dem allgemeinen landwirtschaftlichen Strukturwandel in benachteiligten Gebieten zu erklären. Laut Sonderauswertung der Agrarstatistik (vgl. Kapitel 4.6.2) betrug der Rückgang der Betriebe im benachteiligten Gebiet in Rheinland-Pfalz von 1999 bis 2003 ca. 17 %. Im Jahr 2003 betrug der Umfang der geförderten Fläche laut Förderdaten 318 121 ha LF und sank im Jahr darauf auf 305 467 ha LF. Gegenüber dem Jahr 2002, in dem eine geförderte Fläche von 320 719 ha bestand, bedeutet dies einen Rückgang der geförderten Flächen um 4,7 %, gegenüber 2000 (331 569 ha) einen Rückgang um ca. 7,9 %. Der Anteil der geförderten Grünlandflächen an der geförderten LF beträgt im Mittel des Betrachtungszeitraums ungefähr 58,7 %. Hierbei gibt es gegenüber 2000 keine nennenswerten Änderungen.

Tabelle 4.4: Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren 2002 bis 2004

Jahr	Geförderte Betriebe				Anteil (%) geförderte			Geförderte Fläche (ha)			Anteil (%)
	Berg-gebiet	Ben. Agrar-zone	Kleines Gebiet	insges.	HE-Be-triebe	Jurist. Gesell-schaften	Betr. in Benacht. Agrar-zonen	Acker-fläche	Grün-land-fläche	insges.	geför-derter GL-Flächen
2000	-	8.036	379	8.415	.	.	.	142.545	189.006	331.569	57,0
2001	-	7.596	374	7.970	.	.	.	141.723	191.415	333.155	57,5
2002	-	6.970	347	7.317	51,4	.	.	131.197	189.504	320.701	59,1
2003	-	6.601	342	6.943	52,1	.	.	131.706	186.399	318.121	58,6
2004	-	6.056	316	6.372	54,4	.	.	123.954	181.499	305.467	58,8

. = keine Berechnung vorhanden.
Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz.

Für die Bewertung der Bedeutung der Ausgleichszulage spielt die Potenzialabschätzung eine bedeutende Rolle. Die Inanspruchnahme der Ausgleichszulage, gemessen an der geförderten Fläche bzw. den geförderten Betrieben, kann annäherungsweise durch den Vergleich der Förderdaten des Jahres 2004 mit den Flächendaten aus der Agrarstrukturerhebung 2003 abgebildet werden. Da bei der Agrarstrukturerhebung die Flächen nach dem Betriebssitzprinzip den benachteiligten Gebieten zugeordnet werden und zudem weitere Förderrestriktionen zum Ausschluss von Betrieben von der Förderung führen können, stellt die daraus ermittelte potenziell förderfähige Fläche eine grobe Schätzung der tatsächlich förderfähigen Fläche bzw. Betriebe dar.

Dieser Schätzung zufolge wurde im Jahr 2004 in Rheinland-Pfalz auf ungefähr 70 % der zur Ausgleichszulage berechtigten Fläche diese auch tatsächlich gezahlt (vgl. Tabelle 4.5). Die geförderten Betriebe machen ca. 45 % der potenziell förderfähigen Betriebe aus. Im Kleinen Gebiet liegt der Wert nur bei 34 %. Diese niedrigeren Anteile sind dadurch zu begründen, dass bei der Landwirtschaftszählung auch Betriebe unter 3 ha gezählt werden, die Förderung mit der Ausgleichszulage aber mindestens 3 ha voraussetzt. Außerdem beinhaltet die Betriebesgruppe Landwirtschaft insgesamt aus der Agrarstrukturerhebung für Rheinland-Pfalz Weinbaubetriebe. Da jedoch Weinbaubetriebe nicht durch die Ausgleichszulage gefördert werden, ergibt sich hinsichtlich der Inanspruchnahme bei den Betrieben ein entsprechend geringer Wert.

Tabelle 4.5: Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen sowie potenziell förderfähigen Betrieben und Flächen nach Gebietskategorien

Indikator	Einheit	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet	Benacht. Gebiet insges.
Potenziell förderfähige Betriebe nach Agrarstatistik [1)]	Anzahl	-	13.104	922	14.026
Geförderte Betriebe nach Förderstatistik	Anzahl	-	6.056	316	6.372
Anteil geförderter Betriebe	%	-	46	34	45
Potenziell förderfähige Fläche nach Agrarstatistik [1)]	ha	-	415.243	22.537	437.780
Geförderte Fläche nach Förderstatistik	ha	-	289.568	15.899	305.468
Anteil geförderter Fläche	%	-	70	.	70

- = Wert liegt nicht vor, . = keine Berechnung vorhanden.
1) Es bestehen unterschiedliche Zuordungskriterien der Betriebe zum benachteiligten Gebiet und den verschiedenen Gebietskategorien zwischen Landwirtschaftszählung (Betriebssitzprinzip) und Förderstatistik.
Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Agrarstrukturerhebung 2003 und der Förderstatistik 2004.

Die Mittelaufteilung nach Gebietskategorien im Zeitraum 2000 bis 2004 folgt der Gebietsverteilung in Rheinland-Pfalz mit ungefähr 94 % der Mittel in Benachteiligten Agrarzonen und ca. 6 % in Kleinen Gebieten (vgl. Tabelle 4.6). Die Kleinen Gebiete besitzen flächenmäßig einen Anteil von 5,2 % und die Benachteiligte Agrarzone einen Anteil von 94,8 % am gesamten benachteiligten Gebiet.

Tabelle 4.6: Verteilung der tatsächlichen Ausgaben für die Ausgleichszulage auf die benachteiligten Gebietskategorien

Jahr	Ausgaben AZ	Anteil %		
	insgesamt Mio. €	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet	Berggebiet
2000	19,97	93,9	6,1	-
2001	20,82	93,8	6,2	-
2002	18,78	93,9	6,1	-
2003	16,85	93,6	6,4	-
2004	16,47	93,7	6,3	-
2000 bis 2004	92,89	93,8	6,2	-

- = Wert liegt nicht vor.
Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Förderdaten des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz.

Die Höhe der Ausgleichszulage pro geförderten Betrieb lag im Jahr 2003 durchschnittlich bei 2 427 € und ist im Jahr 2004 um knapp 6,5 % auf 2 585 € gestiegen, was in etwa dem Niveau von 2002 entspricht (Tabelle 4.7). Gegenüber dem Jahr 2000 liegen die Werte der Tabelle 4.8 insgesamt deutlich höher. Aufgrund der Betriebsstrukturen (z.B. hoher Grünlandanteil) und Faktorausstattung der Betriebe fällt die Höhe der Ausgleichszulage in der Periode 2003 bis 2004 in den verschiedenen Gebietskategorien unterschiedlich aus. Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt in der Benachteiligten Agrarzone 2003/04 ca. 2 470 €/Betrieb und in den Kleinen Gebieten 3 204 €/Betrieb.

Tabelle 4.7: Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien

	Ausgleichszulage									
	je geförderten Betrieb						je geförderter Fläche			
	2002	2003	2004	Veränderung (%)			2002	Veränderung (%)		
	€	€	€	2002/01	2003/02	2004/03	€	2002/01	2003/02	2004/03
Geförderte Betriebe insgesamt	2.568	2.428	2.585	-1,72	-5,46	6,48	58,6	-6,24	-9,56	1,70
davon in										
Benachteiligten Agrarzonen	2.530	2.390	2.550	-1,66	-5,51	6,66	57,6	-6,65	-9,20	1,91
Kleinen Gebieten	3.328	3.145	3.263	-2,84	-5,49	3,75	78,5	0,26	-17,71	0,31

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz.

Wie Tabelle 4.7 weiterhin zeigt, sank die Förderhöhe je Betrieb in 2003 um 5,5 % gegenüber 2002. In 2004 stieg dann die Förderhöhe je Betrieb um ungefähr 6,5 %. Die Betriebe der Benachteiligten Agrarzone profitierten von diesem Anstieg besonders. Die durchschnittlich je geförderter Flächeneinheit gezahlte Ausgleichszulage sank in 2003 gegenüber 2002 um ca. 9,6 %, während sie in 2004 gegenüber 2003 wieder leicht anstieg (1,7 %). In den Kleinen Gebieten mussten die Betriebe in 2003 mit 17,3 % einen besonders hohen Verlust hinnehmen.

4.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Im Bericht der Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003) für die Ausgleichszulagenförderung des Landes Rheinland-Pfalz wurden in Kapitel 5.5 die a) organisatorische und institutionelle Umsetzung, b) die Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung, c) die Begleitung der Maßnahme, d) das Finanzmanagement sowie e) die Durchführung der Bewertung der Maßnahme bereits ausführlich dargestellt. Die weitgehend positive Einschätzung der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Ausgleichszulage und der zeitlich enge Rahmen für die Aktualisierung der Halbzeitbewertung waren die Gründe für einen Verzicht auf

eine diesbezügliche Effizienzprüfung. Da es in Rheinland-Pfalz seit 2003 in den genannten Bereichen a) bis d) zu keinen Veränderungen gekommen ist, kann für diese Punkte der administrativen Umsetzung auf den Halbzeitbericht verwiesen werden. Eine erneute Analyse der administrativen Umsetzung ist, falls sinnvoll, erst wieder für die Ex-post-Bewertung geplant.

4.6 Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

4.6.1 Frage V1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

	Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren	*Ergebnis*
V.1: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Kompensation natürlicher Nachteile in benachteiligten Gebieten, die sich in hohen Produktionskosten und geringem Produktionspotenzial niederschlagen, beigetragen?		
V.1-1	Das sich aufgrund natürlicher oder umweltspezifischer Einschränkungen ergebende Einkommensdefizit wird durch Ausgleichszulagen oder -zahlungen kompensiert.	X
V.1-1.1	Ermittlung des Einkommensdefizits, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist.	Siehe Tabelle 4.8
V.1-1.2	Überprüfung der Verteilungswirkung und damit der Effizienz und Wirksamkeit der Ausgleichszulage sowie Ermittlung des Anteils von Betrieben, bei denen die Ausgleichszulage < 50 %, 50 bis 90 % und > 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes landwirtschaftlicher Produktion der Betriebe ausmacht.	Siehe Tabelle 4.8

Gemäß der Interventionslogik soll das Ziel *Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit* im benachteiligten Gebiet durch den Ausgleich des Einkommensdefizits der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet erreicht werden. Wenn das „Verhältnis der Ausgleichszulage zu höheren Produktionskosten und der Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe“ im benachteiligten Gebiet über einem Wert X liegt, gilt das Ziel als erfüllt. Da ein solcher Zielwert nicht quantifiziert ist, erfolgt die Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich und unter Heranziehung adäquater Einkommensindikatoren.

Das Land Rheinland-Pfalz hat als landesspezifische Zielausprägung in Verbindung mit dem EU-Ziel einen „*teilweisen Ausgleich von natürlichen Nachteilen*“ vorgeschlagen und

diesem Ziel eine hohe Wertigkeit beigemessen (+++). Hierfür soll als Indikator das Gesamteinkommen des Betriebsleiterehepaares im benachteiligten Gebiet gegenüber dem entsprechenden Gesamteinkommen im nicht benachteiligten Gebiet von Rheinland-Pfalz verglichen werden. Dabei sollen etwaige Prosperitätsgrenzen der Betriebe berücksichtigt werden. In der vorliegenden Auswertung der Testbetriebe sind die Prosperitätsgrenzen nicht berücksichtigt worden; nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Berater auf die geringe Bedeutung der Prosperitätsschwellen für die Betriebe in Rheinland-Pfalz aufmerksam machten und eine Separierung dieser Betriebsgruppe in den Auswertungen der Testbetriebe nicht zuverlässig möglich war.[9] Weitere Ziele des Landes Rheinland-Pfalz sind die *Verhinderung des Einkommensabstandes zu den Betrieben in nicht benachteiligten Gebieten* (++), wobei ein Vergleich der Gewinnentwicklung bei möglichst identischen Betrieben vorgeschlagen wird sowie das Ziel *Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen* (+++), für das der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn herangezogen werden soll und das Ziel *Verhinderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit* (+), für das gleichfalls die Entwicklung des Gewinns herangezogen werden soll. Die Bearbeitung der für diese Ziele vorgeschlagenen Indikatoren geschieht in diesem Kapitel. Für die Bearbeitung des Ziels *Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Betrieben* (++) wird auf das Kapitel 4.6.3 verwiesen, um eine Dopplung zu vermeiden.

Generell liefert eine Zielanalyse für alle landwirtschaftlichen Betriebe mit dem Vergleich von geförderten Betrieben zum Landesdurchschnitt nicht die notwendigen und von der EU geforderten differenzierten Informationen. Daher werden die Indikatoren für eine Vielzahl verschiedener Betriebsgruppen ausgewertet[10] (MB-Tabellen 8 bis 17). Für die Auswertung wurden auf Wunsch des Landes Rheinland-Pfalz zusätzlich nicht benachteiligte Betriebe aus den angrenzenden Landkreisen der Nachbarländer hinzugezogen, da die Referenzgruppe der nicht geförderten Betriebe in Rheinland Pfalz durch den hohen Anteil an Weinbaubetrieben bzw. Betrieben mit Betriebszweig Weinbau zu verzerrten Ergebnissen führen würde (vgl. Kapitel 4.2.2). Zusätzlich zur Ermittlung der Einkommensdifferenz zwischen Betrieben in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten und der durchschnittlichen Kompensationswirkung durch die Ausgleichszulage wird gemäß EU-Vorgabe auch die Verteilungswirkung und damit die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme Ausgleichszulage überprüft. Dabei soll geprüft werden, welcher Grad der Kompensation in den einzelnen Betrieben erreicht wird. Ermittelt wird, bei welchem Anteil von Betrieben die Ausgleichszulage weniger als 50 %, zwischen 50 bis 90 % und mehr als

---

[9] Das Land Rheinland-Pfalz verweist bei der Einschätzung dieses Punktes auf die Argumentation des Bauernverbandes. Demnach führt die Aufhebung der Prosperitätsschwelle zu nennenswerten Änderungen der Prämiengewährung bei bisher prämienberechtigten Betrieben aufgrund der Plafondierung der Mittel.

[10] Betriebsgruppen der Halbzeitbewertung sind z.T. herausgefallen, neue wurden gebildet. Vergleiche mit den Ergebnissen der Halbzeitbewertung sind daher nur eingeschränkt möglich.

90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe ausgleicht. Abweichend vom vorgegebenen Bewertungsrahmen wird als Residualgröße eine vierte Kategorie von Betrieben ermittelt, die bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes bzw. höheres Einkommen zum Durchschnitt der nicht benachteiligten Betriebe aufweist (<0).

Für die Durchführung der beschriebenen Auswertung wird auf die Daten des Testbetriebsnetzes für das Wirtschaftsjahr 2003/04 zugegriffen. Parallel werden, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Halbzeitbewertung mit einbezogen, die sich i.d.R. auf das Wirtschaftsjahr 2000/01 stützten. Durch die Auswertung zweier Wirtschaftsjahre kann zusätzlich zum Mit-Ohne-Vergleich ein Vorher-Nachher-Vergleich vorgenommen werden. Beim Vergleich der Wirtschaftsjahre ist jedoch einschränkend zu berücksichtigen, dass es sich beim Wirtschaftsjahr 2003/04 um kein normales Anbaujahr handelte. Vielmehr kam es durch die langanhaltende Trockenheit vor allem im Juli und August regional zu Ertragsschäden und damit auch zu Einkommenseinbußen. Des Weiteren ist, zumindest durchschnittlich betrachtet, der Milchpreis zwischen den betrachteten Wirtschaftsjahren gefallen.

Die Ursachen von erhöhten Kosten und niedrigeren Erlösen auf Standorten mit natürlicher Benachteiligung lassen sich indes auf Grundlage der verwendeten Daten nicht hinreichend detailliert nachweisen und unterscheiden, da diese durch natürliche Nachteile, aber auch durch andere Einflussfaktoren[11] bedingt sein können. Es wird daher von der vorgeschlagenen Vorgehensweise abgewichen und ein an den verwertbaren Daten ausgerichteter modifizierter Programmindikator verwendet. Als Ersatz wird eine Einkommensgröße, i.d.R. der Gewinn je Betrieb bzw. je ha LF verwendet. Ergänzend werden Stabilitäts- und Liquiditätsindikatoren wie Cashflow II und Eigenkapitalveränderung je Unternehmer herangezogen.

Da durch die Vorgaben der EU weitgehend offen gelassen wird, welche Betriebsgruppen zur Beantwortung der Frage V.1 zu vergleichen sind, werden die Indikatoren für eine Vielzahl verschiedener Betriebsgruppen ausgewertet[12] (MB-Tabellen 8 bis 17). Auf den Vergleich von Betrieben, die nur zum geringen Anteil Anspruch auf Ausgleichszulage haben, wurde durch die ausschließliche Verwendung von Betrieben, deren LF zu 100 % in benachteiligtem Gebiet liegt, verzichtet. Die Einbeziehung der Betriebe ohne diese Beschränkung würde die Einkommensunterschiede drastisch verändern und so zu falschen

[11] Zum Beispiel Management, Marktsituation, Betriebsstruktur, Investitionskosten, Mangel an Produktionsalternativen etc.

[12] Betriebsgruppen der Halbzeitbewertung sind z.T. herausgefallen, neue wurden gebildet. Vergleich mit den Ergebnissen der Halbzeitbewertung sind daher nur eingeschränkt möglich.

Empfehlungen führen. In Tabelle 4.8 sind für die ausgewählten Betriebsgruppen die Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1 dargestellt.

Wie bereits in der Halbzeitbewertung sollen die Daten der Testbetriebsanalyse auch in der Aktualisierung einer Validierung unterzogen werden (vgl. MB-Tabelle 18). Die Förderdaten 2004 von Rheinland-Pfalz zeigen, dass der durchschnittliche, ausgleichszulagengeförderte rheinland-pfälzische Betrieb 2 585 € Ausgleichszulage erhalten hat. Aus den Daten der Stichprobe der Testbetriebe ergibt sich ein Wert von 3 481 €/Betrieb. Auch die Werte je ha LF weichen ab. So ergibt die Auswertung der Förderstatistik eine Prämie von 54 €/ha, die Betriebe der Stichprobe erreichen lediglich 48 €/ha. Dies lässt die Vermutung zu, dass in der vorliegenden Untersuchung vorwiegend größere Betriebe mit einer überdurchschnittlichen LVZ berücksichtigt sind. Dies bestätigen die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung aus dem Jahr 2003. Während die benachteiligten Betriebe im Durchschnitt 17,6 ha aufweisen, verfügt die Stichprobe der Testbetriebe über 67,6 ha. Bei den nicht benachteiligten Betrieben ergibt sich ein ähnliches Verhältnis. Wie die MB-Tabelle 17 ebenfalls zeigt, verfügt die Stichprobe der Testbetriebe weiterhin über einen höheren Viehbesatz. Es ist generell davon auszugehen, dass die nicht geförderten und tendenziell größeren sowie erfolgreicheren Betriebe in der Stichprobe der Testbetriebe besser abgebildet werden als die in der Tendenz kleineren und weniger erfolgreicheren geförderten Betriebe. In der Realität ist daher von einem höheren Einkommensrückstand und somit einer geringeren Wirkung der Ausgleichszulage auszugehen.

Zunächst soll ein Vergleich aller Betriebe des *Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt (L)* die Relevanz der Ausgleichszulage für den Ausgleich der Einkommensverluste darstellen und die Basis für einen Vergleich struktureller Unterschiede zwischen den Gruppen bilden. Für eine erforderliche differenzierte Darstellung ist die Betriebsgruppe aller landwirtschaftlichen Betriebe jedoch zu heterogen. Durch eine nach Betriebsgruppen differenzierte Darstellung wird eine weitgehende Homogenisierung der Gruppen erreicht. Dies hat den Vorteil, dass Struktureinflüsse, wie z.B. unterschiedliche Betriebsgrößen, auf das Ergebnis teilweise ausgeschlossen werden können, andererseits kann bei einem entsprechend geringem Stichprobenumfang die Qualität und Belastbarkeit der Ergebnisse leiden. Die Stichprobe der vorliegenden Daten von 383 geförderten und 262 nicht geförderten Betrieben im Wirtschaftsjahr 2003/04 erlaubt eine relativ sichere Interpretation der Ergebnisse. Der Vergleich verdeutlicht, dass die mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet größer sind (72,5 ha) als die Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet (67,6 ha). Weiterhin sind der Dauergrünlandanteil und der Milchkuhbesatz in den benachteiligten Betrieben deutlich höher, der Viehbesatz je 100 ha LF ist ebenfalls deutlich höher. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Vergleichzahl (LVZ), die Hinweise auf die Ertragsfähigkeit der Böden gibt, ist mit 21,6 bei den benachteiligten Betrieben wesentlich geringer als bei den nicht benachteiligten Betrieben (43,9). Dieser Unterschied spiegelt sich auch im durchschnittlichen Getreideertrag wider, der mit 48,5 dt/ ha bei Betrieben im

benachteiligten Gebiet um 12,1 % niedriger ist als im nicht benachteiligten Gebiet. Wesentliches Resultat aus diesen Ergebnissen ist ein um 11 060 € niedrigerer Gewinn je Betrieb der benachteiligten Betriebe als der Gewinn der Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet. Der Gewinn je ha LF liegt ebenfalls deutlich niedriger (185 €/ha) (vgl. Tabelle 4.8). Auch der Cashflow II, der als Maßstab für die Liquidität der Betriebe herangezogen wird, ist im benachteiligten Gebiet um 43 090 € deutlich geringer. Die Möglichkeit der benachteiligten Betriebe, die Einkommenslage durch außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb zu verbessern, ist in der Betriebsgruppe (L) ungünstiger als jene für die Betriebe außerhalb benachteiligter Gebiete. Das für die rheinland-pfälzische Zielsetzung relevante außerlandwirtschaftliche Einkommen liegt um rund 1 745 € niedriger. Das verfügbare Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie ist ebenfalls niedriger (5 168 €) als im nicht benachteiligten Gebiet. Die Ausgleichszulage hat am Gewinn einen Anteil von 14,0 %. Im Durchschnitt wird der Einkommensabstand gegenüber den nicht benachteiligten Betrieben zu 26,0 % ausgeglichen. Dabei kompensiert die Ausgleichszulage bei der Mehrheit der Betriebe (64,0 %) die Einkommensdifferenz lediglich bis maximal zur Hälfte. Bei 4,4 % der Betriebe beträgt die Kompensation zwischen 50 und 90 %. Bei 24,5 % der Betriebe liegt keine Einkommensdifferenz vor. Die Eigenkapitalveränderung je Unternehmer als Größe für die Fähigkeit eines Betriebs, Investitionsrücklagen bilden zu können, liegt bei den Betrieben im benachteiligten Gebiet deutlich niedriger (5 612 €). Bei dem Vergleich der Werte des Wirtschaftsjahres 2000/01 mit denen aus 2003/04 wird deutlich, dass sich die Situation der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt (L) in benachteiligten Gebieten hinsichtlich der Einkommensunterschiede zum nicht benachteiligten Gebiet, abgesehen vom außerlandwirtschaftlichen Einkommen bei den übrigen Einkommensgrößen, verschlechtert hat, was z. T. auch beim Vergleich der Verteilungsklassen deutlich wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die durchschnittliche Ausgleichszulagenhöhe von 38,7 €/ha auf 48,0 €/ha angestiegen ist. Der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn stieg von 10,1 % auf 14,0 %. Die durchschnittliche Kompensation der Ausgleichszulage sank jedoch von 28,5 auf 26,0 % und der Anteil der Betriebe, die bereits ohne Ausgleichszulage einen höheren Gewinn als die Referenzgruppe aufweisen, ist von 33,2 auf 24,5 % zurückgegangen.

Durch das Heranziehen der Gruppe der nicht geförderten *L-Betriebe mit LVZ-Beschränkung ≤35* wird eine Homogenisierung dieser Betriebsgruppe erreicht, dadurch sinkt die LVZ bei dieser Gruppe auf 22,6 ab und liegt somit auf einem vergleichbaren Niveau mit den Betrieben im benachteiligten Gebiet. Die Unterschiede bezüglich der Faktorausstattung im Vergleich zu den benachteiligten Betrieben wird nur bedingt angeglichen. Hinsichtlich der Abbildungsqualität ist mit 94 nicht geförderten Betrieben immer noch eine gute Stichprobe vorhanden. Wie erwartet, fällt der Einkommensrückstand gegenüber den geförderten Betrieben, zumindest bei einigen Einkommensgrößen, geringer aus als beim Vergleich mit den Betrieben ohne LVZ-Begrenzung. Dennoch ist mit 10 482 €/Betrieb ein deutlicher Abstand erkennbar. Der Gewinn je Hektar LF stieg von 185 auf 189 €/ha an. Ein Blick auf die Verteilung zeigt, dass der Einkommensabstand

durch die Ausgleichszulage etwas niedriger, nämlich zu 25,4 % ausgeglichen wird. Die Verteilung verschiebt sich insgesamt leicht in Richtung der Klasse, in welcher der Einkommensabstand nur maximal zur Hälfte ausgeglichen wird. Der Anteil der Betriebe erhöht sich in dieser Klasse auf 64,5 %. In der Gruppe, wo kein Einkommensabstand besteht, reduziert sich der Anteil auf 24,3 %.

Tabelle 4.8: Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1

				Differenz benacht. Gebiete und nicht benacht. Gebiete						AZ	AZ	AZ an Einkommens-Differenz [2]				
Betriebsgruppen [4]			Anzahl Betriebe (nicht ben./ben.)	Gewinn /Betrieb [3]	Gewinn /ha [3]	Verfügb. Eink.	außerl. Eink. /Unter.-Fam.	cash flow II	ordentl. Eigenkap. veränd. /Unter-nehmer	/ha	am Gewinn	Ø	<0	>90	50-90	0-50
				€	€	€	€	€	€	€	%	%	%	%	%	%
Betriebe insgesamt	(L)[5]	00/01[6]	117/349	-4.758	-135	-4.783	-4.413	-	-	38,7	10,1	28,5	33,2	4,3	3,4	59,0
	(L)[5]	03/04	262/383	-11.060	-185	-5.168	-1.745	-43.090	-5.612	48,0	14,0	26,0	24,5	7,0	4,4	64,0
	(L)	03/04	94/383	-10.482	-189	-5.405	-697	-20.379	-6.021	48,0	14,0	25,4	24,3	5,7	5,5	64,5
Futterbau	(F)[5]	00/01[6]	14/272	2.311	-60	982	-3.241	-	-	43,1	10,9	71,4	40,8	5,9	4,8	48,5
	(F)[5]	03/04	78/288	-11.556	-192	-3.918	299	-17.619	934	54,1	15,1	28,3	24,0	7,3	8,0	60,8
	(F)	03/04	37/288	-18.488	-289	-11.585	-1.261	-27.774	-2.737	54,1	15,1	18,7	16,7	4,5	3,5	75,3
F - HE		00/01	5/219	-16.108	-272	-372	5.415	-	-	42,4	10,4	15,6	21,9	5,9	1,8	70,3
F - HE		03/04	24/217	-19.453	-364	-11.370	736	-21.891	-1.106	53,7	16,6	14,8	11,1	3,2	4,6	81,1
F - bAZ		00/01	10/257	-9.390	-200	-3.059	1.620	-	-	43,3	11,2	21,7	27,2	4,3	3,9	64,6
F - bAZ		03/04	37/274	-18.474	-290	-11.827	-1.558	-27.126	-2.479	53,4	15,0	18,4	16,8	4,7	2,9	75,5
F - 10 - 30 ha		03/04	5/12	-5.722	-255	-5.424	2.935	65.505	19.201	56,4	17,6	21,1	33,3	0,0	0,0	66,7
F - 50 - 200 ha		03/04	21/195	-15.082	-212	-9.873	1.325	-19.226	-1.709	55,1	14,5	26,0	22,6	5,6	8,2	63,6
F - NE [5]		03/04	7/20	-2.874	-150	-5.040	-5.609	-62.030	-10.160	47,3	25,5	31,7	25,0	5,0	0,0	73,2
F - MIRI		03/04	24/220	-22.854	-306	-12.999	283	-30.202	-2.102	60,0	15,3	19,6	15,9	4,5	5,5	74,1
Ackerbau	(M)[5]	00/01[6]	95/61	-17.608	-333	-9.907	3.592	-	-	22,5	15,4	6,8	6,6	1,6	1,6	90,2
	(M)[5]	03/04	146/57	-19.226	-295	-9.013	937	-60.986	-13.251	27,8	13,8	9,4	5,3	0,0	1,8	77,8
	(M)	03/04	43/57	-12.319	-196	-4.100	2.964	-22.460	-13.354	27,8	13,8	12,9	8,8	1,8	3,5	86,0
M - 10 - 30 ha		03/04	6/5	-6.545	-293	-19.151	-16.839	-89.737	-32.019	29,2	63,9	9,9	0,0	0,0	0,0	100,0
M - 100 - 200 ha		03/04	8/12	-17.293	-171	-13.305	-3.178	-32.314	-16.715	26,2	11,0	15,4	16,7	0,0	0,0	83,3
M - <16 LVZ		03/04	43/9	-20.763	-312	-18.543	-4.739	-60.210	-18.179	36,2	31,6	11,6	0,0	0,0	0,0	100,0
M - 16 - 21 LVZ		03/04	43/6	-18.878	-234	-6.126	9.600	-47.657	-8.808	20,1	11,4	8,6	0,0	0,0	16,7	83,3
M - 21-26 LVZ		03/04	43/22	-15.460	-243	-6.229	3.472	-19.538	-12.853	30,1	17,0	12,4	4,5	4,5	4,5	86,4
M - >26 LVZ		03/04	43/20	-3.097	-167	5.350	3.882	-1.128	-13.098	24,8	10,0	14,9	20,0	0,0	0,0	95,0
Veredlung		03/04	51/8	-18.972	377	-6.824	1.954	-97.214	4.653	36,4	3,2	9,6	75,0	0,0	0,0	25,0
Wein	(L)	03/04	437/383	-15.161	-3.320	-5.115	1.095	-34.440	-5.087	0,3	-	-	-	-	-	-

x = Wert nicht belastbar, eventuell Fehler in den Primärdaten.

1) Wegen des geringen Stichprobenumfangs in der Gruppe außerhalb der benachteiligten Gebiete in RP und des hohen Anteils an Weinbaubetrieben wurden die Daten der Betriebe der angrenzenden Landkreise außerhalb RP herangezogen.
2) Für die Verteilungsindikatoren wird vom nicht um die AZ bereinigten Gewinn ausgegangen. 3) Um die AZ korrigierter Gewinn. 4) EU-Betriebsformenumstellung ist zu berücksichtigen. 5) Ohne LVZ-Beschränkung <=35 bei nicht geförderten Betrieben. 6) Außerhalb benachteiligter Gebiete ohne die Betriebe der benachbarten Landkreise der angrenzenden Bundesländer.
Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung mit Daten des Testbetriebsnetzes der WJ 2000/01 und 2003/04.

Im Folgenden soll sich die Analyse der Einkommenssituation im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet jedoch in erster Linie auf die *erweiterten Futterbaubetriebe*[13] stützen, da diese mit 75 % an allen mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben in der Stichprobe[14] den größten Anteil besitzen und in den benachteiligten Gebieten von Rheinland-Pfalz somit die relevante Betriebsgruppe darstellen. Bei der Analyse wurde versucht, die Gruppe der Futterbaubetriebe nach verschiedenen Merkmalen weiter zu homogenisieren, um die Wirkung von Ausgestaltungsmerkmalen auf die Ausgleichszulage detaillierter untersuchen zu können.

Die Gruppe der Futterbaubetriebe insgesamt zeigt, dass sich der Einkommensrückstand der Betriebe im benachteiligten Gebiet, abgesehen vom außerlandwirtschaftlichen Einkommen, zu denen im nicht benachteiligten Gebiet innerhalb der beiden betrachteten Wirtschaftsjahre deutlich erhöht hat. Die durchschnittliche Ausgleichszulage ist von 43,1 auf 54,1 €/ha gestiegen. Durchschnittlich wurde im Wirtschaftsjahr 2003/04 28,3 % (2000/01: 71,4 %)[15] des Einkommensrückstandes durch die Ausgleichszulage kompensiert. Der Anteil der Betriebe ohne Einkommensdifferenz sank von 40,8 auf 24,0 %. Die Homogenisierung der nicht benachteiligten Betriebe durch die LVZ-Beschränkung im Wirtschaftsjahr 2003/04 führt auf der Basis der auswertbaren Testbetriebsdaten zu einer nicht erwarteten Verstärkung des Einkommensrückstandes. So liegt der Durchschnitt der Kompensation des Einkommensrückstandes nur noch bei 18,7 %. Der Anteil der Betriebe, bei denen keine negative Einkommensdifferenz vorliegt, ist auf 16,7 % zurückgegangen. Die generellen Unterschiede dieser Gruppen zum Vergleich der Futterbaubetriebe im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet ohne LVZ-Beschränkung sind hauptsächlich dadurch zu interpretieren, dass die Betriebe mit LVZ-Beschränkung deutlich erfolgreicher wirtschaften. Dies könnte u.a. an besseren Betriebsleiterfähigkeiten liegen. Letztendlich müssen hierfür regressionsanalytische Untersuchungen durchgeführt werden.

Für die differenzierte Betrachtung erweiterter Futterbaubetriebe werden beispielhaft zwei Betriebsgruppen kleinerer sowie größerer Betriebe der *Größenklassen 10 bis 30 ha* und *50 bis 200 ha* herangezogen.[16] Bei der Vergleichsgruppe *10-30 ha,* die zu einem großen Teil

---

[13] Definiert nach BMVEL-Kategorie: Marktfrucht-Futterbau, Milchviehbetriebe, Rindermastbetriebe, Futterbau-Marktfruchtbetriebe, Futterbau-Veredlungsbetriebe, Futterbau-Dauerkulturbetriebe, Veredlungs-Futterbaubetriebe, Dauerkultur-Futterbaubetriebe und Landwirtschaft mit Futterbau. Durch die Erweiterung können Aussagen auf einer möglichst großen Stichprobe getroffen werden.

[14] Der größere Anteil von Futterbaubetrieben wird von den Daten der Agrarstrukturerhebung (siehe MB-Tabelle 2) bestätigt. Zusätzlich wird die Bedeutung der Futterbaubetriebe durch ihren i.d.R. höheren Grünlandanteil und damit höheren Zahlungen an Ausgleichszulage je ha verstärkt.

[15] Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für 2000/01 keine Erweiterung der nicht benachteiligten Betriebe durchgeführt wurde, vgl. hierzu Tabelle 4.8.

[16] Für weitere Betriebsgruppen siehe die im Anhang dargestellten Ergebnisse.

aus Nebenerwerbsbetrieben bestehen dürfte, ergibt sich ein eindeutiger Einkommensabstand zum nicht benachteiligten Gebiet in Höhe von 5 722 €/Betrieb. Ursache hierfür könnte die geringere Rindviehdichte und die geringere Milchleistung in den benachteiligten Betrieben sein. Der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen liegt, bei einer Ausgleichszulagenhöhe von 56,4 €/ha, bei 17,6 % vergleichsweise hoch. Die Kompensationsklassen zeigen, dass die Einkommensdifferenz im Durchschnitt nur zu 21,1 % durch die Ausgleichszulage ausgeglichen wird. Bei der Mehrheit der Betriebe (66,7 %) wird die Einkommensdifferenz nur maximal zur Hälfte ausgeglichen. 33,3 % der Betriebe haben keinen Einkommensunterschied zur Referenzgruppe. Im Vergleich zu den Futterbaubetrieben insgesamt steht diese Gruppe hinsichtlich der Einkommensdifferenzen und -kompensationen etwas besser da. Die Kennzahlen hinsichtlich der Stabilität und Liquidität, die ordentliche Eigenkapitalveränderung und der Cashflow II sind deutlich höher als in den vergleichbaren Betrieben der nicht benachteiligten Gebiete sowie im Vergleich zu den Futterbaubetrieben insgesamt.

Die Gruppe der größeren Futterbaubetriebe (50 bis 100 ha) weist hinsichtlich des Einkommensabstandes zu den entsprechenden Futterbaubetrieben im nicht benachteiligten Gebiet bezüglich der Einkommensgrößen z.T. deutlich höhere Einkommensnachteile auf als bei dem Vergleich der Betriebe der Größenklasse 10-30 ha. Niedrigere bzw. positive Differenzen im Gegensatz zur Gruppe 10 bis 30 ha ergeben sich hingegen beim Gewinn je ha LF bzw. beim außerlandwirtschaftlichen Einkommen. Durchschnittlich wird 26,0 % des Einkommensabstandes ausgeglichen und bei der Mehrheit der Betriebe (63,6 %) wird nur maximal die Hälfte des Einkommensrückstandes kompensiert. Diesbezüglich stellt sich diese Gruppe im Verhältnis zur entsprechenden Gruppe der Futterbaubetriebe insgesamt etwas besser dar.

Wird der Vergleich der Untersuchungsgruppen ausschließlich auf *Marktfruchtbetriebe* gerichtet, ist ein sehr hoher Unterschied hinsichtlich des Einkommens in benachteiligten gegenüber nicht benachteiligten Gebieten zu erkennen. Obwohl eine ähnlich hohe Faktorausstattung hinsichtlich der Ackerfläche vorausgesetzt werden kann, ist der Gewinn bei den Betrieben im benachteiligten Gebiet um 19 226 €/Betrieb im WJ 2003/04 geringer als bei denen im nicht benachteiligten Gebiet. Bei dieser Betriebsgruppe dürfte eine Abhängigkeit von der Bodengüte zum Tragen kommen. Während die Betriebe in den benachteiligten Gebieten nur eine LVZ von 23,8 besitzen, liegt diese in den nicht benachteiligten Gebieten bei 46,6. Im Zeitvergleich zum Wirtschaftsjahr 2000/01 verringern sich die Einkommensdifferenzen der benachteiligten Betriebe mit Ausnahme des Gewinns je Betrieb. Durchschnittlich wurde 2003/04 der Einkommensabstand gegenüber nicht benachteiligter Betriebe nur zu 9,4 % ausgeglichen, was einer leichten Steigerung im Zeitablauf entspricht. Der Anteil der Betriebe, deren Einkommensabstand nur maximal bis zur Hälfte ausgeglichen wird, ist mit 77,8 % gegenüber 2000/01 (90,2 %) abgefallen, liegt jedoch im

Vergleich zu anderen Betriebsgruppen sehr hoch. Es herrscht mit 5,3 % (2000/01: 6,6 %) nur ein geringer Teil Betriebe vor, der keinen Einkommensnachteil aufweist.

Die nicht geförderten *Marktfruchtbetriebe mit LVZ-Beschränkung ≤35* relativieren die bisherigen Ergebnisse erwartungsgemäß. Die LVZ sinkt bei den nicht benachteiligten auf 22,6. Der Einkommensunterschied ist beim Heranziehen dieser Betriebe deutlich geringer. Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2000/01 haben sich die Betriebe in benachteiligten Gebieten bezüglich des Einkommensabstandes deutlich verbessert. Hinsichtlich der Verteilungsklassen erhöht sich die Klasse der Betriebe ohne Einkommensunterschied auf 8,8 %, und auch die durchschnittliche Kompensation der Ausgleichszulage erhöht sich etwas (12,9 %), liegt aber deutlich unter jener für die Betriebe insgesamt (L). Beim Vergleich der *Marktfruchtbetriebe der Größenklasse 10 bis 30 ha* in benachteiligten Gebieten mit der Vergleichsgruppe mit LVZ-Beschränkung fällt auf, dass beide Betriebsgruppen hinsichtlich der Faktorausstattung etwa identisch sind. Es ergeben sich jedoch deutlich höhere Einkommensunterschiede mit Ausnahme des Gewinns je Betrieb, als bei der entsprechenden Gruppe der Marktfruchtbetriebe insgesamt. Die Verteilung der Kompensationsklassen zeigt, dass trotz einer geringen Höhe der Ausgleichszulage von 29,2 €/ha diese einen Anteil am Gewinn von 63,9 % induziert. Durchschnittlich gleicht die Ausgleichszulage nur 9,9 % der Einkommensnachteile aus und alle Betriebe liegen in der Kompensationsklasse 50 bis 100 %. Vergleichend hierzu ist die Gruppe der Marktfruchtbetriebe der *Größenklasse 100 bis 200 ha* in benachteiligten Gebieten und in nicht benachteiligten Gebieten mit LVZ-Beschränkung etwas heterogener, die Betriebe in den benachteiligten Gebieten sind im Durchschnitt etwas größer. Die Betriebe weisen hinsichtlich der Stabilitäts- und Liquiditätskriterien sehr schlechte Werte auf. Der Einkommensabstand ist, mit Ausnahme des Gewinns je Betrieb, deutlich geringer als beim Vergleich der Gruppen der Größenklasse 10 bis 30 ha. Hinsichtlich der Verteilung der Kompensationswirkung ergibt sich, dass für diese Betriebsgruppe die Einkommensunterschiede deutlich besser kompensiert werden als bei der Gruppe Marktfruchtbau insgesamt und den kleineren Marktfruchtbetrieben, obwohl der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn nur 11,0 % beträgt. Die beobachteten Unterschiede in der Kompensationswirkung der Ausgleichszulage zwischen kleinen und großen Marktfruchtbetrieben sind, wie bereits bei den Futterbaubetrieben, aufgrund des sehr geringen Stichprobenumfangs in der Gruppe der kleineren Betriebe nur begrenzt belastbar.

Bei einem Vergleich der Kompensationswirkung der Ausgleichszulage von *erweiterten Futterbaubetrieben* und *Marktfruchtbetrieben* des WJ 2003/04 ohne LVZ-Begrenzung bei den nicht benachteiligten Betrieben fällt auf, dass bei den Futterbaubetrieben die deutlich geringere Einkommensdifferenz von 11 556 €/Betrieb durch die höhere Ausgleichszulage je ha LF (54,1 €/ha) im Durchschnitt zu 28,3 % ausgeglichen wird, während die bei den Marktfruchtbetrieben zu beobachtende vergleichsweise hohe Einkommensdifferenz (19 226 €/Betrieb) nicht zuletzt wegen der niedrigeren Ausgleichszulage (27,8 €/ha) nur

zu 9,4 % ausgeglichen wird. Die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2000/01 bestätigen diese Tendenz.

Ein weiterer möglicher Einflussfaktor auf die Wirkung der Ausgleichszulage könnte sich bei den Betrieben unterschiedlicher Rechtsform zeigen. An dieser Stelle sollen v.a. die Nebenerwerbsbetriebe der Betriebsform Futterbau betrachtet werden, die, wie die Analyse der Sonderauswertung der Agrarstatistik in Kapitel 4.6.2 zeigt, in Rheinland-Pfalz eine hohe Bedeutung aufweisen. Die Nebenerwerbsbetriebe in benachteiligten Gebieten haben deutliche Einkommensrückstände gegenüber den Nebenerwerbsbetrieben in nicht benachteiligten Gebieten ohne LVZ-Beschränkung hinzunehmen. Diese Rückstände sind jedoch insbesondere beim Gewinn je ha LF und je Betrieb niedriger als bei der Gruppe Futterbau im Haupterwerb. Die Ausgleichszulage je ha LF ist vergleichsweise gering und gleicht durchschnittlich 31,7 % des Einkommensrückstandes zu den nicht geförderten Nebenerwerbsbetrieben aus. Der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn liegt mit 25,5 % in 2003/04 vergleichsweise hoch. Der Anteil der Betriebe ohne Einkommensrückstand liegt mit 25,0 % im Mittelfeld aller Futterbaubetriebe. Der Rückstand eines hohen Prozentsatzes der Betriebe (73,2 %) wird nur maximal zur Hälfte ausgeglichen. Könnte man die geförderten Nebenerwerbsbetriebe mit den nicht geförderten Nebenerwerbsbetrieben mit LVZ-Begrenzung vergleichen (Stichprobengröße liegt nur bei N<5 Betriebe), dürfte die Kompensationswirkung erwartungsgemäß höher ausfallen.

Eine spezielle Untergruppe der Futterbaubetriebe stellen die Milch- und Rindvieh haltenden Betriebe dar. Sie werden in der Aktualisierung zum ersten Mal betrachtet. Sie bekommen mit 60,0 €/ha eine deutlich höhere Ausgleichszulage als die Futterbaubetriebe insgesamt. Die Einkommensnachteile sind deutlich höher als bei den Futterbaubetrieben insgesamt. Hinsichtlich der Kompensationswirkung zeigen sich hingegen ähnliche Tendenzen im Vergleich mit allen Futterbaubetrieben.

Die EU-Kommission fordert die Auswertung der Betriebe nach Gebietskategorien. Dieser Forderung wird in der Untersuchung am Beispiel der geförderten erweiterten Futterbaubetriebe in der Benachteiligten Agrarzone nachgekommen, indem diese Gruppe mit den insgesamt nicht geförderten erweiterten Futterbaubetrieben verglichen wird. Für die Kleinen Gebiete lagen keine Ergebnisse hinsichtlich der Testbetriebsauswertung für einen Zeitvergleich vor, weshalb sie nicht berücksichtigt werden. Die Betriebe in der Agrarzone unterscheiden sich v.a. hinsichtlich der Faktorausstattung von den nicht geförderten Futterbaubetrieben. Sie bewirtschaften deutlich mehr Fläche, v.a. Dauergrünland. Die Viehdichte ist jedoch deutlich geringer. Die geförderten Futterbaubetriebe in der Benachteiligten Agrarzone weisen gegenüber der nicht benachteiligten Vergleichsgruppe hohe Einkommensnachteile auf. Im Zeitablauf hat sich die Situation hinsichtlich der Einkommensnachteile der Betriebe in der Benachteiligten Agrarzone deutlich verschlechtert. Dank eines Anstiegs der Ausgleichszulage ist der Anteil dieser am Gewinn von 11,2 auf 15,0 % gestie-

gen. Der durchschnittlich kompensierte Einkommensabstand sank allerdings von 21,7 auf 18,4 %. Der Anteil der Betriebe ohne Einkommensnachteil sank ebenfalls von 27,2 auf 16,8 %.

Auch mit Hilfe eines Vergleichs von Betriebsgruppen verschiedener *LVZ-Klassen* lässt sich die Ausgestaltung der Ausgleichszulage überprüfen. Dies geschieht in dieser Untersuchung am Beispiel der Marktfruchtbetriebe, da deren Einkommen sehr stark mit der Bodengüte korreliert.[17] Obwohl die Ausgleichszulage in Rheinland-Pfalz nach EMZ-Klassen differenziert wurde, können durch den hier durchgeführten Vergleich der Betriebe mit LVZ-Klassen aufgrund der hohen Korrelation mit der EMZ Rückschlüsse auf die Effizienz der Ausgestaltung gezogen werden. Tendenziell würde man mit steigender LVZ ohne die Berücksichtigung der Ausgleichszulage einen abnehmenden Einkommensabstand der geförderten gegenüber den nicht geförderten Betrieben erwarten. Die geförderten Betriebe der LVZ-Klasse <16 weisen deutliche Einkommensvorteile gegenüber den nicht benachteiligten Marktfruchtbetrieben mit LVZ-Beschränkung auf. Der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn liegt jedoch mit 31,6 % vergleichsweise sehr hoch. Die Ausgleichszulage von 36,2 €/ha ist allerdings für Marktfruchtbetriebe auch verhältnismäßig hoch. Bei allen Betrieben wird der Einkommensabstand nur maximal zur Hälfte kompensiert. Die Einkommensunterschiede gehen der Erwartung entsprechend tendenziell mit zunehmender LVZ weiter zurück. Der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn sinkt und der Einkommensabstand wird, mit Ausnahme der LVZ-Gruppe 16 bis 21, besser ausgeglichen. Die Verteilungsindikatoren zeigen bei zunehmender LVZ der geförderten Betriebe eine z.T. ausgeglichenere Kompensationswirkung. Auffallend ist jedoch auch, dass der Anteil der Betriebe ohne Einkommensabstand bei der LVZ-Gruppe >26 mit 20 % am höchsten ist. Die bereits bei den Marktfruchtbetrieben insgesamt bestehende hohe Unterkompensation wird durch die LVZ-Betriebsgruppenergebnisse bestätigt und etwas differenziert. Die Ausgleichszulage ist zu niedrig, um annähernd die Einkommensnachteile der benachteiligten Marktfruchtbetriebe gegenüber den nicht benachteiligten auszugleichen.

Eine neu in die Analyse einbezogene Gruppe der Veredlungsbetriebe mit der Spezialisierung Schweine sowie Geflügel weist für diese Betriebe eine Ausgleichszulage von 36,4 €/ha aus. Der durchschnittliche Ausgleich des Einkommensabstandes liegt bei nur 9,6 % und der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn bei 3,2 %. Dies ist der geringste Wert aller Betriebsgruppen. Jedoch besteht bei 75 % der Betriebe kein Einkommensnachteil im Verhältnis zu den Veredlungsbetrieben in nicht benachteiligten Gebieten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei der Produktion im Bereich der Veredlung um sehr bodenunabhängige Produktionsverfahren handelt. Bei dieser Betriebsgruppe haben insbesondere Betriebsleiterfähigkeiten einen hohen Einfluss auf den betrieblichen Erfolg.

[17] Für die Futterbaubetriebe vgl. MB-Tabelle 8 ff.

Ein Vergleich der Weinbaubetriebe des Landes Rheinland-Pfalz mit den Betrieben des Bereichs Landwirtschaft insgesamt zeigt hohe Einkommensunterschiede, die verständlicherweise v.a. den Gewinn je ha LF betreffen. Hinsichtlich des außerlandwirtschaftlichen Einkommens liegt jedoch ein Einkommensvorteil bei den Landwirtschaftsbetrieben insgesamt vor.

Da es in Rheinland-Pfalz keine Gebiete in größerem Umfang gibt, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet mit Ausgleichszulage verloren haben, wird als Secondbest-Lösung für den von der EU vorgeschlagenen Vergleich zwischen Betrieben mit Förderung und solchen, die ihren Förderstatus verloren haben, zusätzlich zum Mit-Ohne-Vergleich zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben auf die Situation in ehemals geförderten benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Schleswig-Holstein (in diesem Fall Benachteiligte Agrarzone) Bezug genommen (Mit-Ohne-Vergleich innerhalb benachteiligter Gebiete). Tabelle 4.9 zeigt den Vergleich ausgewählter einkommensrelevanter Größen zu den Zeitpunkten 2000/01 sowie 2003/04 für Testbetriebe des erweiterten Futterbaus[18] der betrachteten Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz.[19]

Der Gewinn je ha LF ist in Rheinland-Pfalz im benachteiligten Gebiet deutlich niedriger als in den Referenzregionen, er ist allerdings höher als der Gewinn im benachteiligten Gebiet Niedersachsens im Wirtschaftsjahr 2003/04. Der Gewinn im nicht benachteiligten Gebiet liegt in Rheinland-Pfalz durch die Steigerung um 20,4 % dagegen eher im Mittelfeld.[20] In allen drei Bundesländern ist der Gewinn der Betriebe in den nicht benachteiligten Gebieten höher als in denen der benachteiligten Gebiete. Lediglich in Schleswig-Holstein liegt im Wirtschaftsjahr 2003/04 der Gewinn in den benachteiligten Gebieten über jenem in den nicht benachteiligten Gebieten. Die Betriebe in Schleswig-Holstein konnten sich im benachteiligten Gebiet gegenüber den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet verbessern. Die negative Gewinndifferenz bei den Betrieben im benachteiligten Gebiet hat sich in Rheinland-Pfalz von 17 €/ha im Wirtschaftsjahr 2000/01 auf 138 €/ha in 2003/04 erhöht. In Niedersachsen hat sich hingegen der Abstand von 57 €/ha auf 52 €/ha reduziert. In Schleswig-Holstein hat sich sogar ein negativer Einkommensrückstand von -27 €/ha in einen positiven von 22 €/ha verwandelt. Unter der Betrachtung einer LVZ-Beschränkung (<= 35) der Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet des Wirtschaftsjahres 2003/04 ist zu erkennen, dass sich der Gewinn im Vergleich zur Gruppe ohne LVZ-Beschränkung noch stärker erhöht hat, wodurch der Einkommensnachteil noch größer geworden ist. Die Ent-

---

[18] Im Fall Schleswig-Holsteins wird aufgrund der vorliegenden Datengrundlage der Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt herangezogen.

[19] Einem später folgenden ausführlichen Bericht für Niedersachsen können weitere vergleichende Indikatoren entnommen werden.

[20] Den Ergebnissen für das Wirtschaftsjahr 2003/04 für die nicht benachteiligten Gebiete in Rheinland-Pfalz liegt eine Erweiterung um benachbarte, nicht benachteiligte Landkreise zugrunde.

scheidung, die Ausgleichszulage in den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein abzuschaffen bzw. stark einzuschränken, kann zumindest anhand dieser Zahlen nachempfunden werden. In Rheinland-Pfalz kommt man hingegen zu einer gänzlich anderen Einschätzung, da hier eine Abschaffung die schon relativ hohe Einkommensdifferenz noch erhöhen würde.

Hinsichtlich des außerlandwirtschaftlichen Einkommens ergibt sich kein einheitliches Bild. Das außerlandwirtschaftliche Einkommen ist in Rheinland-Pfalz in den nicht benachteiligten Gebieten zwischen den betrachteten Zeitpunkten um rd. 30 % zurückgegangen, wobei in den benachteiligten Gebieten eine Steigerung von rd. 5 % zu erkennen ist. Im Gegensatz dazu ist in Niedersachsen der Rückgang im benachteiligten Gebiet deutlich stärker als im nicht benachteiligten Gebiet und in Schleswig-Holstein konnten in beiden Gebietskategorien positive Veränderungen realisiert werden. Somit verlief die außerlandwirtschaftliche Anpassungsreaktion sehr unterschiedlich.

Tabelle 4.9: Vergleich ausgewählter Indikatoren zur Einkommenslage von erweiterten Futterbaubetrieben des Testbetriebsnetzes in nicht benachteiligten Gebieten und benachteiligten Gebieten ohne bzw. mit Ausgleichszulage für die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit Rheinland-Pfalz

		Niedersachsen		Schleswig-Holstein [1]		Rheinland-Pfalz	
		nicht benacht. Gebiet	benacht. Gebiet ohne AZ	nicht benacht. Gebiet	benacht. Gebiet ohne AZ	nicht benacht. Gebiet	benacht. Gebiet mit AZ
Einkommensvergleich							
Gewinn je ha LF (00/01)	€/ha	602	545	631	604	412	395
Gewinn je ha LF (03/04)	€/ha	387	335	488	510	496	358
Gewinn je ha LF (03/04) [2]	€/ha	380	335	514	510	593	358
Veränd. des Gewinns je ha LF (00/01-03/04)	%	-35,7	-38,5	-22,7	-15,6	20,4	-9,4
Veränd. des um die AZ ber. Gewinns je ha LF (00/01-03/04)	%	-35,7	-38,5	-22,7	-15,6	20,4	-13,6
Veränd. des außerlandw. Einkommens (00/01-03/04)	%	-6,4	-21,7	38,2	67,4	-30,3	5,2

1) Bei Schleswig-Holstein wird die Gruppe des Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt verwendet.
2) Betriebe in den nicht benachteiligten Gebieten mit LVZ-Beschränkung LVZ<=35.
Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Testbetriebsdaten (WJ 00/01 und 03/04).

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Einflussfaktoren auf den landwirtschaftlichen Gewinn und das außerlandwirtschaftliche Einkommen ist ein Vergleich mit den Referenzregionen hinsichtlich der Wirkung der Ausgleichszulage nur eingeschränkt möglich und entsprechende Empfehlungen sind schwer zu geben. Beispielsweise ist zu berücksichtigen, dass in Niedersachsen die Mittel für die Ausgleichszulage in Form der Investitionsförderung zu einem nicht zu quantifizierenden Anteil weiterhin in die benachteiligten Gebiete Niedersachsens fließen. Der Einkommensabstand zum nicht benachteiligten Gebiet wird im Fall von Rheinland-Pfalz durch die Ausgleichszulage jedoch nicht ausgeglichen. Auf-

grund der zumindest durchschnittlich betrachteten größeren Einkommensunterschiede in Rheinland-Pfalz ist die Zahlung der Ausgleichszulage tendenziell zielkonformer als es die Zahlung für die benachteiligten Gebiete der Referenzregionen wäre. Hieraus lässt sich unter Vorsicht ableiten, dass die Referenzländer zu Recht die Ausgleichszulage abgeschafft bzw. stark reduziert haben.

Fazit:

- Bei den meisten benachteiligten Betriebsgruppen liegen Einkommensdifferenzen gegenüber der nicht benachteiligten Vergleichsgruppe vor.
- Bei den nach LVZ- Klassen unterteilten Marktfruchtbetrieben und Milchvieh haltenden Betrieben sind die Einkommensnachteile der benachteiligten Betriebe besonders hoch. Die ohnehin niedrige Ausgleichszulage reicht hier nicht aus, den Einkommensnachteil zu kompensieren.
- Im Zeitvergleich beider betrachteter Wirtschaftsjahre steigen die Einkommensrückstände bei den insgesamt relevanten Betriebsgruppen an. Die Gründe hierfür sind differenziert zu sehen, scheinen in exogenen Faktoren (marktbezogenen sowie marktpolitischen und klimatischen Einflüssen) zu liegen. Durch den Anstieg der durchschnittlichen Ausgleichszulage erhöht sich i.d.R. auch der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn. Die Anzahl der Betriebsgruppen mit Überkompensation hat sich im Vergleich zur Halbzeitbewertung abgesenkt.
- Insgesamt werden die Einkommensnachteile durch die Ausgleichszulage nur bis maximal zur Hälfte ausgeglichen.

Ohnehin ist die Problematik der Überkompensation differenziert zu sehen. Bei einem gewissen Teil der Betriebe kann die auftretende Überkompensation durch die gute Qualifikation ihrer Betriebsleiter erklärt werden, die es ermöglicht, auch in benachteiligten Gebieten hohe Gewinne zu erwirtschaften. Die Ursache für Überkompensation kann dementsprechend auch in verzerrenden Vergleichen liegen, wenn beispielsweise in der Gruppe der nicht geförderten Betriebe weniger erfolgreich wirtschaftende Betriebe vertreten sind als in der Gruppe der geförderten Betriebe. In der Mehrzahl der auftretenden Fälle von Überkompensation können die Ursachen schwer ermittelt werden, weil verschiedene Faktoren Einfluss darauf haben. Für eine detaillierte Herausarbeitung dieser Ursachen würde es deshalb der einzelbetrieblichen Analyse bedürfen. Da die Prosperitätsschwelle nicht Basis dieser Auswertungen war, ist davon auszugehen, dass in der Realität der Anteil der Betriebe mit Überkompensation etwas niedriger liegt. Nach Aussagen der Berater hat sich jedoch herausgestellt, dass die Wirkung und die Relevanz der Prosperitätsschwelle sehr niedrig ist, weshalb auch auf die Einbeziehung in die Berechnungen verzichtet wurde. Eine Vermeidung von Überkompensation durch eine Prosperitätsgrenze ist daher nur sehr begrenzt möglich und führt letztendlich nur zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage, kann jedoch zu einer Verletzung weiterer Ziele, wie Of-

fenhaltung der Landschaft, führen. Ein vollständiger Ausschluss von Überkompensationen, wie er letztendlich nur durch eine am betrieblichen Einzelfall orientierte Förderung möglich wäre, ist nur durch einen enorm hohen Verwaltungsaufwand zu erreichen.

4.6.2 Frage V.2 – Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

	Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren	*Ergebnis*
V.2: In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen?		
V.2-1	Fortsetzung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	
V.2-1.1	Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) in benachteiligten Gebieten (in ha und in %)	2003/1999: -3 385 ha, das entspricht -0,8 %

Es ist ein erklärtes Ziel der Ausgleichszulage, den *Fortbestand der landwirtschaftlichen Flächennutzung zu gewährleisten* und damit zum Ziel V.3 *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* beizutragen. Implizit wird damit auch entsprechend der Interventionslogik das Ziel *Erhalt der Kulturlandschaft* verfolgt, welches in Rheinland-Pfalz separat analysiert wird. Das Ziel der Förderung gilt gemäß EU-Bewertungsindikator als erreicht, wenn die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im benachteiligten Gebiet geringer ist als die Verringerung der LN im nicht benachteiligten Gebiet. Als Vergleichsgebiete dienen beim Mit-Ohne-Vergleich zum einen Flächen in angrenzenden Gebieten, zum anderen Gebiete, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet verloren haben. Für Deutschland werden für den letzten Vergleich die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein als Vergleichsgebiet herangezogen. Das Vorhandensein von Kleinen Gebieten erfordert entsprechend dem EU-Erläuterungsbogen zusätzlich eine nach Gebietskategorien differenzierte Analyse.

In der Zielsetzung des Landes Rheinland-Pfalz ist ein Ziel mit sehr hoher Wichtigkeit (+++) genannt, das eine große Übereinstimmung zur EU-Bewertungsfrage (V.2) aufweist: Die *Sicherung einer möglichst flächendeckenden Landbewirtschaftung.* Entsprechend dem vorgeschlagenen Ziel soll die förderfähige Fläche im benachteiligten Gebiet 330 000 bis 360 000 ha betragen, und außerdem soll die Abnahme der LF im benachteiligten Gebiet nicht wesentlich größer sein als im nicht benachteiligten Gebiet. Laut Förderdaten des Landes Rheinland-Pfalz liegt die geförderte Fläche in 2002 noch bei 320 719 ha, während sie 2004 insgesamt 305 468 ha beträgt. Die Werte liegen dennoch im betrachteten Zeit-

raum knapp außerhalb des vorgeschlagenen Zielkorridors, verlassen jedoch im Zeitablauf immer mehr den Korridor.

Im Folgenden wird die Zielsetzung gemäß der EU-Fördersystematik behandelt. Anders als durch die EU-Kommission vorgeschlagen, wird für die Bewertung nicht die LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) als Indikator herangezogen, sondern die LF (landwirtschaftliche Fläche). Diese Kennzahl enthält kein Öd- und Unland und auch keine Hofflächen und bildet somit die tatsächliche Flächenentwicklung besser ab. Um Flächen, deren Aufgabe auf zu niedrige Einkommen zurückzuführen ist, von denen separieren zu können, die einer rentableren Nutzung zugeführt wurden, werden behelfsweise zusätzlich Informationen aus der allgemeinen Flächenstatistik herangezogen.

Die Beantwortung der EU-Bewertungsfrage erfolgt auf einem Set von Indikatoren, bestehend aus der Entwicklung der LF[21], der Entwicklung des Grünlandes und des Anteils der Dauergrünlandfläche, des Nebenerwerbsanteils sowie der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe. Dabei wird nach verschiedenen Betriebsgruppen (Betriebe insgesamt, Futterbau- und Ackerbaubetrieben) differenziert, und es werden Unterschiede in Benachteiligten Agrarzonen im Vergleich zu den Kleinen Gebieten soweit wie möglich herausgearbeitet. Grundlage ist die für 1999 und 2003 durchgeführte Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung[22]. Detaillierte Auswertungen dieser Sonderauswertung mit weiteren Aspekten zur Veränderung der Flächennutzung, ggf. ergänzt um betriebsgruppendifferenzierte Auswertungen der Testbetriebsdaten, bleiben jedoch der Ex-post-Bewertung vorbehalten.

Ein Vergleich der LF des Landes Rheinland-Pfalz für den gesamten Betriebsbereich Landwirtschaft zwischen 1999 und 2003 zeigt, dass diese im benachteiligten Gebiet nur um 0,8 % abgenommen hat. Dagegen ist im gleichen Zeitraum die LF im nicht benachteiligten Gebiet um 2,2 % zurückgegangen. Der starke Anstieg der LF im Kleinen Gebiet (4,7 %) fällt auf und ist aufgrund der geringeren Anzahl an geförderten Betrieben und LF eher zurückhaltend zu interpretieren. Insgesamt ist in Rheinland-Pfalz ein leichter Rückgang bei der LF um 1,3 % zu verzeichnen (vgl. MB-Tabelle 1).

Eine der Ausgleichszulage zuzuschreibende Wirkung kann nicht pauschal erfolgen, sondern es bedarf weitergehender Kriterien. So könnte ein Teil der Flächenveränderungen u.a. dem Betriebssitzprinzip geschuldet sein. Dennoch verbleiben ein geringerer Rückgang der

---

[21] Zur Verwendung der LF vgl. Halbzeitbericht.

[22] Bei der Agrarstrukturerhebung erfolgt die Anwendung des so genannten „Betriebssitzprinzips“, d.h. dass die Flächen eines Betriebes dem Gebiet zugeschlagen werden, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet. Diese Vorgehensweise führt im Vergleich zum so genannten „Flächenprinzip“ zu einer geringeren Trennschärfe der Gebietskategorien.

LF in benachteiligten Gebieten und ein Anstieg der LF im Kleinen Gebiet, der scheinbar durch die Ausgleichszulage ausgelöst bzw. unterstützt werden konnte.

Im Vergleich zu der LF sind die Entwicklungen hinsichtlich der Betriebe des Betriebsbereichs Landwirtschaft (insgesamt) vollkommen gleichgerichtet. Die Betriebe verringerten sich im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten um 17,3 %. Im Kleinen Gebiet liegt der Rückgang jedoch nur bei 8,3 %.

Zwischen den beiden Beobachtungszeitpunkten hat sich in den benachteiligten Gebieten die Dauergrünlandfläche um 0,9 % leicht erhöht, im Kleinen Gebiet ist eine Steigerung 2,8 % zu verzeichnen. Im nicht benachteiligten Gebiet ist eine Reduzierung der Dauergrünlandfläche um 4,1 % festzustellen (vgl. MB-Tabelle 1). Insgesamt ist entgegengesetzt zu der Entwicklung des Dauergrünlands in den benachteiligten Gebieten eine geringere Zunahme der Futterbaubetriebe zu erkennen, im Kleinen Gebiet ging die Zahl der Futterbaubetriebe sowohl absolut als auch relativ zurück (vgl. MB-Tabelle 2). Die Ackerbaubetriebe haben im benachteiligten Gebiet im Verhältnis zum nicht benachteiligten Gebiet um 26,8 % deutlicher abgenommen (vgl. MB-Tabelle 3)[23]. Der Anteil der Milchviehbetriebe hat im benachteiligten Gebiet von 34,3 auf 32,0 % und im Kleinen Gebiet von 21,7 auf 19,4 % abgenommen; im nicht benachteiligten Gebiet kann eine Zunahme von 11,3 auf 13,6 % festgestellt werden. Die Zunahme der Aufzucht- und Mastbetriebe war im benachteiligten Gebiet und auch speziell im Kleinen Gebiet deutlich stärker als im nicht benachteiligten Gebiet. Insgesamt deuten diese Indikatoren auf einen etwas gemäßigteren Wandel im benachteiligten Gebiet hin. Die statistisch gemessene Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche dürfte den Strukturwandel im Wesentlichen gut abbilden. Der durch die Ausgleichszulage ausgelöste Nettoeffekt dürfte jedoch äußerst schwierig quantitativ nachzuweisen sein.

Der Verlust der LF hat mit hoher Wahrscheinlichkeit seine Ursache u.a. auch in der rentableren außerlandwirtschaftlichen Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsflächen bzw. in der durch Aufforstungsprogramme initiierten Ausdehnung der Waldfläche. Die RegioStat-Daten von 1996 und 2000 zeigen für Rheinland-Pfalz eine marginale Ausdehnung des Waldflächenanteils sowohl in benachteiligten (0,2 %-Punkte) als auch nicht benachteiligten Landkreisen (0,1 %-Punkte), wobei die Anteile der Waldfläche auf einem ähnlichen Niveau liegen. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche hat sowohl in benachteiligten (0,3 %-Punkte) als auch nicht benachteiligten Landkreisen (0,2 %-Punkte) zugenom-

[23] Durch die Umstellung des nationalen Betriebsformensystems auf das neue EU-System ist ein Strukturbruch entstanden. Bei der von den Statistischen Landesämtern nachträglichen Einstufung der Betriebe des Jahres 1999 in das EU-Betriebsformensystem kann es durchaus auch zu Fehlzuordnungen gekommen sein. Veränderungen in den einzelnen Betriebsformengruppen können von dergleichen Einflüssen überlagert sein.

men (vgl. MB-Tabelle 4). Bei diesen Ergebnissen ist jedoch zu berücksichtigen, dass es deutliche regionale Unterschiede geben kann, die kleinräumiger Analysen bedürfen.

Um einige Hinweise zur Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen in Abhängigkeit von der Einkommenskapazität der Betriebe zu bekommen, wird die Veränderung der Fläche der Betriebe in den jeweiligen wirtschaftlichen Größenklassen gemäß Europäischen Größeneinheiten (EGE[24]) untersucht. Diese Analyse macht deutlich, dass im benachteiligten Gebiet bei den Betrieben insgesamt eine Wachstumsschwelle oberhalb einer EGE von 40 bis 100 besteht (vgl. MB-Tabelle 1). Die Zuwächse der LF von Betrieben in benachteiligten Gebieten oberhalb dieser Grenze sind besonders hoch und werden von denen innerhalb der Kleinen Gebiete noch übertroffen. Die kleinen Betriebe (< 16 EGE) verlieren im benachteiligten Gebiet deutlich mehr an LF. Eine andere Situation ergibt sich bei den Futterbaubetrieben. Hier wachsen, bis auf die Ausnahme der Betriebe mit einer EGE von 16 bis 40, alle Betriebe, insbesondere aber die Betriebe in den nicht benachteiligten Gebieten. Eine erstaunliche Entwicklung ist bei den Marktfruchtbetrieben festzustellen; während in den benachteiligten Gebieten die Betriebe hinsichtlich der LF zurückgehen bzw. stärker zurückgehen, wachsen in den nicht benachteiligten Gebieten v.a. die kleinen Betriebe. Festzuhalten ist, dass der Verlust von LF der Betriebe sich tendenziell in benachteiligten Gebieten bei den kleinen und Nebenerwerbsbetrieben, mit Ausnahme der Futterbaubetriebe, konzentriert.

Wie bereits beschrieben, hängt die Fortführung der landwirtschaftlichen Flächennutzung u.a. auch von der Relevanz und der Entwicklung der Nebenerwerbslandwirtschaft ab. Die Nebenerwerbsbetriebe haben insgesamt sowohl im benachteiligten Gebiet (20,2 %) als auch außerhalb (23,4 %) abgenommen, speziell im Kleinen Gebiet war dieser Rückgang mit 11,5 % deutlich geringer. Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe liegt im Betrachtungszeitraum mit durchschnittlich 47,8 % im nicht benachteiligten Gebiet deutlich niedriger als im benachteiligten Gebiet (65,9 %). Dieser große Unterschied zwischen den Gebietskategorien ist bei Betrachtung der Nebenerwerbsbetriebe des Futterbaus genau umgekehrt; außerdem nehmen bei dieser Betriebsgruppe die Nebenerwerbsbetriebe in den nicht benachteiligten Gebieten stärker zu als im nicht benachteiligten Gebiet. Bei den Marktfruchtbetrieben dominieren im benachteiligten Gebiet die Nebenerwerbslandwirte eindeutig, gehen aber auch etwas stärker zurück. Die hohe Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft für die benachteiligten Gebiete wurde von den Beratern bestätigt, es wurde jedoch auch auf räumliche Unterschiede hingewiesen, was sich in den Daten der Agrarstrukturerhebung hinsichtlich der Futterbaubetriebe niederschlägt. Es bestand Einigkeit darüber, dass die direkte Beziehung zwischen dem Vorhandensein von Nebenerwerbslandwirten und der Offenhaltung der LF tendenziell hergestellt werden kann. Nebenerwerbsbetriebe würden Flächen offen hal-

[24] 1 EGE = 1 200 € StDB.

ten, die von Haupterwerbsbetrieben nicht mehr bewirtschaftet würden. Oft könnten die Haupterwerbsbetriebe entsprechende Flächen nicht bewirtschaften, da sie voll ausgelastet seien und nicht über freie Arbeitskapazitäten verfügten.

Für einen sich vollziehenden notwendigen Strukturwandel hin zu größeren Betrieben gibt es eindeutige Datenbelege. Der Indikator *LF je Betrieb* zeigt die Zunahme der Flächenausstattung der Betriebe sowohl in den benachteiligten als auch den nicht benachteiligten Gebieten, wobei es einen Größenunterschied zu Gunsten der benachteiligten Gebiete gibt, der im Zeitablauf noch stärker gewachsen ist. Die Betriebe in den Kleinen Gebieten erreichen nicht die Größe der Betriebe in den benachteiligten Gebieten, sind jedoch größer als diejenigen in den nicht benachteiligten Gebieten.

Der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und die Offenhaltung der Landschaft durch Verhinderung von Brachfallen von Flächen hängen in nicht unwesentlichem Maße auch von der Hofnachfolge ab. Es kann angenommen werden, dass in Gebieten, in denen die Betriebe nicht übernommen bzw. die Flächen nicht in vollem Umfang von anderen Betriebsleitern übernommen werden, ein verstärktes Aufforsten oder Brachfallen dieser Flächen einsetzen wird (zur zukünftigen Entwicklung siehe Kapitel 4.8). Bei den Betrieben insgesamt liegt der Anteil derer mit sicherer Hofnachfolge im benachteiligten Gebiet mit 18,1 % deutlich niedriger als außerhalb des benachteiligten Gebiets (36,6 %). Ein Vergleich der Futterbaubetriebe zeigt, dass die Hofnachfolge dort insgesamt, v.a. aber im nicht benachteiligten Gebiet, unsicherer ist. Im benachteiligten Gebiet liegt der Anteil etwas höher als im nicht benachteiligten Gebiet (vgl. MB-Tabelle 3).

Für die Abschätzung eines erhöhten Bracherisikos wurde bereits in der Halbzeitbewertung zusätzlich der Pachtpreis als möglicher Hilfsindikator herangezogen. Höhe und Entwicklung des Pachtpreises in Relation zur Ausgleichszulage sollen hierzu Hinweise liefern. Entsprechend der theoretischen Überlegung dürfte bei hohen Pachtpreisen die Gefahr des Brachfallens gering sein, während niedrige Pachtpreise etwa auf Niveau der Ausgleichszulagenhöhe auf ein erhöhtes Bracherisiko hinweisen würden.

Für die LF in Rheinland-Pfalz liegen Pachtpreise aus den Daten der Agrarstrukturerhebung 1999 sowie den buchführenden Daten der Testbetriebe für 2000/01 und 2003/04 vor. Die in der Agrarstrukturerhebung ausgewiesenen Pachtpreise im benachteiligten Gebiet liegen für das Jahr 1999 bei durchschnittlich 99,7 €/ha LF. Im nicht benachteiligten Gebiet liegt der Durchschnittswert bei 304,7 €/ha LF. Die Ergebnisse des Pachtpreises der Testbetriebe (Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt; WJ 2000/01) liegen für das benachteiligte Gebiet bei 122,6 €/ha LF, für das nicht benachteiligte Gebiet bei 206,2 €/ha LF. Entwicklungstendenzen für Pachtpreise sind nur bedingt ableitbar, weil Pachtverträge oft über eine Laufzeit von 8 bis 10 Jahre und mehr abgeschlossen werden. Die Veränderungen zwischen den Pachtpreisen der Testbetriebsdaten 2000/01 und 2003/04 zeigen, dass es

leichte Unterschiede hinsichtlich der Pachtpreise in den benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten gibt. Die Abnahme im benachteiligten Gebiet ist mit 5,0 €/ha LF sehr marginal und im nicht benachteiligten Gebiet liegt ein leichter Anstieg um 1,6 €/ha LF vor. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage lag im Vergleich im Jahr 2000 bei 60,1 €/ha LF und im Jahr 2003 bei 53,0 €/ha LF. Damit lässt sich erkennen, dass laut der theoretischen Überlegungen die Gefahr des Brachfallens in den benachteiligten Gebieten, zumindest durchschnittlich betrachtet, nicht zugenommen hat und in der Tendenz eher gering sein dürfte. Das Absinken der Pachtpreise im benachteiligten Gebiet ist allerdings weiter sensibel zu beobachten. Die Überlegung, dass der Pachtpreis von der Ausgleichszulage durch Überwälzungseffekte beeinflusst wird, wurde von den Beratern weitestgehend abgelehnt. Es bestand in Rheinland-Pfalz nur kurz nach der Einführung der Ausgleichszulage eine gewisse Überwälzung.

Neben der Ausgleichszulage gibt es weitere von der EU vorgeschlagene exogene Faktoren, die sich auf die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auswirken und in die Analyse einbezogen werden können. So ist der Anteil der um die Ausgleichszulage bereinigten Transferzahlungen[25] am Gewinn der Betriebe des Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt generell hoch, im benachteiligten Gebiet mit 72,2 % etwas höher als in entsprechenden Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet (67,4 %). Bei den Futterbaubetrieben ergibt sich mit 61,6 % im nicht benachteiligten und 60,4 % im benachteiligten Gebiet kaum ein Unterschied. Im Kleinen Gebiet liegt der Anteil mit 55,4 % niedriger und bei den Futterbaubetrieben im nicht benachteiligten Gebiet mit LVZ-Beschränkung mit 42,3 % am niedrigsten. Zur Verbesserung der Gewinnsituation tragen somit in den Betrieben der benachteiligten Gebiete auch weitere über die Ausgleichszulage hinaus gehende Transferzahlungen in verstärktem Umfange bei. Ein deutlicher Hinweis darauf, wie schwierig es ist, Nettoeffekte der Ausgleichszulage abzuschätzen.

Tabelle 4.10: Indikatoren der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung in nicht benachteiligten Gebieten und benachteiligten Gebieten ohne Ausgleichszulage für die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Vergleich zu Rheinland-Pfalz

[25] Alle produktions-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen sowie Zulagen und Zuschüsse.

		Niedersachsen		Schleswig-Holstein		Rheinland-Pfalz	
		nicht benacht. Gebiet	benacht. Gebiet	nicht benacht. Gebiet	Benacht. Agrar-zone	nicht benacht. Gebiet	benacht. Gebiet mit AZ
Vergleich der Agrarstruktur [1)]							
LF je Betrieb (99)	ha	47,4	36,5	53,1	45,6	14,8	26,0
LF je Betrieb (03)	ha	53,1	41,0	56,3	48,3	17,6	31,2
Veränd. LF (99/03)	%	-1,5	-1,7	-1,1	-2,0	-2,2	-0,8
GV/100 ha LF (99)	GV	78,6	146,9	85,9	159,7	19,9	82,9
GV/100 ha LF (03)	GV	76,5	147,3	82,0	156,3	17,7	76,6
Veränd. der NE-Betriebe (99/03)	%	-15,8	-14,0	-1,4	0,2	-23,4	-20,2
Veränd. der AKE (99/03)	%	0,4	1,3	-5,9	-7,0	9,1	2,4

1) Ldw. Betriebe insgesamt (L) aus Sonderauswertung der Agrarstatistik.
Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003.

Tabelle 4.10 zeigt einen Mit-Ohne-Vergleich hinsichtlich ausgewählter Indikatoren der Agrarstrukturerhebung zwischen den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz (vgl. hierzu Kapitel 4.2.1 und 4.6.1). Bezüglich der Flächenausstattung zeigen die Ergebnisse in Tabelle 4.10, dass sich die landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen und Schleswig-Holstein nur unwesentlich voneinander unterscheiden, während die rheinland-pfälzischen Betriebe deutlich kleiner sind[26]. Zunächst ist festzuhalten, dass in den Referenzgebieten ein Rückgang der LF zwischen 1999 und 2003 zu beobachten ist und der Flächenrückgang in den benachteiligten Gebieten deutlich stärker verlief. Diese Entwicklung verläuft in Rheinland-Pfalz anders. In den benachteiligten Gebieten kann ein deutlich geringerer Rückgang der LF festgestellt werden als im nicht benachteiligten Gebiet. Somit dürfte in Rheinland-Pfalz die Ausgleichszulage die Entwicklung der LF folglich in der Tendenz stabilisiert haben, während es ohne Ausgleichszulage und deren strukturkonservierenden Effekten womöglich eine ähnliche Tendenz wie in den Referenzgebieten hätte geben können. Allerdings muss an dieser Stelle weiterhin einschränkend bemerkt werden, dass die Höhe der Ausgleichszulage in Niedersachsen vor der Abschaffung 1996 mit durchschnittlich 1 363,2 €/Betrieb gegenüber Rheinland-Pfalz mit 3 834,7 €/Betrieb[27] bereits sehr gering war. Weiterhin werden die Auswirkungen des Wegfalls der Ausgleichszulagenförderung in Niedersachsen dadurch relativiert, dass ein nicht quantifizierbarer Teil der ehemaligen Zahlungen für die Ausgleichszulage als Investitionsförderung im benachteiligten Gebiet verblieben ist.

Der Viehbesatz ist in allen drei Ländern zurückgegangen, mit Ausnahme eines leichten Anstiegs in den benachteiligten Gebieten Niedersachsens. Insgesamt ist die Viehdichte in

[26] Einem später folgenden ausführlichen Bericht für Niedersachsen können weitere vergleichende Indikatoren entnommen werden.

[27] Vgl. Ex-post-Evaluation der Maßnahmen nach Verordnung (EG) Nr. 950/97.

Rheinland-Pfalz deutlich geringer und im Zeitablauf v.a. im benachteiligten Gebiet noch geringer geworden. Grundsätzlich ist die Viehdichte in den benachteiligten Gebieten höher als in den nicht benachteiligten Gebieten.

Uneinheitlich ist die Entwicklung der Nebenerwerbsbetriebe in den untersuchten Ländern. Während in Niedersachsen und v.a. in Rheinland-Pfalz die Nebenerwerbsbetriebe sehr deutlich abgenommen haben (20,2 % und 14,0 % im benachteiligten Gebiet), war in den benachteiligten Gebieten Schleswig-Holsteins eine Zunahme um 0,2 % auszumachen. Insgesamt gingen die Nebenerwerbsbetriebe im nicht benachteiligten Gebiet deutlich stärker zurück.

Auch hinsichtlich der AKE ergibt sich ein relativ uneinheitliches und hinsichtlich des Einflusses der Ausgleichszulage nur schwer zu interpretierendes Bild. Während in Rheinland-Pfalz ein deutlicher Anstieg der AKE mit 2,4 % im benachteiligten und 9,1 % im nicht benachteiligten Gebiet und in Niedersachsen ein leichter Anstieg der AKE v.a. im benachteiligten Gebiet (1,3 %) und nicht benachteiligten Gebiet (0,4 %) erkennbar ist, muss in Schleswig-Holstein ein Rückgang von 7,0 % bzw. 5,9 % konstatiert werden. Trotz aller Probleme bei der statistischen Ermittlung der AKE kann die Vermutung ausgesprochen werden, dass die Ausgleichszulage einen Beitrag zu der Entwicklung der AKE geleistet hat, die Erhöhung der AKE in Niedersachsen könnte mit den Viehaufstockungen im benachteiligten Gebiet in Verbindung stehen.

Grundsätzlich ist es schwierig aufgrund der bereits angesprochenen agrarstrukturellen Unterschiede, Rheinland-Pfalz mit den Referenzregionen Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu vergleichen. Aufgrund der partiell beschriebenen Unterschiede könnte es bei einem Wegfall der Ausgleichszulage in Rheinland-Pfalz zu stärkeren Effekten kommen als es die Situation in Niedersachsen und Schleswig-Holstein abzubilden vermag. Außerdem wurde in diesen Ländern auch nicht die unmittelbare Veränderung nach dem Wegfall der Zahlung im Jahr 1997 dargestellt, so dass bereits Anpassungsprozesse die Ergebnisse beeinflussen. Die Berater aus Niedersachsen/Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz waren bezüglich der Effekte bei einem Wegfall der Ausgleichszulage sehr unterschiedlich in ihrer Einschätzung. Während die Berater aus Rheinland-Pfalz eher, wenn auch regional differenziert, der Ausgleichszulage einen bedeutenden Einfluss auf den Strukturwandel zuschreiben und bei einem Wegfall der Ausgleichszulage ein verstärktes Wachsen und Weichen vermuten, waren die Berater aus den Referenzregionen eher zurückhaltend und meinten, dass der Wegfall der Ausgleichszulage, welcher teilweise auch zu einer Umschichtung in andere Maßnahmen führte, zu keinem generell spürbaren beschleunigtem Strukturwandel führte.

Zusammenfassend stellt sich die berechtigte Frage, ob der Strukturwandel ohne Ausgleichszulage ähnliche Veränderungen wie in den Referenzregionen bzw. insgesamt eine

negative Entwicklung der Agrarstruktur mit sich gebracht hätte, wenn es die Ausgleichszulage auch in Rheinland-Pfalz nicht gegeben hätte. Diese Frage lässt sich allerdings auf der Grundlage des beschriebenen Mit-Ohne-Vergleichs nicht eindeutig beantworten.

Fazit:

- Nach den Ergebnissen der Bewertungsfrage V.2 konnte das Ziel, dass die Abnahme der LF im benachteiligten Gebiet nicht größer sein soll als im nicht benachteiligten Gebiet, in Rheinland-Pfalz erreicht werden.
- Das landeseigene Ziel „Sicherung einer möglichst flächendeckenden Landbewirtschaftung konnte, v.a. auch im Kleinen Gebiet, erreicht werden.
- Der Beitrag der Ausgleichszulage für den Fortbestand kann nicht hinreichend abgeschätzt werden. Gründe:
  - eingeschränkt mögliche Durchführung des Mit-Ohne-Vergleichs,
  - korrekte statistische Erhebung der Daten,
  - Wirkungsbeeinflussung durch andere agrarpolitische Maßnahmen (Faktor- und Transferzahlungen,
- Strukturkonservierende Effekte der Ausgleichszulage sind möglich, lassen sich aber nicht quantifizieren. Es ist jedoch zu vermuten, dass der Rückgang der LF im benachteiligten Gebiet durch die Ausgleichszulage aufgehalten wurde.

4.6.3 Frage V3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

	Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren	*beantwortet (**X**) / nicht beantwortet (--)*
V.3: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beigetragen?		
V.3-1	Die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum von entscheidender Bedeutung	X
V.3-2	Erzielung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte	X
V.3-1.1	Hinweise liefern auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum (Beschreibung).	Hinweise aus Frage V.2 und Beraterworkshop

V.3-2.1	Verhältnis von {„Familienbetriebseinkommen“ + nicht landwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehegatten} zu {dem durchschnittlichen Einkommen von Familien verwandter außerlandwirtschaftlicher Sektoren}	Verhältnis verfügbares Einkommen ldw. Unternehmerfamilie zum verfügbaren Einkommen priv. Haushalte 23 038 € : 14 794 € Verhältnis: 1,56 : 1 Tendenz bei anderen Einkommensgrößen umgekehrt

Das Ziel *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* stellt ein hochwertiges gesellschaftliches Ziel dar, welches im Kontext der Interventionslogik der Ausgleichszulage durch die Synthese der Ziele *Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Bevölkerung, Fortführung der Flächenbewirtschaftung* und *angemessener Lebensstandard für Landwirte* zu erreichen ist. Der Komplexität der Zielsetzung folgend stützt sich die Bewertung des Beitrags der Ausgleichszulage zum einen auf Ergebnisse der Fragen V.2 und V.1, zum anderen auf weitere quantitative Indikatoren sowie qualitative, beschreibende Analysen. Die besondere Schwierigkeit der Zielerreichung und deren Überprüfung liegt mitunter darin, dass das Ziel bereits auf Maßnahmenebene der Ausgleichszulage zu untersuchen ist, obwohl es zugleich ein übergeordnetes Ziel der Politik für den ländlichen Raum darstellt und die Zielerreichung von weiteren Maßnahmen und Einflussgrößen determiniert wird. Der erste Teil der Frage V.3 gilt als beantwortet, wenn klare Hinweise darauf geliefert werden können, dass die dauerhafte Flächennutzung den Erhalt der lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum beeinflusst. Der angemessene Lebensstandard von Landwirten als weiteres Bewertungskriterium gilt als erreicht, wenn deren Einkommen einen bestimmten Anteil des durchschnittlichen Einkommens von Familien in verwandten Sektoren erreicht. Da dieser Anteil nicht quantifiziert ist, erfolgt eine Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich über adäquate Bewertungs- und Kontextindikatoren.[28]

Kongruent zur Frage V.3 wurden für Rheinland-Pfalz die *Verhinderung eines Einkommensabstands zu den Betrieben in nicht benachteiligten Gebieten* (+++), die *Stabilisierung des Einkommens landwirtschaftlicher Betriebe* (+++), der *Erhalt einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe* (++) und die *Abnahme der Abwanderung* (++) als länderspezifische Ziele identifiziert. Die Beantwortung anhand der entsprechenden von Rheinland-Pfalz vorgeschlagenen Indikatoren wird, so weit wie möglich, im Folgenden in die Beantwortung der EU-Bewertungsfragen integriert. Zur ersten genannten Fragestellung sei auf die Bewertungsfrage V.1 (vgl. Kap. 4.6.1) verwiesen. Dort wurden für annähernd homogene Betriebsgruppen verschiedener Produktionsrichtung und Gebietskategorien zum Teil deutlich negative Gewinnentwicklungen bei den Betrieben in benachteiligten Gebieten im Verhältnis zu Betrieben in nicht benachteiligten Gebieten festgestellt. Da zu dieser Frage jedoch kein quantifizierter Zielindikator besteht, kann dieses Ergebnis allerdings nicht weiter in einen Kontext zur Bewertungsfrage V.3 gebracht werden.

Eine Analyse und Abschätzung der kausalen Wirkungen der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* stellt sich als besonders schwierig dar. Der von der EU vorgeschlagene Methodenmix aus Indikatoren, „be-

[28] Im Vorfeld wurden bei der Festlegung der geeigneten Indikatoren Konventionen mit den Programmbewertern getroffen.

schreibender“ Beweisführung und Kontextindikatoren wird der Beantwortung der komplexen Bewertungsfrage und einer Separierung von Nettoeffekten nur bedingt gerecht und soll daher in der Aktualisierung der Halbzeitbewertung durch qualitative Aussagen aus dem Beraterworkshop unterlegt werden. Durch das Vorliegen von Daten zweier Zeitpunkte können erste Veränderungen für drei bis vier Jahre dargestellt werden. Betriebliche und regionale Differenzierungen dagegen werden nur in begrenztem Umfang vorgenommen.

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Bewertungsfrage V.2 scheint es keine signifikanten Hinweise auf eine großräumige Veränderung in der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in den benachteiligten Gebieten von Rheinland-Pfalz zu geben. Bislang fehlen jedoch entsprechende räumlich differenzierte Ergebnisse. Bezug nehmend auf die Interventionslogik sind es eher die Veränderungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben und Erwerbstätigen, aber auch allgemeine wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Faktoren, die Einfluss auf den Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum nehmen. Die Überlagerung dieser nachfolgend zur Erklärung mit herangezogenen Effekte lässt vermuten, dass der Ausgleichszulage nur eine unterstützende, aber keine tragende Rolle bei der Zielerreichung zukommt. Grundsätzlich kann die Ausgleichszulage nur zum Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beitragen, wenn der Ausgleichszulage eine hohe Bedeutung und Wirksamkeit zukommt und die Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen im betreffenden Gebiet einen wesentlichen Anteil an der Wertschöpfung und Beschäftigung trägt. Ist dies nicht der Fall, könnten in solchen Gebieten möglicherweise andere, kosteneffizientere Maßnahmen einen größeren Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum leisten.

Diesen für die Beantwortung von V.3 relevanten Aspekten soll nunmehr nachgegangen werden. Die sozioökonomische Analyse anhand der RegioStat-Daten der Beobachtungsjahre 2000 und 2002 (vgl. MB-Tabelle 4) zeigt, dass der Anteil der im Primärsektor Beschäftigten in benachteiligten Landkreisen mit durchschnittlich 11,5 % nur marginal höher ist als der in nicht benachteiligten Landkreisen (11,2 %). Die Daten weisen allerdings für die benachteiligten Landkreise einen Rückgang der Erwerbstätigen im Primärsektor um 1,7 % aus. In den nicht benachteiligten Landkreisen stieg der Anteil mit 0,9 % leicht an. Bei den im landwirtschaftlichen Sektor beschäftigten Arbeitnehmern ist in den benachteiligten (-3,7 %) gegenüber nicht benachteiligten Landkreisen (2,7 %) ein deutlich höherer Rückgang festzustellen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Primärsektors an der Bruttowertschöpfung hat sich in beiden Gebietskategorien bei einem Wert von 2,6 % angeglichen. Der Verlust lag jedoch in den benachteiligten Gebieten höher. Hieran wird deutlich, dass die Bedeutung des landwirtschaftlichen Sektors ohne Berücksichtigung der vor- und nachgelagerten Bereiche in den zurückliegenden Jahren im benachteiligten Gebiet in etwa konstant geblieben ist.

Für eine weitere Wirkungsabschätzung sollen zunächst Zusammenhänge zwischen den Auswirkungen des Flächen- und Betriebsrückgangs im benachteiligten Gebiet auf den landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt und damit auf die Strukturen im ländlichen Raum beschrieben werden. Dem Zielindikator für das landeseigene Ziel des *Erhalts einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe* des Landes folgend sollte die Anzahl der Betriebe in den ersten Förderjahren nicht mehr als durchschnittlich 5 bis 8 % im Jahr abnehmen und der durchschnittliche Rückgang der Anzahl der Betriebe nicht wesentlich höher sein als im vorhergehenden Förderzeitraum. Wie in Tabelle 4.4 dargestellt, kam es seit dem Jahr 2002 bis zum Förderjahr 2004 zu einem Rückgang von 945 Betrieben, was einem Rückgang von 12,9 % entspricht. Dieser Rückgang gliedert sich in 5,1 % im Jahr 2003 und 8,2 % im Jahr 2004. Somit wird der Zielwert im letzten Jahr nur leicht überstiegen. Auf den Rückgang der Betriebe insgesamt zwischen 1999 und 2003 wurde bereits in Kapitel 4.6.2 eingegangen. Demnach wurde für die benachteiligten Gebiete in Rheinland-Pfalz ein jährlicher Rückgang von 4,3 % gemessen, für die nicht benachteiligten Gebiete ergab sich der gleiche Rückgang. Im Hinblick auf die Halbzeitbewertung hat sich der Rückgang der Betriebe ein wenig verstärkt.

Im Allgemeinen sind für die Fortführung landwirtschaftlicher oder die Aufnahme außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit die absolute und relative Einkommenslage, die Einkommenserwartungen sowie das Vorhandensein von Hofnachfolgern ursächliche Bestimmungsfaktoren. Bei einer hohen Arbeitslosenquote und schlechten Erwerbschancen außerhalb der Landwirtschaft kann davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auch unter schlechteren Einkommensbedingungen länger aufrechterhalten wird. In den alten Bundesländern sind es tendenziell die jüngeren Arbeitnehmer, die bei unzureichenden Einkommensbedingungen die Landwirtschaft verlassen. Welche Rolle die Ausgleichszulage in diesem Interventionsnetz spielt, ist aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge nur schwer zu beurteilen. Sicher scheint, dass die Ausgleichszulage nicht kontraproduktiv wirkt, ob sie jedoch multiplikativ wirkt, ist schwer zu beantworten.

Aus den Einschätzungen des Beraterworkshops lassen sich Hinweise ableiten, wonach die Ausgleichszulage vermehrt landwirtschaftliche Betriebe in der Produktion hält und damit auch Arbeitsplätze in der Landwirtschaft sichert. Die Ausgleichszulage schafft einen Anreiz zum Weiterbewirtschaften, da Liquidität geschaffen wird.

Des Weiteren hat die Ausgleichszulage nach Meinung der Berater einen positiven und stabilisierenden Effekt auf die Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum. Die Betriebe verhindern das Entstehen von sog. Schlafdörfern und tragen zur Integration in den Dörfern bei.

Die Wirkung der Ausgleichszulage für den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe und Arbeitskräfte auf die oben beschriebenen Effekte ist schwierig nachzuweisen. Ähnlich schwierig ist der Nachweis zu führen, dass die Ausgleichszulage einen positiven Beitrag zur Verhinderung der Abwanderung leistet. Durch die Ausgleichszulage dürfte speziell die Abwanderung v.a. junger Menschen nur marginal verhindert werden.

Generell scheint das Problem der Abwanderung weder in den benachteiligten Landkreisen von Rheinland-Pfalz noch in den nicht benachteiligten Landkreisen im Untersuchungszeitraum ausgeprägt zu sein. Hier liegt der Bevölkerungszuwachs zwischen 1999 und 2002 bei 0,4 %-Punkten, in den nicht benachteiligten Landkreisen bei 0,7 %-Punkten (vgl. MB-Tabelle 4). Die Bevölkerungsdichte liegt jedoch in den benachteiligten Landkreisen mit 92,1 Einwohnern je km^2 deutlich unter der in nicht benachteiligten Landkreisen mit 147,7 Einwohnern je km^2. Das landeseigene Ziel, eine ausreichende Bevölkerungsdichte zu erhalten, scheint somit im benachteiligten Gebiet in Rheinland-Pfalz noch erfüllt zu sein, da sich die Bevölkerungsdichte nicht verringert hat. Eine entsprechend dem landeseigenen Zielindikator detaillierte Analyse, beispielsweise eine nach Altersgruppen differenzierte Auswertung, kann an dieser Stelle nicht durchgeführt werden.

Auch der häufig beobachtete Zustand, dass es nicht genügend Hofnachfolger gibt, wird im benachteiligten Gebiet als Schwierigkeit gesehen. Das Problem ist nach Aussage der Berater, dass tendenziell junge Betriebsleiter sich hinsichtlich ihrer Einkommenslage stärker mit Berufskollegen oder dem außerlandwirtschaftlichen Arbeitsmarkt vergleichen. Ein Vergleich mit den Ergebnissen zu der Bewertungsfrage V.2 (vgl. Kapitel 4.6.2) zeigt, dass die Hofnachfolge in den benachteiligten Betrieben insgesamt gefährdeter erscheint als in den nicht benachteiligten Gebieten.

Im Folgenden werden zur Beantwortung von V.3 Untersuchungen für die Beantwortung der Unterfrage V.3-2.1 vorgenommen. Nachdem in Frage V.1 ein intrasektoraler Einkommensvergleich zur tatsächlichen Einkommenslage der Betriebe vorgenommen wurde, soll nun für die Abschätzung der subjektiv empfundenen Einkommenssituation ein Vergleich zwischen dem landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich durchgeführt werden, um weitere Rückschlüsse auf das Ziel, dem Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaft im ländlichen Raum, zu gewinnen.

Anhand der Ergebnisse des Kapitels 4.6.1 ist festzustellen, dass die Ausgleichszulage einen nicht unerheblichen Beitrag zum Einkommen der Betriebe in den benachteiligten Gebieten leistet, aber den Einkommensrückstand der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber den Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete i.d.R. nicht vollständig ausgleicht. Einkommensunzufriedenheit kann darüber hinaus auch durch intersektorale Einkommensdifferenzen erwachsen. Mit Hilfe eines Vergleichs des Einkommens landwirtschaftlicher Betriebe mit dem durchschnittlichen Einkommen in verwandten Sektoren soll

ermittelt werden, ob das von Landwirten erzielte Einkommen ausreicht, um sie von der Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit abzuhalten und Zufriedenheit mit der Einkommens- und Lebenssituation im ländlichen Raum zu erreichen.

Hinsichtlich des landesspezifischen Ziels der *Stabilisierung des Einkommens landwirtschaftlicher Betriebe* soll gemäß dem vorgeschlagenen Indikator die Eigenkapitalveränderung der Betriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten dargestellt werden. Dies ist bereits in Kapitel 4.6.1 geschehen, weshalb an dieser Stelle nur kurz auf die Ergebnisse eingegangen werden soll. Die ordentliche Eigenkapitalveränderung der Betriebe liegt für die Betriebe insgesamt und für die Futterbaubetriebe im positiven Bereich (vgl. MB-Tabelle 8 ff.). Eine Ausnahme bilden die Futterbaubetriebe im Kleinen Gebiet mit einer ordentlichen Eigenkapitalveränderung von -2 376 €/Betrieb und die Futterbaubetriebe der Größenklasse 30 bis 50 ha sowie die Futterbaubetriebe mit einer LVZ < 16 im benachteiligten Gebiet. I.d.R. sind die ordentlichen Eigenkapitalveränderungen im benachteiligten Gebiet niedriger als im nicht benachteiligten Gebiet (vgl. Tabelle 8 ff.). Die ordentlichen Eigenkapitalveränderungen der Marktfruchtbetriebe liegen bei den Betrieben im benachteiligten Gebiet i.d.R. im negativen Bereich, dies gilt v.a. für die einzelnen Größen- und LVZ-Klassen. Die Betriebe in benachteiligten Gebieten weisen in der Tendenz niedrigere Eigenkapitalveränderungen auf; zum großen Teil liegen diese auch im negativen Bereich. Laut Indikator des Landes Rheinland-Pfalz wäre demzufolge ein stabilisiertes Einkommen in benachteiligten Gebieten nicht für alle Betriebsgruppen gegeben.

Die Festlegung der zu den Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben geeigneten außerlandwirtschaftlichen Vergleichsgruppen ist nicht zuletzt aufgrund der sektoral unterschiedlichen Belastungen mit Steuern und Sozialabgaben sowie die Besonderheiten und Unterschiede der sozialen Sicherung als auch durch die berufsspezifischen Vorteile der Landwirte (freie Arbeitszeiteinteilung, Arbeitsumfeld, sozialer Status, etc.) (vgl. Agrarbericht der Bundesregierung 2005, S. 25) und nicht zuletzt die unterschiedliche Familien- und Vermögenssituation schwierig und müsste sehr betriebsgruppendifferenziert erfolgen. In Ermangelung fundierter Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen wird im Rahmen der Evaluation ein pragmatischer Bewertungsansatz gewählt (vgl. Kapitel 4.2). Dabei wird weniger am absoluten Einkommensunterschied, sondern vielmehr am Unterschied in der Einkommensentwicklung anhand alternativer Einkommensgrößen eine Beurteilung vorgenommen

Tabelle 4.11: Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes[1)]

Indikator	Nicht benachteiligtes Gebiet mid-term[4)] 00/01 €	update[5)] 03/04 €	Ø jährl. Abweichung %	Benachteiligtes Gebiet mid-term 00/01 €	update 03/04 €	Ø jährl. Abweichung %	Kleines Gebiet mid-term 00/01 €	update 03/04 €	Ø jährl. Abweichung %
Vergleichsgewinn (§ 4 LWG)	19.319	33.304	24,13	24.412	25.620	1,65	-	26.147	-
Gewerbl. Vergleichslohn (§ 4 LWG)	43.852	40.650	-2,43	37.099	39.663	2,30	-	41.994	-
Gewinn je FAM-AK	11.363	20.815	27,73	16.184	17.080	1,85	-	16.342	-
Gesamteinkommen des Betriebsehepaars	29.775	40.595	12,11	31.491	33.209	1,82	-	39.536	-
Verfügb. Eink. d. ldw. Unternehmerfam.	21.767	26.956	7,95	22.749	23.038	0,42	-	27.761	-
Lohn in Sektor II [2)]	29.996	32.216	2,47	28.465	30.263	2,11	-	-	-
Gehalt im öffentlichen Dienst [3)]	34.913	37.340	2,32	34.913	37.340	2,32	34.913	37.340	2,32
Verfügb. Eink. d. priv. Haushalte	13.685	15.989	5,61	12.298	14.794	6,77	-	-	-

- = Wert liegt nicht vor.
1) Die Einkommen für die ldw. Betriebe beziehen sich auf die Gruppe der erweiterten F-Betriebe.
2) Bruttolohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe (2000 bzw. 2002).
3) BAT IV b, 35 Jahre, verheiratet, 1 Kind.
4) An dieser Stelle werden nur die benachteiligten Landkreise in Rheinland-Pfalz verwendet.
5) An dieser Stelle liegen zusätzlich die Landkreise der benachbarten Länder vor.
Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Testbetriebsdaten (WJ 00/01 und 03/04) sowie EASYSTAT- und Tariflohn-Daten.

Aus der Tabelle 4.11 wird ersichtlich, dass sich die Einkommenssituation in den nicht benachteiligten Gebieten für die Größen Vergleichsgewinn nach LWG[29], Gewinn je FAM-AK, Gesamteinkommen des Betriebsleiterehepaares und verfügbares Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie im Zeitvergleich stärker verbessert hat als im benachteiligten Gebiet. Hierzu ist anzumerken, dass die höheren Veränderungen bei den nicht benachteiligten Gebieten zu einem gewissen Teil daraus resultieren könnten, dass bei den Ergebnissen der ersten Auswertung für das WJ 2000/01 im speziellen Fall der erweiterten Futterbaubetriebe nur die Betriebe aus den nicht benachteiligten Landkreisen von Rheinland-Pfalz berücksichtigt wurden. Auch im benachteiligten Gebiet steigen sowohl die landwirtschaftlichen als auch die außerlandwirtschaftlichen Einkommen an.

Beim Vergleich der landwirtschaftlichen Einkommensgrößen mit denen außerlandwirtschaftlicher Einkommen wie dem Lohn im II. Sektor, dem Gehalt im öffentlichen Dienst oder dem verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte wird deutlich, dass die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen im benachteiligten Gebiet im betrachteten Zeitraum 2000/01 bis 2003/04 deutlich hinter der Entwicklung der außerlandwirtschaftlichen Einkommen zurückgeblieben ist. Werden die absoluten Einkommensgrößen betrachtet, ergibt sich ein differenziertes Bild. Der gewerbliche Vergleichslohn liegt deutlich über dem landwirtschaftlichen Vergleichsgewinn, auch wenn er im nicht benachteiligten Gebiet leicht zurückgegangen ist. Die Differenz zwischen Vergleichsgewinn und gewerblichem Vergleichslohn ist in den benachteiligten Gebieten stark ansteigend. Sie liegt im WJ

[29] Zur Aussagekraft des Vergleichsgewinns vgl. Agrarbericht der Bundesregierung (2005), S. 25.

2003/04 im benachteiligten Gebiet bei ca. 14 000 €, im nicht benachteiligten Gebiet jedoch nur bei ca. 7 300 €. Im Kleinen Gebiet ist mit ca. 15 800 € die höchste Differenz festzustellen.

Ein spezieller Vergleich des Gewinns je FAM-AK bzw. des Gesamteinkommens mit dem Lohn im II. Sektor bzw. der Gehälter des öffentlichen Dienstes zeigt, dass der Einkommensabstand zum außerlandwirtschaftlichen Sektor v.a. im nicht benachteiligten Gebiet deutlich abgenommen hat bzw. aufgeholt werden konnte. Im benachteiligten Gebiet hat sich der Unterschied oftmals erhöht. Der Abstand zwischen dem Gewinn je FAM-AK und dem Lohn im II. Sektor liegt im WJ 2003/04 im benachteiligten Gebiet bei ca. 13 000 €, während der Abstand im nicht benachteiligten Gebiet nur ca. 11 000 € beträgt.

Trotz der hohen Zuwachsraten der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte liegen diese deutlich unter dem verfügbaren Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie, die diesbezügliche Einkommensschere ging in den benachteiligten Gebieten deutlich weiter zusammen, in den nicht benachteiligten Gebieten ist sie erweitert worden. Im benachteiligten Gebiet liegt die Differenz zwischen den beiden Einkommensgrößen im WJ 2003/04 bei 8 244 € und im nicht benachteiligten Gebiet bei 10 967 €. Das Verhältnis des verfügbaren Einkommens der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie zum verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte liegt bei 1,56 : 1. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Tendenz nicht für andere in der Tabelle 4.11 dargestellte Einkommensgrößen gilt.

Auch hier ist wie bereits im Halbzeitbericht festzuhalten, dass die Einkommen abhängig Beschäftigter und Selbständiger nicht gut miteinander vergleichbar sind. So müssen die Selbständigen Rücklagen für künftige Unternehmensentscheidungen und Investitionen bilden sowie verstärkt selbst zur privaten Altersvorsorge beitragen. Außerdem trägt der Betriebsinhaber ein unternehmerisches Risiko, das bei einem positiven Unternehmensgewinn belohnt werden sollte. Der Einkommensabstand zu einer verwandten Vergleichsgruppe ist zumindest hinsichtlich der subjektiv empfundenen Einkommenslage sehr differenziert zu sehen. Die Berater aus Rheinland-Pfalz wiesen darauf hin, dass die Landwirte bezüglich des Vergleichs mit anderen Landwirten durchaus einen guten Überblick hätten und die Einkommenssituation ihrer Berufskollegen gut einschätzen könnten. Hinsichtlich des außerlandwirtschaftlichen Vergleichs hätten die Landwirte jedoch kaum realistische Vorstellungen von den Verdienstmöglichkeiten in anderen Sektoren.

Fazit:

– Quantitativ sind Anzeichen eines positiven Beitrags der Ausgleichszulage auf das Einkommen der Landwirte, jedoch weniger auf die Weiterbewirtschaftung der Flächen durch Landwirte nachweisbar.

- Durch die komplexen Interventionszusammenhänge ist jedoch ein quantitativer Nachweis auf die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum schwierig.
- Die Analyse weiterer Kontextindikatoren lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass die Ausgleichszulage im Verbund mit anderen grundlegenden Einflussfaktoren Auswirkungen auf dieses Ziel hat. Eine kontraproduktive Wirkung liegt zumindest nicht vor. Für einen zu erbringenden Nachweis des Nettoeffektes der Ausgleichszulage bedarf es jedoch ergänzender, mitunter kleinräumiger Fallstudienuntersuchungen. Folgt man den qualitativen Einschätzungen der Berater, so kommt der Ausgleichszulage ein relativ bedeutender Beitrag bei der Erreichung dieses anspruchsvollen gesellschaftlichen Ziels bei.
- Hinsichtlich des Einkommens der landwirtschaftlichen Familie lässt sich feststellen, dass deren Einkommen (Gewinn je FAM-AK) im benachteiligten Gebiet trotz der Ausgleichszulage i.d.R. hinter dem Einkommen in anderen Sektoren, v.a. im produzierenden Gewerbe und dem öffentlichen Dienst, zurückbleibt. Die Ergebnisse hängen jedoch stark von den jeweils zugrunde gelegten Einkommensgrößen, gerade bei der Betrachtung der verfügbaren Einkommen, ab. Die Hinweise auf eine wachsende Einkommensschere zwischen dem Einkommen im landwirtschaftlichen Sektor und dem Einkommen anderer Bevölkerungsgruppen lassen auf eine wachsende relative Einkommensunzufriedenheit schließen.

4.6.4 Frage V.4.A – Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ die *Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung* gesichert und ein *Beitrag zum Schutz der Umwelt* geleistet werden. Die Ausgleichszulage ist vielmehr bewusst nicht an höhere Umweltauflagen gekoppelt, um keine Überschneidungen mit Agrarumweltprogrammen zu erzeugen. In Deutschland sind für die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten keine Standards festgelegt, die über die „gute landwirtschaftliche Praxis“ hinausgehen. Die gute landwirtschaftliche Praxis beruht in Deutschland auf Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts, das bundesweit für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tierhaltungen gilt. Vor diesem Hintergrund ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden, umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis anzuhalten, als gering einzuschätzen.

Im Zuge der Halbzeitbewertung wurden relevante Aspekte der Bewertungsfrage V.4 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten

und nicht benachteiligten Gebieten bereits hinreichend beantwortet. Auf eine aktualisierte Darstellung gebietsspezifischer Veränderungen in der Akzeptanz der Agrarumweltmaßnahmen durch neu implementierte Maßnahmen sowie Verschiebungen zwischen den Maßnahmen wurde wegen der geschätzten marginalen Bedeutung, der Erfordernis eines hinreichend langen Beobachtungszeitraumes und des zeitlich hohen Aufwandes der Datenaufbereitung durch die Länder in der Aktualisierung verzichtet und in die Ex-post-Bewertung verlagert. Teilaspekte des Beitrages der Ausgleichszulage zu Umweltschutzzielen, soweit sie sich aus der Auswertung der Ergebnisse der Testbetriebe und der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung ergeben, sollen jedoch für eine aktuellere und fundiertere Abschätzung der Wirkungen und Zielerreichung die Grundlage bilden.

Die seit 2004 an die Ausgleichszulage geknüpfte Tierbesatzobergrenze fordert, dass ein Betrieb von der Förderung ausgeschlossen wird, wenn seine Viehbesatzdichte mehr als zwei Großvieheinheiten je ha LF überschreitet und er nicht nachweisen kann, dass die Nährstoffbilanz auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgeglichen ist. Diese Regelung wurde auf Wunsch der Bundesländer durch die EU-Kommission bis mindestens Ende 2005 ausgesetzt, über eine Verlängerung der Aussetzung wird nachgedacht. In Bezug auf eine weitere Extensivierung der Flächen würde die Anwendung der Verknüpfung von Ausgleichszulage an eine Tierbesatzgrenze einen Beitrag leisten können. Doch auch ohne diese Regelung lassen sich anhand der Agrarstrukturerhebungsdaten für die Jahre 1999 und 2003 bereits Tendenzen einer sinkenden Viehdichte je ha erkennen: Der durchschnittliche Viehbesatz in GV je 100 ha LF hat in den Futterbaubetrieben insgesamt im Jahr 2003 gegenüber 1999 um 10,5 % abgenommen. Der ermittelte durchschnittliche Viehbesatz für die Futterbaubetriebe erreichte 1999 im benachteiligten Gebiet 117,7 und im nicht benachteiligten Gebiet 113,6 GV je 100 ha. Im Jahr 2003 sind es im benachteiligten Gebiet noch 105,4 und im nicht benachteiligten Gebiet 108,0 GV je 100 ha (vgl. MB-Tabelle 8). Allerdings können diese Tendenzen erst bei Vorliegen der Daten aus 2005 einer Überprüfung unterzogen werden.

Flächen, die durch Agrarumweltmaßnahmen erfasst sind, weisen auf eine umweltfreundlichere Bewirtschaftung hin. Die Höhe der Prämie für Agrarumweltmaßnahmen lag bei Futterbaubetrieben im benachteiligten Gebiet im Wirtschaftsjahr 2000/01 bei durchschnittlich 1 381,4 € je Betrieb. Im nicht benachteiligten Gebiet waren es dagegen nur 819,8 € je Betrieb. Die Prämienhöhe hat sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten Gebiet um rund 299 € je Betrieb erhöht. Entsprechend ist die Höhe der AZ in Relation zu den Prämien der Agrarumweltmaßnahmen[30], die 2000/01 bei 191,5 % im benachteiligten Gebiet lag, im Vergleich zu 2003/04 auf 230,3 % gestiegen. Obwohl die absolute

[30] Vgl. hierzu den Indikator „Anteil der AZ an den Agrarumweltmaßnahmen“ in den MB-Tabellen 8 bis 14.

Anhebung der Prämiensätze eine Zunahme der umweltfreundlich bewirtschafteten Flächen impliziert, ist es kaum möglich, sichere Aussagen für die gesamte Landesfläche, bzw. das gesamte benachteiligte Gebiet abzugeben. Zum einen sind nicht alle Flächen erfasst, zum anderen können Landwirte, auch ohne an den Agrarumweltprogrammen teilzunehmen, ihre Flächen den vorgegebenen Kriterien entsprechend umweltfreundlich bewirtschaften. Die Bedeutung der Ausgleichszulage an den Agrarumweltmaßnahmen jedenfalls ist gestiegen.

Die monetären Aufwendungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus den Daten des Testbetriebsnetzes können zusätzlich als Hilfsgröße für die Bewirtschaftungsintensität herangezogen werden. Aufgrund von Einflüssen, wie z.B. unterschiedlicher Anbauverhältnisse, Bodenqualität, etc., die i.d.R. einen höheren Pflanzenschutzmittelaufwand erfordern sowie der Verfügbarkeit von betriebseigenen Wirtschaftsdünger aus unterschiedlich hohen Viehbeständen, können diese Indikatoren jedoch nur als sehr grobe Anhaltswerte dienen.

Der Pflanzenschutzmittelaufwand je ha Ackerfläche lag für das Wirtschaftsjahr 2000/01 in der Stichprobengruppe *erweiterte Futterbaubetriebe* im benachteiligten Gebiet bei 59,0 €/ha und bei 67,0 €/ha im nicht benachteiligten Gebiet. Dieser Aufwand ist im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten Gebiet auf 63,1 €/ha und im nicht benachteiligten Gebiet auf 95,1 €/ha angestiegen. Der für das Jahr 2000/01 ermittelte Düngemittelaufwand je ha LF ist im benachteiligten Gebiet mit 68,9 €/ha deutlich geringer als im nicht benachteiligten Gebieten mit 82,3 €/ha. Dieses Verhältnis hat sich im Wirtschaftsjahr 2003/04 stark angeglichen, da der Düngemittelaufwand im benachteiligten Gebiet auf 80,2 €/ha und im nicht benachteiligten Gebiet nur auf 83,7 €/ha gestiegen ist.

Das Land Rheinland-Pfalz misst dem landeseigenen Ziel der *Sicherung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung* eine hohe Bedeutung (++) zu. Als Zielindikator soll der durchschnittliche Rückgang des Dauergrünlandes herangezogen werden. Dieser soll nicht höher sein als der durchschnittliche Rückgang der LF. Außerdem soll die Pachtpreisentwicklung in benachteiligten Gebieten stabil sein. Hinsichtlich des Rückgangs des Dauergrünlandes kann auf das Kapitel 4.6.2 verwiesen werden. Es ist mit Hilfe der Agrarstrukturerhebung festzustellen, dass eine Zunahme des Dauergrünlandes von 1999 auf 2003 mit 2 008 ha (0,9 %) im benachteiligten Gebiet festgestellt werden konnte. Hinsichtlich der allgemeinen Flächenentwicklung wurde ein Rückgang der LF um 3 385 ha (-0,8 %) festgestellt. Insofern wäre das landeseigene Ziel erfüllt. Der Pachtpreis ist laut Testbetriebsstatistik in den benachteiligten Gebieten zwischen den WJ 2000/01 und 2003/04 bei den Betrieben insgesamt von 122,6 €/ha LF auf 117,6 €/ha LF nur leicht gefallen. Diese Entwicklung deutet nicht darauf hin, dass die Sicherung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung gefährdet ist. Eine weitere Beobachtung der Pachtpreise in benachteiligten Gebieten scheint allerdings angebracht zu sein.

Fazit:

- Wie bereits im Bericht der Halbzeitbewertung dargelegt, ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, generell als gering einzuschätzen.
- Positive Umwelteffekte können allerdings dadurch entstehen, dass sehr extensiv bewirtschaftete Flächen durch die Ausgleichszulage weiter in der Nutzung gehalten werden. Mit dem durchgeführten Zeitvergleich der gewählten Indikatoren konnte diese Wirkung tendenziell bestätigt werden.
- Betriebe in benachteiligten Gebieten nehmen verstärkt an Agrarumweltprogrammen teil. Außerdem sank der Tierbesatz je ha LF. Die Einsätze von Pflanzenschutz- und Düngemitteln stiegen zwar an, liegen jedoch im benachteiligten Gebiet deutlich niedriger als im nicht benachteiligten Gebiet.
- Um den Anteil der Ausgleichszulage an diesen positiven Umwelteffekten ausreichend bewerten zu können, wären aber kleinräumige Untersuchungen notwendig, die im Rahmen der Aktualisierung der Halbzeitbewertung noch nicht durchgeführt wurden.

4.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Frage: Beitrag der Ausgleichszulage zur Pflege der Kulturlandschaft

Wie bereits in der Halbzeitbewertung soll auch in der Aktualisierung der *Beitrag der Ausgleichszulage zur Pflege der Kulturlandschaft* untersucht werden. Durch den Beitrag der Ausgleichszulage zur Offenhaltung der Landschaft trägt diese gemäß der Interventionslogik über eine Erhaltung bzw. Vermehrung landschaftstypischer Merkmale zur Erhaltung und Entwicklung ländlicher Räume bei. Dieses regionalspezifische Ziel hat gemäß der in der Halbzeitbewertung durchgeführten Zielanalyse unabhängig von der benachteiligten Gebietskategorie in Rheinland-Pfalz eine weniger hohe Bedeutung (+). Zur Zielerreichung tragen jedoch neben der Ausgleichszulage weitere agrarpolitische Maßnahmen (einzelbetriebliche Investitionsförderung**,** ländliche Bodenordnung etc.) sowie Einflüsse der regionalen Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik bei. Generell ist es schwierig, für Ziele wie die Sicherung einer Kulturlandschaft geeignete und operable Zielindikatoren zu definieren. Die Offenhaltung einer Landschaft allein, gemessen am Indikator einer dauerhaften und flächendeckenden Landbewirtschaftung, wird dem Ziel nur unzureichend gerecht. Der Nutzen der Kulturlandschaft hängt von dessen Angebot, also der Vielfalt typischer Landschaftsmerkmale und dem Wechsel der Landschaft sowie der Nachfrage nach dieser Landschaft, z.B. durch Tourismus, ab. Die schwierige, aber entscheidende Frage lautet, wie viel Kulturlandschaft kann und will sich eine Gesellschaft leisten, v.a. in einem Spannungsfeld mit anderen gesellschaftlichen Zielen und Instrumenten und unter Berücksichtigung einer möglichst hohen Kosteneffizienz. Diese Bewertungsfrage kann aus Sicht des Evaluators der Ausgleichszulage nicht vollständig beantwortet werden, sondern bedarf einer maß-

nahmenübergreifenden integrativen Bewertung, besonders vor dem Hintergrund der immer größer werdenden Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen.

Für eine bessere Beurteilung der Effizienz der Ausgleichszulage zur Erhaltung der Kulturlandschaft wäre eine monetäre Bewertung des Nutzens von Kulturlandschaft wünschenswert. Diese Bewertung kann allerdings nur durch detaillierte Fallstudien, wie z.B. durch eine Zahlungsbereitschaftsanalyse, genauer ermittelt werden. In Anbetracht des geringen Nutzens im Vergleich zum immensen Aufwand sowie der eingeschränkten Übertragbarkeit von derartigen Fallstudienergebnissen auf andere Regionen wird in der Aktualisierung, wie schon in der Halbzeitbewertung, auf eine diesbezügliche Untersuchung verzichtet.

Als Zielindikator schlägt das Land Rheinland-Pfalz den Vergleich der Inanspruchnahme der FUL-Förderung in Hektar zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten vor. Die Inanspruchnahme der Programme zur Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung sollte im benachteiligten Gebiet höher liegen. Alternativ soll der Viehbesatz je ha in den Landkreisen im benachteiligten Gebiet nicht größer als 1,6 RGV je ha Hauptfutterfläche sein. Der aus den Daten des Testbetriebsnetzes für Betriebe (L insgesamt) für das WJ 2000/01 sowie 2003/04 ermittelte Viehbesatz in RGV/100 ha HFF zeigt, dass der Viehbesatz in benachteiligten im Gegensatz zu den nicht benachteiligten Gebieten abgenommen hat. Er liegt mit durchschnittlich 156,3 RGV/100 ha HFF deutlich unter dem Besatz in nicht benachteiligten Gebieten (184,2 RGV/100 ha HFF). Damit bleibt der Wert in den benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz innerhalb der angestrebten Zielvorgaben (vgl. Tabelle 4.12).

In Tabelle 4.12 sind einige Indikatoren aus der umfassenden Sekundärdatenanalyse dargestellt. Sie beschreiben die zeitliche Veränderung einiger für die Kulturlandschaft charakterisierenden Merkmale und Ausprägungen im Programmverlauf. Dabei weisen einige der Flächennutzungsindikatoren auf eine vielfältigere Nutzung in benachteiligten im Vergleich zu nicht benachteiligten Gebieten hin, wobei ein erheblicher Teil mit Indikatoren der Agrarumweltmaßnahmen erklärt wird und folglich nur indirekt der Ausgleichszulage zugeschrieben werden kann.

Tabelle 4.12: Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R 1

Indikator	Einheit	benachteiligte Gebiete		nicht benachteiligte Gebiete	
		midterm	update	midterm	update
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	44,1	43,6	41,6	41,2
Anteil Waldfläche	%	42,9	43,1	45,1	45,2
Anteil DGL	%	50,2	51,1	7,7	7,6
Anteil Hackfrüchte an AF[1)]	%	0,4	0,2	12,6	11,8
Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF[1)]	%	1,7	0,2	1,4	0,7
Anteil Mais an AF[1)]	%	6,4	7,4	3,8	9,4
RGV/100 ha HFF[1)]	Anzahl	160,0	152,6	171,9	196,6
Anteil Betriebe mit VE > 140/100 ha[1)]	%	42,1	33,7	14,5	21,8

1) Ermittelt aus den Daten der buchführenden Testbetriebe (Betriebsbereich L).

Quelle: Eigene Ermittlung aus der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung, RegioStat-Daten sowie den Daten des Testbetriebsnetzes.

Ein Problem für den Erhalt der Kulturlandschaft wäre ein großflächiges Brachfallen. Bezüglich der Bracheflächе können anhand der verfügbaren Statistiken keine hinreichenden quantitativen Ergebnisse dargestellt werden. Die Ergebnisse des Beraterworkshops deuten höchstens darauf hin, dass es diesbezüglich regionsspezifische Probleme, beispielsweise bei feuchten Talwiesen, gibt. Brachfallende Flächen werden ferner durch die FUL-Förderung oder Aufnahme frei werdender Flächen von Nebenerwerbslandwirten verhindert (vgl. Kapitel 4.8).

Eine Abschätzung des Beitrags der Ausgleichszulage zur Offenhaltung der Landschaft und Sicherung der Kulturlandschaft kann in vertiefter Form erst in der Ex-post-Bewertung erfolgen, wenn die Entwicklungen der Indikatoren während der Programmperiode beobachtet werden.

4.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme

4.7.1 Inanspruchnahme und erzielte Wirkungen

Die Summe der Ausgleichszulagenförderung des Landes Rheinland-Pfalz ist seit 2001 gesunken. Die Zahl der geförderten Betriebe ist ebenfalls gesunken, was im Vergleich zur Halbzeitbewertung zu einer niedrigeren Ausgleichszulage je Hektar LF geführt hat. Der Anteil der geförderten Fläche an der potenziell förderfähigen Fläche beträgt in Rheinland-Pfalz 70 %. Damit ist die Inanspruchnahme der Maßnahme nur leicht gesunken. In den geförderten Betrieben insgesamt hat die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet in Rheinland-Pfalz einen Anteil am Gewinn von ca. 14 % und kompensiert etwa 25 % der

Einkommensrückstände zur Referenzgruppe der nicht geförderten Betriebe. Im Vergleich zum Betrachtungszeitraum der Halbzeitbewertung hat sich die Einkommenswirkung des Instruments Ausgleichszulage damit verschlechtert. Bei einem Anteil von durchschnittlich über 64 % der Betriebe wird weniger als die Hälfte des Rückstandes beim Einkommen durch die Ausgleichszulage kompensiert. Bei den geförderten Betrieben im benachteiligten Gebiet, die aufgrund unterschiedlicher Faktoren auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren als Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet, ist ein leichter Rückgang zu beobachten.

Welchen Beitrag die Ausgleichszulage für das Ziel *Offenhaltung der Landschaft* und damit gleichzeitig für den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung leistet, kann anhand der ausgewerteten Sekundärstatistiken nicht hinreichend abgeschätzt werden. Möglich, aber nicht quantifizierbar sind strukturkonservierende Effekte des Instruments Ausgleichzulage. Daher kann lediglich vermutet werden, dass der geringere Rückgang an landwirtschaftlicher Fläche im benachteiligten Gebiet und die Zunahme an LF im Kleinen Gebiet durch die Ausgleichszulage induziert wurde. Die Wirkung der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* durch die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung lässt sich ebenso wenig quantifizieren. Dennoch könnte die Ausgleichszulage durch mögliche strukturkonservierende Effekte einen Einfluss besitzen. In den selektiv betrachteten Beratungsgebieten jedenfalls kommt entsprechend der qualitativen Einschätzung von Beratern der Ausgleichszulage ein nicht unbedeutender Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur in diesen Gebieten zu. Gleichzeitig gibt es quantifizierbare Anzeichen einer positiven Wirkung der Ausgleichszulage auf das Einkommen von Landwirten, die sich auch auf die Weiterbewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auswirken kann. Bis auf die Ausnahme beim verfügbaren Einkommen liegt in Rheinland-Pfalz das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe in benachteiligten Gebieten zum größten Teil unter den Einkommen verwandter Gruppen außerhalb des Sektors.

Hinsichtlich des mit der Ausgleichszulage verfolgten *Umweltziels* konnten positive Entwicklungen hinsichtlich einer extensiveren Bewirtschaftung in benachteiligten Gebieten ausgemacht werden. Nach wie vor ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, als gering einzuschätzen, da die Zahlung an keine höheren Standards als die allgemein gültige „gute landwirtschaftliche Praxis“ gebunden ist.

Generell ist es sehr schwer, die reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage abschätzen zu können, da diese zu einem nicht quantifizierbaren Teil durch die Auswirkungen anderer Maßnahmen, wie beispielsweise die für Agrarumweltmaßnahmen, überlagert werden.

4.7.2 Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung

In den Berichten zur Halbzeitbewertung wurden in einem abschließenden Kapitel erste, teils vorläufige Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der vorhandenen Datengrundlage, des Begleit- und Bewertungssystems, der methodischen Vorgehensweise für weitere Evaluationen und der Förderausgestaltung gegeben. Weitere Empfehlungen wurden im länderübergreifenden Synthesebericht formuliert. Diese, aus beiden Berichten vorliegenden Empfehlungen werden im Folgenden zugrunde gelegt.

Umsetzung der Empfehlungen zum Begleit- und Bewertungssystem und zur Bewertungsmethodik

Empfehlung der Halbzeitbewertung war es, die Monitoringdaten besser an die Erfordernisse der Evaluation anzupassen, z.B. speziell für die Ausgleichszulage durch eine entsprechende Auswertung der im Monitoring erfassten sozioökonomischen Daten nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten (besonders Tabellen T1 bis T3). Dies ist jedoch bisher in den von der EU entwickelten Monitoringanforderungen nicht vorgesehen. Der Evaluator war daher gezwungen, sich hier mit einer eigenen Auswertung regionalstatistischer Daten zu behelfen. Aber auch eine ausschließliche Verwendung die Maßnahme betreffender Monitoringdaten hätte den im EU-Bewertungsleitfaden geforderten betriebsdifferenzierten Auswertungen nicht genügt. Problematisch ist bei der Verwendung der Monitoringdaten, dass dort nur die jährlichen Vollzugsdaten und nicht die Auszahlungsdaten je Antragsjahr erfasst werden. Durch die überwiegende Bereitschaft der Länder, Förderdaten zur Ausgleichszulage entsprechend den Wünschen des Evaluators auszuwerten, konnte daher weitestgehend auf die Nutzung der Monitoringdaten verzichtet werden.

In der Halbzeitbewertung wurden, mit Ausnahme einer in Bayern durchgeführten Pilotfallstudie, überwiegend quantitative Untersuchungsmethoden und Auswertungen verschiedener miteinander verschnittener Sekundärstatistiken durchgeführt. Es wurde jedoch des Öfteren angeregt, kleinräumige Untersuchungen für einen verbesserten Erkenntnisgewinn vorzunehmen. In der Aktualisierung konnte aufgrund der knappen zeitlichen Möglichkeiten noch keine dieser Studien durchgeführt werden. Auf der Basis eines Konsenses unter den Ländern ist es aber gelungen, Untersuchungsregionen und entsprechende qualitative Untersuchungsmethoden für die Ex-post-Bewertung auszuwählen. Damit wird der Empfehlung, den methodischen Ansatz durch kleinräumige tiefgreifende Fallstudienuntersuchungen zu ergänzen, gefolgt.

Die vom Evaluator vorgebrachte Kritik zur Zielüberfrachtung, mangelnden Zielquantifizierung und Zielgewichtung der Ausgleichszulage wurde von den Ländern reflektiert. Entsprechende Überlegungen werden in verstärktem Maße womöglich erst in der neuen Förderperiode berücksichtigt. Dabei dürfte jedoch auch eine Zielüberprüfung unter den neuen Rahmenbedingungen und Auswirkungen der GAP-Reform in den benachteiligten Gebieten

eine entscheidende Rolle für die zukünftige Ausgestaltung der Förderung in benachteiligten Gebieten spielen.

Positiv lässt sich resümieren, dass es zu einer vertraglichen Bindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über den gesamten Update- und Ex-post-Bewertungszyklus gekommen ist. Hierdurch konnte insbesondere ein Know-how-Verlust beim Aufbau ständig neuer Bewertungsteams verhindert und eine kontinuierliche Bewertung in einem konsistenten Bewertungsrahmen ermöglicht werden.

Umsetzung der Empfehlungen zur Bereitstellung von Daten

Hinsichtlich der Datenbereitstellung konnten in der Aktualisierung deutliche Verbesserungen erzielt werden. So ist es durch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel gelungen, mit einer Sonderauswertung der Daten der amtlichen Agrarstatistik flächendeckend für zwei Beobachtungszeitpunkte die agrarstrukturelle Situation abzubilden. Eine nach Betriebsgruppen differenzierte Auswertung speziell für die Nebenerwerbsbetriebe hätte in Rheinland-Pfalz die Aussagekraft für kleine sowie Nebenerwerbsbetriebe steigern können. Eine derartige Auswertung wäre für die Ex-post-Bewertung wünschenswert.

Das nach Regionen und insbesondere nach Betriebsgruppen differenzierte Auswertungsraster der Testbetriebsdaten konnte beibehalten und partiell sogar verbessert werden. Der Vorschlag des Evaluators nach einer für ein Bundesland testweise durchgeführten Verschneidung von Testbetriebs- und InVeKoS-Daten im Hinblick auf die Ex-post-Bewertung, konnte nicht umgesetzt werden. Unter anderem ist es bislang nicht gelungen, die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen zu klären. In Zukunft sollte diese Möglichkeit jedoch vor dem Hintergrund eines Erkenntnisgewinns auch für andere Fragestellungen weiter geprüft werden.

Umsetzungen der Empfehlungen hinsichtlich der Förderausgestaltung

Die in der Halbzeitbewertung gegebenen Empfehlungen zur Förderausgestaltung hatten noch keinen abschließenden Charakter und beschränkten sich auf wenige Punkte.

Eine Angleichung der Förderausgestaltung in homogenen länderübergreifenden Produktionsregionen wurde bisher, gemäß der Analyse der vergleichenden Förderausgestaltung, noch nicht vorgenommen. Hierzu muss auch einschränkend gesagt werden, dass die Empfehlungen hier zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung noch sehr vage geblieben sind und die Bilanz zwischen dem Vorteil einer Gleichbehandlung und einer Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Verlust einer vielfältigen und im Erfolg unterschiedlichen Förderung schwer zu beurteilen ist.

Der im länderübergreifenden Halbzeitbericht gemachte Vorschlag, die LVZ-Staffelung außerhalb der von der GAK diskutierten Anpassung zu modifizieren, wurde nach Vorlage der Halbzeitberichte noch nicht vollzogen. Da die Ergebnisse der Halbzeitbewertung für eine Überprüfung und Neuausrichtung einer regional differenzierten Förderung noch nicht

ausgereicht haben und die Ergebnisse für Betriebsgruppen mit unterschiedlicher LVZ nicht zwingend waren, hat bislang der Bund im Rahmen der GAK und infolgedessen das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der Verwaltungsvorschriften von einer neuen modifizierten LVZ-Staffelung abgesehen.[31]

4.8 Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-Verordnung auf die Förderperiode 2007 bis 2013

4.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform

Die Umsetzung der GAP-Reform erfolgt in Deutschland durch das so genannte Kombimodell, das eine regionale Durchführung der Betriebsprämienregelung mit anfänglich betriebsindividuellen und flächenbezogenen Referenzbeträgen für die Zahlungsansprüche vorsieht, die bis zum Jahr 2013 zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen je ha LF angepasst werden. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Ausgleichszulage und die Betriebe in benachteiligten Gebieten in der Förderperiode 2007 bis 2013, sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt abzuschätzen. Im Folgenden werden anhand von Literaturauswertungen und basierend auf den Ergebnissen der Beraterworkshops sowie der Expertengespräche mit Vertretern der Länderministerien (vgl. Kapitel 4.2.2) Tendenzaussagen einer möglichen Neuausrichtung der Ausgleichszulage für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 getroffen.

Die wichtigsten Elemente der in Deutschland Anfang 2005 in Kraft gesetzten GAP-Reform sind:

- grundsätzlich eine vollständige Entkopplung der bisherigen Flächen- und Tierprämien von der landwirtschaftlichen Produktion,
- Umverteilung der betriebsindividuellen Referenzbeträge ab 2010 bis 2013,
- Wegfall der Roggenintervention,
- stufenweise Absenkung der Interventionspreise bei Butter und Magermilchpulver und Schaffung eines Teilausgleichs durch die Milchprämie; Verlängerung der Milchgarantiemengenregelung bis 31.03.2015,
- Bindung der Direktzahlungen an bestimmte Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit sowie Tierschutz (Cross Compliance).

---

[31] Diese Feststellung ist, gestützt auf die Ergebnisse der Halbzeitbewertung, einer gewissen Konkretisierung in Kapitel 4.9.3 zugeführt worden. Abschließende Empfehlungen können allenfalls in der Ex-post-Bewertung gegeben werden.

Bei den ersten beiden Reformelementen hat Deutschland den vorhandenen Gestaltungsspielraum genutzt. Die anderen Reformelemente gelten EU-weit bzw. sind aufgrund ihres Richtlinien-Charakters in nationales Recht umzusetzen (Cross-Compliance). Bei der Analyse der Auswirkungen ist prinzipiell zwischen den Zeiträumen 2005 bis 2009 und 2010 bis 2013 zu unterscheiden. Im ersten Anwendungsjahr bekommen die Betriebe, entsprechend ihrer Produktion in definierten historischen Referenzzeiträumen, ihre Zahlungsansprüche auf der Grundlage eines besonderen Antragsverfahrens zugewiesen, d.h. auch die betriebsindividuellen Anteile der entkoppelten Direktzahlungen (v.a. Milchprämie, Sonderprämie für männliche Rinder, Mutterkuhprämie). Diese Zahlungen vermindern sich nur insoweit, als sie der obligatorischen Modulation[32] unterworfen werden. Im Zeitraum 2010 bis 2013 findet dann eine Abschmelzung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche auf die regionale Einheitsprämie des jeweiligen Bundeslandes statt.

4.8.1.1 Auswirkungen auf das Einkommensziel

Aus statistischen Modellrechnungen wird ersichtlich, dass für Milch erzeugende Betriebe, vor allem durch die Senkung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver, Einkommenseinbußen zu erwarten sind, falls sich diese Senkung vollständig auf den Milchpreis niederschlägt. Die Interventionspreissenkung wird nämlich durch die entkoppelte Milchprämie in Höhe von 2,368 ct/kg Milch im Jahr 2005 und ab dem Jahr 2006 in Höhe von 3,55 ct/kg Milch nur zu einem Teil (rd. 60 %) ausgeglichen. Die Zuweisung der Zahlungsansprüche führt dagegen bis 2009 für intensive Futterbaubetriebe unter sonst gleichen Bedingungen i.d.R. nicht zu ausgeprägten Einkommensverlusten. Extensiv geführte Betriebe (z.B. Mutterkuhhaltung) erhalten durch die eingeführte Sockelprämie für Grünland möglicherweise mehr Prämien als vorher. Fraglich ist allerdings, inwieweit die Mutterkuhhaltung nach der Entkopplung der Tierprämien noch aufrechterhalten wird, weil sie bereits vor der Entkopplung in vielen Fällen nicht wirtschaftlich war. Durch den Wegfall der Roggenintervention, der ab 2006 durch die um 10 % erhöhte Rückflussquote der nicht auf den Einsatz der 2. Säule begrenzten Modulationsmittel in die Roggenanbaugebiete nicht betriebsindividuell abgefedert wird, sind auch fühlbare Einkommenseinbußen bei den Roggenerzeugern zu erwarten. Die unterschiedliche Betroffenheit bei den einzelnen Betrieben und Betriebsformen führt durch die überproportionale Anzahl von Milchvieh haltenden Betrieben sowie Roggenstandorten in den von der Natur benachteiligten Gebieten vermutlich zu einer vergleichsweise ungünstigeren Einkommensentwicklung.

[32] Die Kürzungssätze der Modulation liegen 2005 bei 3 % und 2006 bei 4 %. Von 2007 bis 2012 ergeben sich konstante Kürzungssätze von 5 %. Sie bleiben bei den nachfolgenden Ausführungen unberücksichtigt.

Für den Zeitraum 2010 bis 2013 sind stärkere Veränderungen auf das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Umverteilungseffekte infolge des stufenweisen Abbaus der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche zu erwarten. Diese und die bis 2009 erfolgten Veränderungen sowie die daraus resultierenden Angebotsreaktionen werden in der Literatur u.a. anhand von Modellberechnungen diskutiert.[33] Die Abschmelzung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche hat i.d.R. negative Auswirkungen auf Betriebe mit hohen Anteilen an betriebsindividuellen Zuweisungen, also v.a. intensive Bullenmast-, Milchvieh- und Mutterkuhbetriebe. Von diesen Veränderungen sind die unterschiedlich intensiv bewirtschafteten benachteiligten Gebiete bei einem hohen Anteil dieser Betriebe überproportional stark betroffen. Innerhalb der Betriebsgruppen hängt der Einkommensverlust von der Höhe der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche und somit von der Intensität der Bewirtschaftung im entsprechenden historischen Referenzzeitraum ab. Diese Erkenntnis fand in den durchgeführten Beraterworkshops Bestätigung. Generelle quantitative Einschätzungen zu den Auswirkungen in den einzelnen Intensitätsstufen konnten – wie Beraterkalkulationen aus verschiedenen Ländern zeigten – kaum gegeben werden.

Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung[34] für den Zeitraum 2000 bis 2002, wirtschaften Betriebe im Durchschnitt der benachteiligten Gebiete insgesamt extensiver, weshalb diese Betriebe im Zeitraum 2010 bis 2013 im Durchschnitt mit einer Erhöhung der Zahlungsansprüche rechnen können. Durch die tendenziell extensivere Bewirtschaftung fällt diesen Betrieben im Durchschnitt darüber hinaus die freiwillige Teilnahme an den verschiedenen Extensivierungsmaßnahmen der Agrarumweltprogramme nicht so schwer. Dies wird durch die Ergebnisse der Halbzeitbewertung bestätigt. Der Anteil der Agrarumweltzahlungen am Gewinn war im Durchschnitt höher und hatte eine einkommensstabilisierende Wirkung.[35]

Die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen kann sich u.a. über Pachtpreisänderungen auf die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe auswirken. Vieles spricht c. p. für eine gleichgerichtete Entwicklung der Pachtpreise in benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen durch die Handelbarkeit. Die Prämienrechte werden im Jahr 2005 den Bewirtschaftern dauerhaft zugewiesen. Die Eigentümer zu diesem Zeitpunkt verpachteter Flächen erhalten somit keine Prämienrechte. Prinzipiell wird dadurch die Position des Pächters gegenüber den Altverpächtern auf den Pachtmärkten flächendeckend gestärkt (vgl. hierzu Klare und Doll (2004), S. 35 ff.). Ob sich diese Regelung c. p. Pachtpreis dämpfend

---

[33] Vgl. hierzu Kleinhanß, Hüttel u. Offermann (2004), Gay, Osterburg u. Schmidt (2004), Isermeyer (2003).

[34] Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards et al. (2003).

[35] Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards et al. (2003).

auswirkt, hängt insbesondere von der relativen Knappheit der auf dem regionalen Markt angebotenen Anzahl an Prämienrechten und der Anzahl an ha LF ab, die für die Aktivierung dieser Prämienrechte notwendig sind. Nach Isermeyer (2003) sowie Klare und Doll (2004), kommt es im Zeitablauf zu wachsenden Prämienüberhängen, die diese Rechte entwerten, so dass generell nach wie vor vergleichsweise hohe Pachtpreise für die knappe Fläche erwartet werden (vgl. hierzu auch Isermeyer (2004) und Jochimsen (2004)). Da Prämienrechte landesweit gehandelt werden können, ist die Lage auf den lokalen Pachtflächenmärkten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten prinzipiell gleich. Eine Verbesserung der betrieblichen Einkommen durch die GAP-Reform via Pachtpreisreduzierung zeichnet sich somit c. p. flächendeckend nicht ab.

Die Ergebnisse der Literaturrecherche sowie eigener Überlegungen wurden in den Beraterworkshops, in denen hauptsächlich der Betrachtungszeitraum 2005/06 diskutiert wurde, prinzipiell bestätigt. Im Hinblick auf die Einkommenswirkungen der GAP-Reform wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es deutliche regionale Unterschiede gibt.

Fazit: Die EU-Agrarreform wird zeitlich und produktionsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen auf das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe haben. Das betrifft vor allem die benachteiligten Gebiete, weil hier der Anteil der von der Reform besonders betroffenen Futterbaubetriebe höher ist. Allerdings wirtschaften die Futterbaubetriebe im Durchschnitt extensiver als entsprechende Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten. Daher sind die Auswirkungen für Futterbaubetriebe im benachteiligten Gebiet im Durchschnitt etwas positiver einzuschätzen. Diese Einschätzung ersetzt jedoch nicht den Blick in die jeweilige einzelbetriebliche Situation, bei der die Auswirkungen der GAP-Reform stark vom Durchschnitt abweichen können. Differenzierte Aussagen für Betriebe in unterschiedlichen benachteiligten Gebietskategorien sind gegenwärtig nicht machbar.

Die Ausgleichszulage soll aus natürlichen Standortbedingungen resultierende Einkommensunterschiede zwischen den benachteiligten und den nicht benachteiligten Gebieten ausgleichen. Da jedoch die Auswirkungen der GAP-Reform je nach der Intensität der Bewirtschaftung vor allem in Futterbaubetrieben unterschiedlich ausfallen und in benachteiligten Gebieten eine durchschnittlich geringere Beeinträchtigung zu erwarten ist, ergibt sich nicht zwingend im Vergleich zur jetzigen Situation die Notwendigkeit, die Ausgleichszulage in unveränderter Form weiter zu gewähren. Vielmehr könnte es zu einer nach Regionen und Betriebsgruppen gezielteren Ausrichtung der Förderpolitik kommen, um einen effektiven Beitrag zum angestrebten Einkommensziel zu erreichen.

4.8.1.2 Auswirkungen auf das Ziel der Offenhaltung

Durch die Verbindung von Zahlungsansprüchen und der Verpflichtung zur Mindestbewirtschaftung im Sinne eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen[36] ist für den Zeitraum 2007 bis 2013 eine flächendeckende Offenhaltung der Landschaft weitgehend gewährleistet. Probleme können sich jedoch auf den Flächen ergeben, auf denen die Kosten der Mindestbewirtschaftung durch Cross-Compliance nicht durch die Höhe der Zahlungsansprüche gedeckt werden können, wie beispielsweise stark hängigen Flächen in benachteiligten Gebieten oder nur extrem schwer zu erreichenden bzw. zu bewirtschaftenden Flächen. Diese ausschließlich durch natürliche Standortverhältnisse begründeten Bewirtschaftungsnachteile sollten auch weiterhin durch die Ausgleichszulage ausgeglichen werden.

Generell erhöht sich die Sanktionswahrscheinlichkeit c. p. in benachteiligten Gebieten, da Betriebe mit Ausgleichszulagenförderung überdurchschnittlich oft kontrolliert werden (5 % gegenüber 1 % bei Cross-Compliance, jedoch ebenfalls 5 % bei der Betriebsprämie sowie bei den Agrarumweltmaßnahmen). Deshalb kann bei einigen Betrieben davon ausgegangen werden, dass die Hemmschwelle, einen gemeinsamen Antrag zu stellen, prinzipiell gesteigert wird. Am ehesten könnte dies auf Nebenerwerbsbetriebe mit geringen Zahlungsansprüchen und vergleichsweise hohem Verwaltungsaufwand zutreffen.

Durch die stufenweise Einführung der regionalen Einheitsprämie für Ackerland und Grünland ab 2010 steigt der Sockelbetrag für Grünlandflächen erheblich an. Im Zeitraum 2005 bis 2009 beträgt er im Bundesdurchschnitt 79 €/ha, bis 2013 durchschnittlich 328 €/ha. Daher ist auch in benachteiligten Gebieten im Zeitablauf von einer abnehmenden Brachegefahr für Grünland mit bis 2009 geringen Zahlungsansprüchen (Sockelbetrag plus top up) auszugehen, weil die Mindestpflegekosten gemäß den CC-Regelungen auch bei aufwändigerer Pflege geringer sind.

Im Gegensatz zu dem in Deutschland in der Vergangenheit ebenfalls diskutierten Betriebsmodell sind bei dem Kombimodell keine prämienlosen Flächen zu erwarten.[37] Hieraus ergibt sich eine weitere Verminderung der Gefahr des Brachfallens von Flächen. Aufgrund der möglichen flächenlosen Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen ist allerdings die Akkumulation von Flächenstilllegungen in benachteiligten Gebieten zu erwarten. Die Mindestbewirtschaftungsauflagen der Cross-Compliance-Regelungen sorgen jedoch dafür, dass die Stilllegungsflächen offen gehalten werden müssen und kein Brachfallen droht.

---

[36] Vgl. VO (EG) Nr. 1782/2003, speziell Anhang IV der Verordnung.

[37] Vgl. hierzu Klare u. Doll (2004), S. 14 ff.

Generell sind spezielle Veränderungen der Bodennutzung zu erwarten. Beispielsweise kann angenommen werden, dass die Aufhebung der Prämienbegünstigung der bisherigen Direktzahlungen von Silomais teilweise eine Substitution durch entsprechendes Ackerfutter (Gras-, Kleegras- oder Luzernesilage) bewirkt. Diese Veränderungen wurden in den einzelnen Beraterworkshops nicht intensiv diskutiert. Es wurde aber auf die Zunahme von Biogasanlagen und den daraus resultierenden steigenden Flächenbedarf für Silomais in benachteiligten Gebieten aufmerksam gemacht.

Fazit: Durch die Cross-Compliance-Regelungen wird das Ziel der Ausgleichszulage, für eine flächendeckende Offenhaltung zu sorgen, i.d.R. erreicht.

4.8.1.3 Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und lebensfähige Gesellschaftsstrukturen im ländlichen Raum können an dieser Stelle nur Einschätzungen, basierend auf den bisherigen Ergebnissen, verknüpft mit den Erfahrungen der Beraterworkshops, gegeben werden.

Ausgehend von der Entkopplung der Direktzahlungen und den Einkommensverlusten vieler Betriebe, ist mittel- und langfristig mit einem verstärkten Strukturwandel zu rechnen. Bei unrentabel wirtschaftenden Betrieben sinkt die Hemmschwelle zur Aufgabe der ldw. Produktion. In anderen Bereichen wie der Milchproduktion kann sich in den hier auch vorhandenen aufstockungswilligen Betrieben ein zusätzlicher Arbeitskraftbedarf entwickeln. Dies betrifft v.a. Betriebe, deren AK bisher bereits ausgelastet sind und die jetzt ihren Vieh- und Quotenbestand aufstocken müssen, um Einkommensnachteile kompensieren zu können. Insgesamt werden jedoch die AK-Verluste auch in der Milchproduktion den zusätzlichen AK-Bedarf überwiegen.

Durch den zu erwartenden Anstieg des Strukturwandels und dem damit abnehmenden Anteil von landwirtschaftlichen Arbeitskräften und Betrieben sehen die Berater einen Verlust an Attraktivität der dörflichen Gemeinschaft und des ländlichen Raums.

Durch die Abstockung der Viehbestände kann es darüber hinaus zu negativen Auswirkungen auf den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich kommen. Auch für den Tourismus wird von den Beratern partiell eine Gefahr durch die Viehabstockung sowie evtl. flächendeckend auftretendes Mulchen gesehen. Einschränkend ist jedoch zu beachten, dass der Strukturwandel auch ohne GAP-Reform auftreten würde und sich hierdurch vor allem in benachteiligten Regionen nur beschleunigt.

Fazit: Die GAP-Reform führt mittel- bis langfristig zu einem verstärkten Strukturwandel in der Landwirtschaft. Das Ziel der Ausgleichszulage, durch den Erhalt der landwirtschaftlichen Tätigkeit einen positiven Einfluss auf die lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum auszuüben, wird durch die GAP-Reform tendenziell konterkariert. Unstrittig ist, dass die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten den durch die GAP-Reform induzierten beschleunigten Strukturwandel verlangsamt. In den Workshops sahen sich die Berater allerdings nicht in der Lage, einen Vergleich zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur anzustellen. Daher kann aus den getroffenen Aussagen nicht abgeleitet werden, dass die benachteiligten Gebiete besonders betroffen sind und die Ausgleichszulage zwingend erforderlich ist. Hierzu bedarf es weiterer Analysen, die allerdings erst im Rahmen der für die Ex-post-Bewertung vorgesehenen Fallstudien durchgeführt werden können.

4.8.2 Auswirkung der ELER-Verordnung

Die ELER-Verordnung[38] sieht folgende Vorschläge zur Neugestaltung vor:

- degressive Staffelung der Förderung in Abhängigkeit vom förderfähigen Flächenumfang,
- Abgrenzung der Gebietskulissen und -kategorien anhand von objektiven und zeitlich stabilen Kriterien, d.h. eine stärkere Berücksichtigung der natürlichen Ertragskraft von Boden einschließlich der klimatischen Verhältnisse,
- Erhöhung der Ausgleichszulage im Fall naturbedingter Nachteile auf einen Förderhöchstsatz von 250 €/ha,
- Reduzierung der Ausgleichszulage in Gebieten mit anderen Benachteiligungen auf einen Förderhöchstsatz von 150 €/ha,
- Wegfall der Option, den Mindestfördersatz von 25 € kürzen zu können,
- Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche als Fördervoraussetzung.

Von diesen Vorschlägen waren besonders die ersten beiden Punkte Gegenstand der Diskussion in den Beraterworkshops. Die Einführung einer degressiven Staffelung bei Bewirtschaftung einer großen förderfähigen Fläche wurde abgelehnt, weil ein Widerspruch zum stark gewichteten Offenhaltungsziel gesehen wurde. Hierzu ist allerdings zu bemerken, dass das Offenhaltungsziel im Zuge der GAP-Reform an Bedeutung verlieren wird

[38] Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

(vgl. Kapitel 4.8.2). Die degressive Staffelung soll dazu beitragen, eine mögliche Überkompensation aufgrund von degressiven Kosten bei zunehmender Fläche zu vermindern bzw. zu vermeiden. Es sind zwar bei größeren Betrieben Kostendegressionseffekte zu vermuten, bei der Auswertung der Testbetriebsdaten konnten sie aber nicht eindeutig separiert werden. Für die Offenhaltung landwirtschaftlicher Flächen übernehmen diese Betriebe eine wesentliche Funktion. Nach Ansicht eines Teils der Berater sollten daher bei der Ausgleichszulagenförderung keine Abstriche ab einer bestimmten Größe gemacht werden. Nach Meinung eines anderen Teils sollte eine Degression höchstens die exakte Höhe der einzelbetrieblichen Größenvorteile betragen.

Eine neue Abgrenzung der Gebiete nach dem oben genannten Vorschlag der ELER-Verordnung würde zu einer Verkleinerung der Gebietskulisse führen. Am stärksten betroffen wären die Benachteiligten Agrarzonen durch den Wegfall der sozioökonomischen Kriterien. Die Kulisse der Berggebiete würde unangetastet bleiben. Zudem käme die Erhöhung der maximalen Förderhöchstsätze auf 250 €/ha verstärkt den Betrieben in den Berggebieten zugute.[39] Mit Ausnahme der norddeutschen Länder (alte Bundesländer) sprachen sich die Berater gegen eine Verkleinerung der benachteiligten Gebiete aus. Als Abgrenzungskriterium der natürlichen Benachteiligung wollen sie an der LVZ in Deutschland festhalten, sehen allerdings einen Verbesserungsbedarf hinsichtlich verstärkter Berücksichtigung des Klimas (z.B. Niederschlagsmenge) und der Aktualisierung von Bodenzahlen.

Der Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche wurde von diesen Beratern befürwortet, weil dann verstärkt kleine Betriebe zu den Ausgleichszulagenbegünstigten zählen und insoweit ihre gesellschaftliche Leistung ebenfalls honoriert werden. Das Land Rheinland-Pfalz macht jedoch auf den nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand einer derartigen Veränderung aufmerksam. Ferner wurde betont, dass neben der Gebietsabgrenzung eine Ausdifferenzierung der Förderpraxis ebenfalls einen Beitrag zu einer ausgewogeneren und effizienteren Förderung leisten kann. Dies wird in Bundesländern wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg deutlich, in denen entweder die Förderkulisse reduziert bzw. die Ausgleichszulagenförderung abgeschafft wurde oder im Falle Niedersachsens eine Umschichtung der Fördermittel für die Ausgleichszulage zu Gunsten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung vorgenommen wurde. Der Förderrahmen der GAK lässt solche Umschichtungen zu, um den Handlungsspielraum der Bundesländer in der landwirtschaftlichen Förderpolitik zu erweitern. Der Vorschlag einer stärkeren Ausdifferenzierung der Förderpraxis ist aus Sicht des Landes Rheinland-Pfalz aufgrund des bürokratischen Mehraufwandes nicht zu vertreten.

[39] Vgl. Plankl (2004), S. 11.

4.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Derzeit bestehen noch zu viele Unwägbarkeiten, um konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur zukünftigen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten geben zu können. Zum einen sind es die aus dem laufenden Bewertungsverfahren resultierenden Schwierigkeiten. Zu nennen wären hier insbesondere die multidimensionale Zielsetzung der Ausgleichszulage und das Fehlen quantifizierter und nach Gebietskategorien gewichteter Ziele sowie die Probleme bei der Separierung der Nettoeffekte. Darüber hinaus finden wichtige Elemente im Bewertungsverfahren (regionale Fallstudien) erst in der Ex-post-Bewertung statt. Andererseits beschränken die Unsicherheiten bei der Abschätzung der zukünftigen Wirkungen der GAP-Reform (Entkopplung, Cross Compliance, Wegfall der Roggenintervention) sowie einige Aspekte der ELER-VO die Aussagen. Hinzu kommt, dass abschließende Empfehlungen hinsichtlich der Rahmen gebenden GAK-Grundsätze zur Ausgleichszulage erst mit dem länderübergreifenden Bericht gegeben werden können.

4.9.1 Grundsätzliche Empfehlungen

Zunächst wird auf einige grundsätzliche Empfehlungen vor dem Hintergrund der Relevanz der Fragestellung und der Bewertungskriterien, der methodischen Vorgehensweise sowie einiger Datenprobleme eingegangen.

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung hat durch die Berücksichtigung neuer methodischer Elemente und der möglichen Einflüsse der GAP-Reform neue Erkenntnisse geliefert. Nach wie vor werden jedoch Schwierigkeiten der Bewertung durch die nicht ausreichende Berücksichtigung kleinräumiger Einflüsse deutlich. Eine erneute, überwiegend auf Testbetriebsdaten beruhende Auswertung, dürfte nur zu einem marginalen Informationsgewinn führen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine große Veränderung bei den Fördervoraussetzungen gemäß ELER-Verordnung nicht zu erwarten ist, die Gebietsabgrenzung nun doch nicht vor 2010 vorgenommen wird und sich Wirkungen der GAP-Reform in den letztmöglich auszuwertenden Daten des Wirtschaftsjahres 2005/06 noch nicht hinreichend widerspiegeln, werden von den in der Ex-post-Bewertung vorgesehenen regionalen Fallstudien mit entsprechend vertiefter Aufbereitung lokaler Informationen und den ländergruppenübergreifenden Diskussionen bessere Informationen für Empfehlungen erwartet.

In den bereits durchgeführten Untersuchungen hat sich bei der Analyse der Betriebsergebnisse herausgestellt, dass es Betriebe gibt, die zur Vergleichsgruppe einen positiven Einkommensabstand aufweisen. Für weitere Bewertungen ist es ratsam, diese Betriebe differenziert zu untersuchen, um ggf. Empfehlungen zur Vermeidung von Überkompensation abzuleiten, aber auch, um anderen Betrieben beispielgebend Optionen aufzuzeigen, wie in

benachteiligten Gebieten unter ganz bestimmten Voraussetzungen positiv gewirtschaftet werden kann. Diese Untersuchungen können jedoch wegen des hohen Bearbeitungsaufwands nicht ohne Veränderungen im bestehenden Bewertungskonzept realisiert werden. Eine Möglichkeit bestünde darin, in der Ex-post-Bewertung sehr breit angelegte betriebs- und gebietsgruppendifferenzierten Auswertung zugunsten dieser Untersuchung zu verflachen. In den Ländern, in denen die Ausgleichszulage parallel bewertet wird, sollte beispielhaft durch die Programmbewerter diesem Aspekt nachgegangen werden. Dies wäre eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Zentral- und Programmbewerter.

Die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 *„Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“* ist nachweislich sehr schwierig. Vor allem die Überprüfung der Zielerreichung und die Abschätzung des Nettobeitrags der Ausgleichszulage sind problematisch und erfordern eine Absicherung durch eigenständige wissenschaftliche Untersuchungen (vgl. Halbzeitbericht). Ohne diese kann es zur subjektiven Beurteilung und zu vorschnellen Empfehlungen führen, dass immer dann, wenn der quantitative Nachweis für die Erreichung der übrigen Ziele nicht gegeben oder gering ist, dieses Ziel als Beleg für die Wirksamkeit der Ausgleichszulage herangezogen wird.

Für die Analyse agrarstruktureller Entwicklungen im Kontext der Beantwortung der Bewertungsfragen V.2 und V.3 zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass die Datengrundlage auf NUTS 3 nur bedingt geeignet ist. Für die Ex-post-Bewertung sind daher partiell Analysen auf Gemeindeebene geplant. Die in der Aktualisierung erfolgten Sonderauswertungen der amtlichen Agrarstatistik nach Fördergebieten anhand einer Zuordnung über das amtliche Verzeichnis der benachteiligten Gemeinden liefern bereits eine verbesserte Abbildungsgenauigkeit und Tiefe. Zusätzlich wird angeregt, die im etwa 10-jährigen Abstand erhobenen Daten der Landwirtschaftszählung vom Statistischen Bundesamt nach Gebietskategorien auszuwerten und als Monitoringdatenbasis für die Beantwortung relevanter Bewertungsfragen heranzuziehen.

Für die Ausgleichszulage empfiehlt sich aus den Erfahrungen der zentral durchgeführten (Meta-)Evaluation zukünftig ein Bewertungsverfahren im Baukastensystem. Je nach Datenlage bietet sich eine gezielte nicht horizontale Tiefenanalyse an, welche auf Primärerhebungen und regionalen Fallstudien sowie thematischen Untersuchungen beruht. Da bestimmte Untersuchungsschritte nicht horizontal durchgeführt werden können und sollen, bedarf es einer gleichzeitigen Schaffung von Gremien, die den Austausch und die Übertragbarkeit der Informationen gewährleisten und konsistente Schlussfolgerungen daraus ziehen. Hierdurch dürften Größendegressionseffekte entstehen und die Bewertung effizienter gestalten lassen. Bislang können in den Textmodulen der Ausgleichszulagenberichte durch den von den Programmevaluatoren vorgegebenen Seitenumfang differenzierte Auswertungen nicht hinreichend berücksichtigt bzw. nur in Anhangsdokumenten untergebracht werden. Dies führte meist zu einem Informationsverlust. Zukünftig wird den Län-

dern nahegelegt, diese Informationen gezielter im Sinne einer summativen Bewertung zu nutzen.

4.9.2 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum

Die Option der GAK-Fördergrundsätze, Überkompensationen durch Zahlungsobergrenzen je Betrieb bzw. je betriebsnotwendiger AK zu vermindern, führt bei einer Heraufsetzung dieser Grenzen auch nach Einschätzung der Berater dazu, dass in Zukunft noch weniger Betriebe von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Einbeziehung solcher eher einkommensverteilungspolitisch motivierter betriebs- bzw. faktorgebundener Obergrenzen tragen zwar zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage bei, können aber mit den übrigen Zielen der Ausgleichszulage, insbesondere mit dem Bewirtschaftungs- und Offenhaltungsziel in Konflikt stehen.

Das derzeit von den meisten Ländern praktizierte Betriebssitzprinzip kann, wie im Zwischenbericht bereits verwiesen, zu objektiv empfundenen Ungerechtigkeiten führen. Sollten in Zukunft weitere Länder dem Beispiel Niedersachsens, Hamburgs und Schleswig-Holsteins folgen und die Ausgleichszulage aussetzen bzw. stark einschränken, könnte dies bei Betrieben, die in Grenzbereichen zwischen zwei oder drei Bundesländern liegen, zu verstärktem Unbehagen führen. Für die Prüfung des Betriebssitzprinzips spricht zusätzlich auch die mit erheblichen Länderunterschieden seit 2005 erfolgte Einführung der Flächenidentifikationssysteme. Auch die Zuordnung ausländischer Flächen wird ohne die bisher üblichen Katasterdaten dadurch erschwert. Darüber hinaus besteht bei großen Betriebsstrukturen, die vor allem in den neuen Bundesländern auftreten, die Problematik einer flächenscharfen Abgrenzung von „Feldblöcken“ sowie bei der auf Gemarkungsdaten beruhenden Abgrenzung der benachteiligten Gebiete. Ob das Flächenprinzip dem Betriebssitzprinzip überlegen ist, ist unter den derzeit offenen Rahmenbedingungen schwer zu beantworten. Bei der Umstellung auf das Flächenprinzip wäre allerdings zu beachten, dass der Verwaltungsaufwand größer werden kann, wenn Landwirte ländergrenzenübreschreitend wirtschaften und folglich in allen Bundesländern Anträge stellen müssen. Zusätzlich muss beachtet werden, dass es durch die unterschiedliche Handhabung mit der LVZ zu Problemen kommen kann. Andererseits bestehen bei der Förderung der Agrarumweltmaßnahmen bereits in einigen Ländern Erfahrungen mit dem Flächensitzprinzip.

Bislang war die Gewährung der Ausgleichszulage an die Bewirtschaftung der Flächen gebunden. Bereits 2003 hat der EU-Rechnungshof auf Zielkonflikte mit der Flächenstilllegung hingewiesen. Derzeit besteht in Deutschland eine nicht einheitliche Vorgehensweise bei der Gewährung der Ausgleichszulage auf stillgelegten Flächen. Der Evaluator ist der Ansicht, dass die Gewährung der Ausgleichszulage auf Flächen, die für Zahlungsansprü-

che für Flächenstilllegungen genutzt werden, auszusetzen ist. Es existieren bei diesen Flächen keine Kostennachteile in benachteiligten Gebieten. Eine Zahlung von Ausgleichszulage auf freiwillig stillgelegten Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen wird ebenfalls für nicht vertretbar erachtet, da in diesem Fall keine Produktion mehr auf den Flächen stattfindet, deren Erschwernis ausgeglichen werden müsste. Die Förderung auf Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen sollte gezahlt werden, da Produktionskostennachteile zwischen den benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bestehen.

Zukünftig werden durch die GAP-Reform Flächen existieren, die aus der Erzeugung genommen worden sind (sog. glöZ-Flächen). Bei diesen Flächen bestehen, bis auf wenige Ausnahmen, keine Unterschiede hinsichtlich der Bewirtschaftungskosten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten. Ausnahmen bilden sich hinsichtlich der Flächen, bei denen die Bewirtschaftungskosten die Prämienhöhe übersteigen (z.B. Flächen mit hoher Hangneigung). Nur in diesen Fällen sollte durch die Ausgleichszulage oder entsprechende Agrarumweltmaßnahmen eine Kompensation geschaffen werden. Weiterhin bestehen zwischen der Förderung von Flächen mit Mindestauflagen und dem Ziel der Ausgleichszulage, die Kulturlandschaft zu erhalten, eindeutige Konflikte.

Durch die verstärkte Förderung von Grünland wird die Bewirtschaftung weniger rentabler Grünlandflächen aufrechterhalten. Die betriebsgruppendifferenzierten Untersuchungen lassen vereinzelt jedoch erkennen, dass die Prämien für Ackerland häufig nicht ausreichen, um die Einkommensnachteile, gemessen bei einem Betriebsgruppenvergleich zwischen homogenen Marktfruchtbetrieben in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten, wirksam auszugleichen. Für den Betriebserhalt hat die bei den Marktfruchtbetrieben festgestellte Einkommensdifferenz die gleiche Relevanz wie die Differenz bei den Futterbaubetrieben. Eine Anhebung der Förderung für Ackerflächen, unabhängig von einer Erhöhung der Grünlandprämie, wäre zu überlegen. Dazu müsste jedoch die GAK entsprechend geändert und die bislang festgelegte Halbierung der Prämien für Ackerland aufgehoben werden. Tendenziell sollte jedoch ein höherer Fördersatz für Grünland als für Ackerland beibehalten werden. So könnte eine Bewirtschaftung leichter Ackerbaustandorte (speziell in Roggenanbauregionen) gesichert werden.

Für die Nebenerwerbsbetriebe zeigen ebenso vereinzelt die Ergebnisse in anderen Ländern, dass die Ausgleichszulage in verstärktem Maße bestehende Einkommensunterschiede überproportional ausgleicht. Eine Möglichkeit zur effizienteren Mittelverteilung könnte hier sein, Nebenerwerbsbetriebe im benachteiligten Gebiet, unabhängig von Betriebsgröße und Bewirtschaftungserschwernis, einen Pauschalbetrag zu zahlen, der die Leistungen in Bezug auf die Ziele der Ausgleichszulage honoriert, aber die Gesamteinkommenssituation der Nebenerwerbsbetriebe berücksichtigt. Um diese Empfehlung auch für Rhein-

land-Pfalz uneingeschränkt geben zu können, müssten dem Evaluator entsprechende Daten für Nebenerwerbsbetriebe zur Verfügung gestellt werden.

4.9.3 Empfehlungen für den neuen Entwicklungsplan 2007 bis 2013

Für zukünftige Entscheidungen der Betriebsentwicklung spielt die Verlässlichkeit der Politik eine entscheidende Rolle. Den Wirtschaftsakteuren sind klare Signale zu geben, wo die Förderung mit Ausgleichszulage trotz immer knapper werdender Finanzmittel hingeht. Angesichts der Unwägbarkeit der Auswirkungen der GAP-Reform sollten bis zum Beginn der nächsten Förderperiode für den Einsatz der Fördermittel Umfang und Höhe der Ausgleichszulage verlässlich sein. Mögliche zukünftige Entwicklungen und ableitbare Strategien sowie Ansätze einer ausdifferenzierteren Förderung sind deutlich zu machen.

Die Empfehlungen für die neue Programmplanungsphase haben gleichermaßen den Rückgang der finanziellen Mittel und die sich aus der GAP-Reform ergebenden Veränderungen zu berücksichtigen. So kann eine Empfehlung sein, dass seitens der Bundesländer versucht wird, Überlegungen anzustellen, zusätzlich zur gegebenen Dreiebenenfinanzierung zwischen EU, Bund und Ländern neue, nicht öffentliche Finanzbeteiligungen zu erschließen. Denkbar wären dabei, speziell in Agglomerationsräumen und ausgewiesenen Touristikregionen, unter Umständen Kofinanzierungsmöglichkeiten durch Tourismusverbände etc. Einschränkend ist jedoch auf die Schwierigkeiten der administrativen Umsetzung derartiger Lösungen zu verweisen.

Alternativ zur Erschließung zusätzlicher finanzieller Mittel sollte verstärkt eine an die betriebsindividuelle Benachteiligung geknüpfte Ausgleichszulage geprüft werden. Dies könnte durch eine differenzierte gebietsspezifische Kategorisierung bzw. durch eine an den tatsächlichen Gegebenheiten und objektiven Erschwernisfaktoren ausgerichteter Förderung geschehen. Beispielhaft könnte die Förderung in Österreich herangezogen werden, wo eine einzelbetriebliche Kategorisierung von Bewirtschaftungserschwernissen erfolgt. Hierdurch kommt es jedoch zu höheren Transaktionskosten.

Bislang sehen die GAK-Fördergrundsätze einen linearen Zusammenhang zwischen LVZ und Ausgleichszulagenhöhe vor, der sich in einer entsprechenden LVZ-Staffelung widerspiegelt. Da dieser einfache lineare Zusammenhang, wie Auswertungen von Betrieben nach LVZ-Klassen belegen, nicht generell gegeben zu sein scheint, würde eine Aktualisierung und Weiterentwicklung der LVZ durch Berücksichtigung z.B. klimatischer Einflüsse auch effizienzverbessernd genutzt werden können. Alternativ könnten weitere betriebliche Merkmale für Bewirtschaftungserschwernisse (z.B. erhöhter Maschinen- und Arbeitsaufwand wie: Handmahd, kein Befahren mit schweren Maschinen, erschwerte Beweidung

durch schwierig erreichbare Weideflächen) sowie differenzierte Gebietsabgrenzungen bei den Benachteiligten Agrarzonen (vgl. Kapitel 4.9.2) zugrunde gelegt werden.

Veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen sollten nicht durch generelle Reduzierung der Prämienhöhe (Rasenmähermethode) zu einer verstärkten Marginalität in der Förderung führen. Zukünftig wäre stattdessen zu überlegen, die Förderung stärker regional zu konzentrieren.

Im Zusammenhang mit der GAP-Reform und der neuen ELER-Verordnung sollte die immer wieder geforderte Überprüfung und ggf. Vereinfachung der Zielsetzung der Ausgleichszulage vorgenommen werden. Dabei zeigen sich bereits zwei Tendenzen: Zum einen lässt die ELER-VO eine Verschlankung durch Verzicht auf das Ziel „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ erkennen, zum anderen ist zu erwarten, dass gewisse Ziele der Ausgleichszulage durch die GAP-Reform bereits erreicht bzw. unterstützt werden. Einige Ziele dürften künftig aber auch im Zielkonflikt zur GAP-Reform stehen. Im Zuge der Reduzierung der Ziele sind diese dann möglichst gemäß den benachteiligten Gebietskategorien zu quantifizieren und zu gewichten.

Generell sollten, sofern es durch die GAP-Reform zu Veränderungen in der Bewirtschaftung kommt und die Ausgleichszulage nicht mehr auf allen Flächen notwendig sein könnte, eingesparte Finanzmittel auf Flächen bzw. in Regionen umgeschichtet werden, in denen die Ausgleichszulage erforderlich und zielführend ist und die Förderung der Ausgleichszulage nachweislich nicht ausreicht, die Einkommensnachteile auszugleichen.

Sollte es im Zuge der GAP-Reform zu einem Rückgang in der Milchkuh- und Rinderhaltung kommen und der Tierbesatz in benachteiligten Gebieten weiter zurückgehen, so dass es speziell in touristischen Gebieten zu einer Beeinträchtigung des landschaftlichen Erscheinungsbildes kommt, könnte eine wieder am Tierbesatz orientierte Ausgleichszulage überlegenswert sein. Dem gegenüber steht, dass Mindesttierbesätze, wie im Fall Thüringen, von unter 0,3 GVE je ha HFF als zu niedrig einzustufen sind, um durch die Einheit von Tier- und Pflanzenbau einen positiven Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft zu erreichen. Dabei sind jedoch die WTO-Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Evaluation der Ausgleichszulage im Allgemeinen soll noch einmal auf die Anregung hingewiesen werden, in einem Pilotprojekt die Zusammenführung der InVeKoS- und Testbetriebsdaten sowie ggf. der Zahlstellendaten zu einer konsistenten Datengrundlage anzustreben. Hier ist zukünftig Vorsorge zu treffen, dass Betriebe ihr Einverständnis erteilen, um ihre Daten für entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen nutzen zu können.

Letztendlich sollte auch in Anbetracht der möglichen Effekte der GAP-Reform und der derzeitigen Haushaltslage auch über eine grundlegende Neuausrichtung der Förderung der Ausgleichszulage nachgedacht werden. Hier könnte womöglich der Wechsel von einem vorbeugenden Handeln (Einsatz von Fördergeldern zur Verhinderung bestimmter unerwünschter Entwicklungen) hin zu einer, an der tatsächlichen Problemsituation ausgerichtete Förderung (Flächen in Zustand der Brache überführen und anschließend ausgewählte Flächen bedarfsorientiert und gezielt fördern), sinnvoll sein.

Literaturverzeichnis

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 26.06.1999, Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (2000): Plan zur Förderung der Entwicklung des ländliches Raumes in Bayern 2000-2006 gemäß VO (EG) 1257/1999, München.

Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft (versch. Jgg.): Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (sog. Agrarstrukturbericht).

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.) (2005): Agrarbericht der Bundesregierung, Berlin.

Burgath, A., Doll, H., Fasterding, F., Grenzebach, M., Klare, K., Plankl, R., Warneboldt, S. (2001):: Ex-post-Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland. Braunschweig, November 2001 (unveröffentlichter Evaluationsbericht), 442 S.+ Materialband ca. 1000 Tabellenseiten.

Deutscher Bundestag (Hrsg.) (versch. Jgg.): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 19.. bis 20.., Drucksache 14/1634, Bonn.

Europäische Kommission, Dokument VI/12004/00 endg., Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.

Gay, S. H., Osterburg, B. u. Schmidt, T. (2004): Szenarien der Agrarpolitik: Untersuchungen möglicher agrarstruktureller und ökonomischer Effekte unter Berücksichtigung umweltpolitischer Zielsetzungen; Endbericht für ein Forschungsvorhaben im Auftrag des SRU. Internet: http://www.umweltrat.de/02gutach/downlo02/material/mat_37.pdf.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlicher Raum und Forsten (2000): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum im Land Hessen.

Isermeyer, F. (2003): Umsetzung des Luxemburger Beschlusses zur EU-Agrarreform in Deutschland – eine erste Einschätzung. Arbeitsbericht 3/2003. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, Braunschweig.

Jochimsen, H. (2004): Agrarreform: Pokern um die Prämien. top agrar, H. 1, S. 24-33.

Klare, K. u. Doll, H. (2004): Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Pachtpreise – Stellungnahme im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Arbeitsbericht 4/2004. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, Braunschweig.

Kleinhanß, W., Hüttel, S. u. Offermann, F. (2004): Auswirkungen der MTR-Beschlüsse und ihrer nationalen Umsetzung. Arbeitsbericht 5/2004. Institut für Betriebswirtschaft, Braunschweig.

Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (2000): Plan des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des ländlichen Raumes für den Interventionsbereich des EAGFL-G im Förderzeitraum 2000-2006, Magdeburg.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (2000): Plan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2000-2006, Abteilung Garantie, Schwerin.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2000): Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Kiel.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2000): Entwicklungsplan für ländlichen Raum im Land Brandenburg bezogen auf die Flankierenden Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie gem. VO (EG) Nr. 1257/99 Art. 35 (1) Förderperiode 2000-2006, Potsdam.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2000): Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Osterburg, B. et al. (2003): Auswirkungen der Luxemburger Beschlüsse auf ländliche Räume, Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage. Arbeitsbericht 9/2003, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume sowie Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Braunschweig.

Plankl, R. (2004): Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten. In: Grajewski et al. (Hrsg.): Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur künftigen Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Förderpolitik und Kommentierung der Änderungen. Arbeitsbericht 2/2004 des Bereichs Agrarökonomie, Braunschweig.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2000): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Mitgliedstaates der Europäischen Union Bundesrepublik Deutschland für den Freistaat Sachsen 2000-2006, Dresden.

Anhang

Materialband zu Kapitel V
– Benachteiligte Gebiete – Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

- Bewertende Institution und Bearbeiter/Koordinierende Stelle/Zuständiges Landesministerium
- Verzeichnis der Materialbandstabellen zu Kapitel V

Bewertende Institution und Bearbeiter

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Institut für Ländliche Räume
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig

Tel.: (0531) 596-5102, Fax: (0531) 596-5299

Institutsleitung

PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung, Koordination

Dr. Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

Programmierung

Dr. Helmut Doll, Tel.: (0531) 596-5215, Fax: (0531) 596-5299

Sachliche Bearbeitung

Henning Brand-Sassen, Tel.: (0531) 596-5240, Fax: (0531) 596-5299
Regina Daub, Tel.: (0531) 596-5517, Fax: (0531) 596-5299
Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299
Christian Pohl, Tel.: (0531) 596-5506, Fax: (0531) 596-5299
Katja Rudow, Tel.: (0531) 596-5516, Fax: (0531) 596-5299

Koordinierende Stelle für die zentrale Bewertung

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg
Postfach 103444, 70029 Stuttgart

Zuständiges Landesministerium

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz
Stiftstraße 9
55116 Mainz

Tel.: (06131) 162446 (Frau Engel)

Materialbandstabellen zu Kapitel V

MB-Tabelle 1: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation ldw. Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Rheinland-Pfalz 1999 und 2003

MB-Tabelle 2: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Rheinland-Pfalz 1999 und 2003

MB-Tabelle 3: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Rheinland-Pfalz 1999 und 2003

MB-Tabelle 3a: Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren

MB-Tabelle 4: Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 – 2003 mit neueren Daten für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise – Rheinland-Pfalz

MB-Tabelle 5: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Rheinland-Pfalz insgesamt

MB-Tabelle 6: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Rheinland-Pfalz insgesamt

MB-Tabelle 7: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Rheinland-Pfalz insgesamt

MB-Tabelle 7a: Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und -indikatoren

MB-Tabelle 8,9,10,

11,12,13,14,15,16,17: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Rheinland-Pfalz

MB-Tabelle 18: Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit

MB-Tabelle 19: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2004/2007)

MB-Tabelle 1: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation ldw. Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Rheinland-Pfalz 1999 und 2003

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
LF (99)	ha	715.831	274.666	441.165	.	419.644	21.521
LF (03)	ha	706.537	268.757	437.780	.	415.243	22.537
Veränd. LF (03/99)	ha	-9.294	-5.909	-3.385	.	-4.401	1.016
Veränd. LF (03/99)	%	-1,3	-2,2	-0,8	.	-1,0	4,7
L-Betriebe insgesamt (99)	Anzahl	35.475,0	18.514,0	16.961,0	.	15.955,0	1.006,0
L-Betriebe insgesamt (03)	Anzahl	29.330,0	15.304,0	14.026,0	.	13.104,0	922,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	Anzahl	-6.145,0	-3.210,0	-2.935,0	.	-2.851,0	-84,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	%	-17,3	-17,3	-17,3	.	-17,9	-8,3
LF je Betrieb (99)	ha	20,2	14,8	26,0	.	26,3	21,4
LF je Betrieb (03)	ha	24,1	17,6	31,2	.	31,7	24,4
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-19,3	-21,2	-17,9	.	-18,4	-12,0
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-24,3	-21,7	-27,9	.	-28,4	-16,0
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-17,3	-17,3	-17,3	.	-18,2	7,8
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	16,5	7,8	45,1	.	42,7	131,3
Anteil F-Betriebe (99)	%	20,1	3,1	38,7	.	36,6	71,8
Anteil F-Betriebe (03)	%	25,2	4,2	48,2	.	46,3	74,5
Anteil Ackerbau-Betriebe (99)	%	17,5	14,2	21,1	.	22,3	1,9
Anteil Ackerbau-Betriebe (03)	%	15,8	13,1	18,7	.	19,8	2,8
Anteil NE (99)	%	58,0	49,6	67,1	.	66,4	78,6
Anteil NE (03)	%	55,0	46,0	64,8	.	64,0	75,9
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	-4.448,0	-2.149,0	-2.299,0	.	-2.208,0	-91,0
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	-21,6	-23,4	-20,2	.	-20,8	-11,5
DGL-Anteil (99)	%	33,9	7,7	50,2	.	48,4	86,4
DGL-Anteil (03)	%	34,5	7,6	51,1	.	49,2	84,8
Veränd. DGL (03/99)	ha	1.145	-863	2.008	.	1.480	528
Veränd. DGL (03/99)	%	0,5	-4,1	0,9	.	0,7	2,8
Anteil Silomais an LF (99)	%	2,1	1,0	2,8	.	2,8	2,8
Anteil Silomais an LF (03)	%	2,3	0,9	3,2	.	3,2	2,5
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	950	-440	1.390	.	1.447	-57
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	6,2	-15,8	11,1	.	12,1	-9,3
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	58,8	19,9	82,9	.	82,1	98,6
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	54,2	17,7	76,6	.	76,0	87,9
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-4,5	-2,2	-6,3	.	-6,1	-10,6
Veränd. der GV (03/99)	%	-7,7	-11,1	-7,6	.	-7,4	-10,8
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	-7.663	-13	-7.651	.	-7.520	-131
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-6,5	-0,1	-7,8	.	-8,3	-1,7
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-17.835	-3.112	-14.721	.	-13.801	-922
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-14,0	-8,4	-16,2	.	-16,1	-18,9
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-26.128	-6.304	-19.822	.	-19.187	-635
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-9,3	-6,1	-11,2	.	-11,3	-8,6
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	42.330	3.518	38.812	.	36.109	2.704
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	22,2	3,1	51,3	.	48,8	155,4
AKE (99)	Anzahl	39.024	25.369	13.655	.	13.036	619
AKE[1)] (03)	Anzahl	41.677	27.690	13.988	.	13.221	766
Veränd. AKE[1)] (03/99)	Anzahl	2.653	2.321	333	.	185	147
Veränd. AKE[1)] (03/99)	%	6,8	9,1	2,4	.	1,4	23,7
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	16,8	15,6	19,4	.	19,5	16,5
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	17,1	16,2	19,3	.	19,5	15,7
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	5,5	9,2	3,1	.	3,1	2,9
AKE je 100 ha LF[1)] (03)	Anzahl	5,9	10,3	3,2	.	3,2	3,4
Anteil Betriebe mit Unterkünften (99)	%	4,0	5,4	2,4	.	2,5	0,7
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	56,6	60,3	52,7	.	52,4	57,1
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	18,5	36,6	18,1	.	18,0	19,7
Pachtflächenanteil (99)	%	65,9	66,1	65,8	.	66,0	63,2
Pachtpreis (99)	€/ha LF	177,4	304,7	99,7	.	101,7	51,1

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 2: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Rheinland-Pfalz 1999 und 2003

Futterbaubetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
F-Betriebe (99)	Anzahl	7.137	575	6.562	.	5.840	722
F-Betriebe (03)	Anzahl	7.400	640	6.760	.	6.073	687
Veränd. F-Betriebe (03/99)	Anzahl	263	65	198	.	233	-35
Veränd. F-Betriebe (03/99)	%	3,7	11,3	3,0	.	4,0	-4,8
Anteil Milchviehbetriebe (99)	%	32,4	11,3	34,3	.	35,8	21,7
Anteil Milchviehbetriebe (03)	%	30,4	13,6	32,0	.	33,4	19,7
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (99)	%	15,6	11,1	16,0	.	15,5	20,1
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (03)	%	22,5	15,3	23,2	.	22,2	31,4
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	1,9	8,5	1,2	.	2,1	-5,0
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-22,6	-13,3	-23,1	.	-22,3	-32,1
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	1,7	15,4	1,1	.	1,0	4,1
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	200,0	287,5	196,0	.	201,2	125,0
Anteil NE (99)	%	65,0	75,0	64,1	.	62,6	76,7
Anteil NE (03)	%	63,7	71,1	63,0	.	61,5	76,1
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	75	24	51	.	82	-31
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	1,6	5,6	1,2	.	2,2	-5,6
Anteil Silomais an LF (99)	%	4,1	7,2	3,9	.	4,0	3,1
Anteil Silomais an LF (03)	%	4,9	7,3	4,8	.	5,0	2,7
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	4.006	264	3.741	.	3.760	-19
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	48,9	33,0	50,6	.	55,0	-3,4
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	117,5	113,6	117,7	.	119,2	103,5
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	105,5	108,0	105,4	.	106,4	94,8
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-11,9	-5,6	-12,3	.	-12,8	-8,7
Veränd. der GV (03/99)	%	-10,2	-4,9	-10,5	.	-10,8	-8,4
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	3.508	636	2.874	.	2.299	574
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	7,1	16,6	6,3	.	5,8	9,8
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-5.974	-264	-5.710	.	-4.935	-775
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-14,7	-10,8	-15,0	.	-14,5	-19,4
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	2.144	200	1.943	.	2.288	-343
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	2,4	5,2	2,3	.	3,0	-5,2
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	46.844	2.974	43.870	.	41.573	2.298
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	194,1	305,3	189,4	.	193,9	133,5
AKE (99)	Anzahl	5.307	354	4.953	.	4.530	423
AKE[1)] (03)	Anzahl	6.893	539	6.355	.	5.851	503
Veränd. AKE[1)] (03/99)	Anzahl	1.586	185	1.402	.	1.321	80
Veränd. AKE[1)] (03/99)	%	29,9	52,3	28,3	.	29,2	18,9
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	25,6	20,1	26,1	.	27,2	16,9
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	23,7	22,7	23,8	.	24,8	14,6
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	2,6	3,2	2,6	.	2,6	2,3
AKE je 100 ha LF[1)] (03)	Anzahl	2,8	3,7	2,7	.	2,7	2,5
Anteil Betriebe mit Unterkünften (99)	%	1,3	1,2	1,3	.	1,4	0,8
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	50,6	55,8	50,1	.	49,5	54,8
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	18,3	15,0	18,6	.	18,4	20,2
Pachtflächenanteil (99)	%	64,5	72,6	64,1	.	64,1	63,5
Pachtpreis (99)	€/ha LF	94,6	95,1	94,6	.	99,2	51,6

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.
1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.
Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Rheinland-Pfalz 1999 und 2003

Marktfruchtbetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
M-Betriebe (99)	Anzahl	6.219	2.637	3.582	.	3.563	19
M-Betriebe (03)	Anzahl	4.627	2.006	2.621	.	2.595	26
Veränd. M-Betriebe (03/99)	Anzahl	-1.592	-631	-961	.	-968	7
Veränd. M-Betriebe (03/99)	%	-25,6	-23,9	-26,8	.	-27,2	36,8
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-20,9	-8,1	-24,4	.	-24,5	-5,6
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-26,0	-20,9	-30,5	.	-31,3	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-30,0	-30,0	-30,0	.	-30,7	200,0
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	-39,0	-36,9	-50,0	.	-50,9	.
Anteil NE (99)	%	64,8	41,5	82,0	.	82,0	84,2
Anteil NE (03)	%	64,2	41,8	81,4	.	81,4	76,9
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	-1.060	-255	-805	.	-809	4
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	-26,3	-23,3	-27,4	.	-27,7	25,0
Anteil Silomais an LF (99)	%	0,8	0,6	0,9	.	0,9	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	0,4	0,3	0,4	.	0,5	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	-984	-467	-517	.	-517	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	-59,5	-62,2	-57,2	.	-57,2	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	-1.190	1.679	-2.869	.	-2.869	-2
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-3,6	27,3	-10,6	.	-10,7	-1,8
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	70	980	-910	.	-1.101	189
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	0,2	6,3	-3,9	.	-4,7	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-3.646	-969	-2.678	.	-2.678	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-5,2	-2,4	-9,2	.	-9,2	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	-22.350	-14.668	-7.681	.	-7.836	155
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	-29,8	-27,0	-37,0	.	-37,7	.
AKE (99)	Anzahl	6.046	4.186	1.860	.	1.854	6
AKE[1)] (03)	Anzahl	6.326	4.501	1.825	.	1.803	21
Veränd. AKE[1)] (03/99)	Anzahl	280	315	-35	.	-51	15
Veränd. AKE[1)] (03/99)	%	4,6	7,5	-1,9	.	-2,8	250,0
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	13,6	14,6	11,4	.	11,4	3,4
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	10,7	10,9	10,2	.	10,2	8,7
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	2,8	3,6	1,9	.	1,9	3,0
AKE je 100 ha LF[1)] (03)	Anzahl	3,3	4,3	2,1	.	2,1	3,9

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.
1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.
Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3a: Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren

Indikator	Erläuterung
Landkreise	
Bevölkerungsindex	Bevölkerungsentwicklung von 1995 bis 1999 bzw. 2002 (1995 = 100)
Bevölkerungsdichte	Einwohner je km²
Flächen	
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauland, Erholungsflächen, Verkehrflächen sowie Friedhofsflächen
Anteil Fläche für Landwirtschaft	Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen sowie Moor- und Heideflächen, Brachland und unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen
Anteil Waldfläche	Waldflächen: unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind, u.a. auch Waldblößen, Pflanzschulen und Wildäsungsflächen
Arbeitsmarkt	
Erwerbstätige im I. Sektor	alle Erwerbstätigen im I. Sektor: hier: Land- und Fortswirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
Arbeitnehmer im I. Sektor	abhängig Beschäftigte im I. Sektor: hier: Land- und Fortswirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
Arbeitslosenquote	bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen
Gesamtrechnung	
BWS je EW	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) je Einwohner
Anteil I. Sektor	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei
verfgb. Eink. priv. HH	verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner
Lohn im II. Sektor	Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Fremdenverkehr	
Gästebetten	Anzahl der Gästebetten
Auslastung	Übernachtungen je Gästebett
Landschaft	
LK mit hoher landschaftl. Attrakt.	Attraktivitärsindex*) über 115 (nach BBR-Berechungen - LK mit höchster Attraktivität).
Attrakt.index	Attraktivitätsindex je attraktivem Landkreis

1) Der Attraktivitätsindex stellt eine additive Verknüpfung folgender Bundeswert normierter, gleichgerichteter Indikatoren dar: Zerschneidungsgrad, Übernachtungen im Fremdenverkehr, Beurteilung des Bewaldungsgrades, Reliefenergie, Wasserfläche und Küsten, erholungsrelevante Flächen und Kältereiz.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechungen des BBR.

MB-Tabelle 4: Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 – 2003 mit neueren Daten für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise – Rheinland-Pfalz

		Rheinland-Pfalz				Nicht benachteiligte Landkreise [5]				Benachteiligte Landkreise [6]			
Indikator	Einheit	Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %	Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %	Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %
Landkreise	Anzahl	99/02	36	36	-	99/02	4	4	-	99/02	6	6	-
Bevölkerung													
Bevölkerungsindex	1995=10(	99/02	101,6	102,2	***0,6***	99/02	***101,3***	***102***	***0,7***	99/02	101,6	102	***0,4***
Bevölkerungsdichte	EW/km²	99/02	202,9	204,1	***0,6***	99/02	***146,72***	***147,7***	***0,7***	99/02	91,7	92,1	***0,4***
Flächen													
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	%	96/00	13	13,4	***0,4*** [7]	96/00	***11,3***	***11,5***	***0,2*** [7]	96/00	10,1	10,4	***0,3*** [7]
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	96/00	43,4	42,8	***-0,6*** [7]	96/00	***41,6***	***41,2***	***-0,4*** [7]	96/00	44,1	43,6	***-0,5*** [7]
Anteil Waldfläche	%	96/00	40,6	40,8	***0,2*** [7]	96/00	***45,1***	***45,2***	***0,1*** [7]	96/00	42,9	43,1	***0,2*** [7]
Arbeitsmarkt													
Erwerbstätige im I. Sektor	in Tsd.	00/02	1.749,8	1.753,8	***0,2***	00/02	***11,1***	***11,2***	***0,9***	00/02	11,7	11,5	***-1,7***
Anteil Erwerbstätige im I. Sektor	%	00/02	3	3,1	***0,1*** [7]	00/02	***5,8***	***5,7***	***-0,1*** [7]	00/02	5,5	5,4	***-0,1*** [7]
Arbeitnehmer im I. Sektor	in Tsd.	00/02	1.555,3	1.551,9	***-0,2***	00/02	***3,7***	***3,8***	***2,7***	00/02	2,7	2,6	***-3,7***
Anteil Arbeitnehmer im I. Sektor	%	00/02	1,4	1,4	***0*** [7]	00/02	***2,2***	***2,3***	***0,1*** [7]	00/02	1,5	1,4	***-0,1*** [7]
Arbeitslosenquote [1]	%	01/02	7,6	9,3	***1,7*** [7]	01/02	***7,4***	***8,8***	***1,4*** [7]	01/02	9,9	8,2	***-1,7*** [7]
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung													
BWS je EW	€	96/02	18.431	21.021	***14,1***	96/02	***14600***	***16843***	***15,4***	96/02	13.471	16.660	***23,7***
BWS-Anteil I. Sektor	%	96/02	1,5	1,4	***-0,1*** [7]	96/02	***2,9***	***2,6***	***-0,3*** [7]	96/02	3,5	2,6	***-0,9*** [7]
Lohn im II. Sektor [2]	€	00/02	34.813	36.009	***3,4***	00/02	***29996***	***32216***	***7,4***	00/02	28.465	30.263	***6,3***
verf. Einkommen der priv. Haushalte	€	99/02	14.082	16.046	***13,9***	99/02	***13685***	***15989***	***16,8***	99/02	12.298	14.794	***20,3***
Fremdenverkehr													
Gästebetten	Anzahl	99/02	153.721	155.513	***1,2***	99/02	***35195***	***35107***	***-0,3***	99/02	-	47.872	-
Auslastung	ÜN/Bett	99/02	116	115,7	***-0,3***	99/02	***121***	***125,5***	***3,7***	99/02	-	113,7	-
Landschaft													
LK mit hoher landschaftl. Attrakt.[3]	Anzahl	2000	14	14	-	2000	***4***	***4***	-	2000	6	6	-
Attraktivitätsindex [4]		2000	138	138	-	2000	***145***	***145***	-	2000	149	149	-

1) Bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen.
2) Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.
3) Attraktivitätsindex über 115 (nach BBR-Berechungen - LK mit höchster Attraktivität).
4) Durchschnitt je attraktiven LK.
5) Landkreise mit weniger als 25 % benachteiligter LF.
6) Landkreise mit mehr als 75 % benachteiligter LF.
7) Hier Abweichung in Prozentpunkten.
Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechungen des BBR.

MB-Tabelle 5: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Rheinland-Pfalz insgesamt

	Geförderte Betriebe	Geförderte Fläche						Öffentlichen Ausgaben					Ausgleichszulage		
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	davon Grünland	davon Handarbeitsstufe	insgesamt	EU	davon Modulation	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	€
Benachteiligte Agrarzonen															
Betriebe insgesamt	6.970	306.000	131.197	17	174.785	174.785	0	17.632.635					2.530	57,6	134,4
HE-Betriebe	3.615	209.797	89.539	12	120.247	120.247	0	12.259.086					3.391	58,4	136,9
Juristische Gesellschaften															
Kleine Gebiete															
Betriebe insgesamt	347	14.719	0	0	14.719	14.719	0	1.154.792					3.328	78,5	0,0
HE-Betriebe	146	10.380	0	0	10.380	10.380		800.378					5.482	77,1	0,0
Juristische Gesellschaften															
Berggebiete															
Betriebe insgesamt															
HE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Insgesamt	7.317	320.719	131.197	17	189.505	189.505		18.787.427	9.392.675	0	5.636.851	373.901	2.568	58,6	143,2

Quelle: GAK-Förderstatistik des Landes Rheinland-Pfalz.

MB-Tabelle 6: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Rheinland-Pfalz insgesamt

	Geförderte Betriebe	Geförderte Fläche						Öffentlichen Ausgaben					Ausgleichszulage		
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	davon Grünland	davon Handarbeitsstufe	insgesamt	EU	davon Modulation	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€		€	€	€	€	€
Benachteiligte Agrarzonen															
Betriebe insgesamt	6.601	301.479	130.195	16,2	171.268	171.268	0	15.778.622	7.853.831	0	4.754.875	3.169.916	2.390	52,3	121,2
HE-Betriebe	3.475	208.721	89.886	11,4	118.823	118.823	0	11.028.411					3.174	52,8	122,7
Juristische Gesellschaften															
Kleine Gebiete															
Betriebe insgesamt	342	16.643	1.512	0,0	15.132	15.132	0	1.075.629	537.815	0	322.689	215.126	3.145	64,6	711,6
HE-Betriebe	144	11.780	984	0,0	10.796	10.796	0	748.445					5.198	63,5	760,6
Juristische Gesellschaften															
Berggebiete															
Betriebe insgesamt															
HE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Insgesamt	6.943	318.122	131.706	16,2	186.399	186.399	0	16.854.251	8.391.646	0	5.077.563	3.385.042	2.428	53,0	128,0

Quelle: GAK-Förderstatistik des Landes Rheinland-Pfalz.

MB-Tabelle 7: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Rheinland-Pfalz insgesamt

	Gefördert	Geförderte Fläche						Öffentlichen Ausgaben					Ausgleichszulage		
		LF	Acker-	Auffor-	Futter-	davon		insgesamt	EU	davon	Bund	Land	je	je	je
	Betriebe	insges.	fläche	stungsfläche	fläche	Grünland	Handarbeitsstufe			Modulation			Betrieb	ha LF	ha AF
		ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	€
Benachteiligte Agrarzonen															
Betriebe insgesamt	6.056	289.568	122.515	14,2	167.039	167.039	0	15.439.626	7.719.030	0	4.737.576	3.158.384	2.549	53,3	126,0
HE-Betriebe	3.334	202.864	85.805	11,4	117.048	117.048	0	10.969.248					3.290	54,1	127,8
Juristische Gesellschaften															
Kleine Gebiete															
Betriebe insgesamt	316	15.900	1.439	0,0	14.460	14.460	0	1.031.068	515.534	0	309.320	206.214	3.263	64,8	716,4
HE-Betriebe	134	10.815	983	0,0	9.832	9.832	0	700.967					5.231	64,8	712,9
Juristische Gesellschaften															
Berggebiete															
Betriebe insgesamt															
HE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Insgesamt	6.372	305.468	123.954	14,2	181.499	181.499	0	16.470.694	8.234.564	0	4.941.678	3.294.452	2.585	53,9	132,9

Quelle: GAK-Förderstatistik des Landes Rheinland-Pfalz.

MB-Tabelle 7a: Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und -indikatoren

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
10	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am Gewinn	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am Gewinn
11	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand
22	Cash-flow II	= Ord. Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen (Nr. 149) + Abschreibungen (TB-Codes 2801 bis 2808) + Einlagen (TB-Code 1459) - Entnahmen (TB-Code 1469)
32	Ackerfutter/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Getreidegrünfutter und sonstige Futterpflanzen
33	HFF/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Dauerwiesen und Weiden, Almen und Hutungen, Getreidegrünfutter, sonstige Futterpflanzen
39	intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	= Winterweizen und Dinkel, Wintergerste, Körnermais, Winterraps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse im Feldbau, Silomais
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	Energiepflanzen und sonstige nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen
47	AZ berechtigte LF/Betrieb(GAK)	Bewirtschafte Fläche des Betriebs abzüglich der von der Ausgleichszulage im Rahmen der GAK ausgeschlossenen Früchte
49	AZ berecht. LF (SN)	wie Indikator 47, aber zuzüglich der Flächen für Silomais
53	korr.AZ berecht.LF/Betrieb(TH, BW, BY)	wie Indikator 47, aber abzüglich stillgelegter Flächen
54	korr.AZ berecht.LF/Betrieb(BB)	wie Indikator 47, aber abzüglich der obligatorisch stillgelegten Flächen
55	korr.AZ berecht.LF/Betrieb(ST)	wie Indikator 53, aber abzüglich Eiweiß und Ölfrüchte (TB-Codes 4020 bis 4029)
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	Bewirtschaftungsauflagen nach Testbetriebscode (TB-Code 8016)
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	Agrarumweltzahlungen nach TB-Code 2444 einschließlich Zahlungen für Ökolandbau TB-Code 2443
80	Anteil ökologisch wirtschaft.Betriebe	abgegrenzt nach TB-Code 0023 Schlüssel 2 und 3 (ökologisch wirtschaftende Betriebe und in Umstellung)
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltspez. Beschr.	abgegrenzt nach TB-Code 2445
118	Prämie Öko-Landbau/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2443
120	Prämie Agrarumweltmaßnahmen/Betrieb	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
122	Extensivierungsprämie/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2418
124	Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/gefördertem Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2445
138	AZ korr.ord.Erg+ Pers.Aufwand/Betrieb	= Gewinn (TB-Code 2959) - Ausgleichszulage (TB-Code 2440) - Personalaufwendungen (TB-Code 2799) [1)] - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernhame) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906)
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	= Einkünfte aus Gewerbebetrieben (TB-Code 8211) + Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit (TB-Code 8212+8213) + Einkünfte aus Kapitalvermögen (TB-Code 8214) + Einkünft aus Vermietung und Verpachtung (TB-Code 8215) + sonstige Einkünfte (TB-Code 8216) + erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8229) - geleisteter Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8239)
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Gewinn + außerlandwirtschaftliches Einkommen (Indikator 143)
187	Verf.Einkom. d.ldw.Unternehmerfamilie	Gesamteinkommen (Indikator 186) - private Steuern- Krankenversicherung und Rentenversicherung
147	Vergleichslohn/Betrieb	gebildet nach TB-Code 9210 und dient dem intersektoralen Einkommensvergleich

MB-Tabelle 7a – Fortsetzung

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
149	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betrieb	= Gewinn (TB-Code 2959) - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906) + Halbe Veränderung des Sonderposten mit Rücklageanteil (TB-Code 1529) - Entnahmen (TB-Code 1469) + Einlagen (TB-Code 1459) - Sonderposten m.R. aufgrund von Investionszuschüssen (TB-Code 1522) Indikator dient zur Analyse der Stabilität des Betriebsergebnis
150	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer /Betr.	= Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen + Entnahmen zur privaten Vermögensbildung (TB-Code 1576) - Einlagen aus Privatvermögen (TB-Code 1582)
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	Anteil der Ausgleichszulage an produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	Anteil der Ausgleichszulage an betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen
161	Anteil AZ an Präm.für Agrumweltmassn.	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
162	Anteil AZbG an Prä.f.AUM+uwAZ+Extens.	Anteil der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an Zahlungen für Umweltauflagen (2445), Extensivierungsprämie (2418), ökologischer Landbau (2443) und andere Agrarumweltmaßnahmen (2444)
178	Höhenlage/Betrieb	nach TB-Code 8010 (1 = Betriebsfläche < 300m; 2 = Betriebsfläche zw. 300-600m; 3 = Betriebsfläche >600m
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	Umsatzerlöse aus Fremdenverkehr nach TB-Code 2333
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 11,13,14,15,16,17
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 61,62,63,64,66
201	Eink.diff.[Gewinn/LF | Ord.Erg.+PA/LF]	1.Spalte: Differenz des Indikators 129 (um AZ bereinigter Gewinn/ha) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert 2.Spalte: Differenz des Indikators 139 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand je ha LF) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	1. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Gewinndifferenz je ha von Indikator 201 Spalte 1 2. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 201 Spalte 2 dient als Indikator für die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage
209	Eink.diff.[- | Ord.Erg.+PA/AK]	2.Spalte: Differenz des Indikators 140 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis je AK + Personalaufwand je AK) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und mit Ausgleichszulage geförderter Betriebsgruppe
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	2. Spalte: Ausgleichszulage je AK / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 209 Spalte 2

1) Bei den arithmetischen Zeichen wurden die Vorzeichen in der Datenquellen berücksichtigt.

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Ausführungsanweisung zum BMVEL-Jahresabschluss.

MB-Tabelle 8: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Rheinland-Pfalz

			L +bLK	L	L +bLK	L	F +bLK	F	F +bLK	F	F +bLK	F bAZ
					LVZ<=35				LVZ<=35			
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	262	383	94	383	78	288	37	288	78	274
28	LF/Betrieb	ha	67,6	72,5	65,8	72,5	67,2	71,5	67,8	71,5	67,2	71,7
29	AF/Betrieb	ha	56,4	36,3	49,4	36,3	38,0	26,4	32,3	26,4	38,0	27,3
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	10,8	36,2	16,1	36,2	29,1	45,1	35,3	45,1	29,1	44,4
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	3,2	4,2	3,7	4,2	8,8	5,4	7,3	5,4	8,8	5,5
33	HFF/Betrieb	ha	12,4	39,1	18,1	39,1	33,3	48,9	38,7	48,9	33,3	48,4
36	Silomais/Betrieb	ha	2,1	2,7	2,2	2,7	6,6	3,6	5,5	3,6	6,6	3,6
37	Koernermais/Betrieb	ha	3,2	0,0	2,5	0,0	0,6	0,0	0,5	0,0	0,6	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	ha	37,9	17,5	34,1	17,5	25,8	12,2	22,9	12,2	25,8	12,6
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,9	0,2	0,7	0,2	0,5	0,1	0,1	0,1	0,5	0,1
46	Brache/Betrieb	ha	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,1
47	AZ berechtigte LF/Betrieb(GAK)	ha	38,7	63,3	42,4	63,3	47,1	63,5	51,3	63,5	47,1	63,6
50	AZ berechtigte AF/Betrieb(GAK)	ha	27,9	27,1	26,3	27,1	18,1	18,4	16,0	18,4	18,1	19,2
54	korr.AZ berecht.LF/Betrieb(RP)	ha	28,6	56,1	32,6	56,1	40,5	58,7	45,1	58,7	40,5	58,5
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	16,0	49,9	24,4	49,9	43,2	63,1	52,1	63,1	43,2	61,9
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	11,8	0,2	6,5	0,2	5,4	0,4	3,4	0,4	5,4	0,4
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	9,7	11,3	11,2	11,3	9,5	10,4	10,7	10,4	9,5	10,6
63	Anteil AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	57,2	87,3	64,4	87,3	70,1	88,8	75,7	88,8	70,1	88,7
67	Anteil AF an LF	%	83,4	50,1	75,1	50,1	56,5	36,9	47,7	36,9	56,5	38,1
68	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	49,2	81,8	56,1	81,8	64,9	85,1	70,6	85,1	64,9	84,7
69	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(RP)	%	42,4	77,4	49,5	77,4	60,2	82,0	66,5	82,0	60,2	81,6
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,7	0,2	1,4	0,2	0,0	0,3	0,0	0,3	0,0	0,0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	57,5	63,0	58,8	63,0	52,6	58,5	50,7	58,5	52,6	58,6
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	73,1	53,9	76,3	53,9	73,6	51,5	79,1	51,5	73,6	51,3
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	7,3	0,0	3,5	0,0	2,9	0,0	3,1	0,0	2,9	0,0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	9,4	1,8	13,3	1,8	1,7	1,8	1,7	1,8	1,7	1,8
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	29,3	17,7	30,5	17,7	28,5	16,6	29,3	16,6	28,5	16,6
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	29,4	26,1	38,3	26,1	41,0	24,3	45,9	24,3	41,0	24,5
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	5,3	2,1	6,4	2,1	14,1	2,4	13,5	2,4	14,1	2,6
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	6,5	2,3	8,5	2,3	7,7	1,7	8,1	1,7	7,7	1,8
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	76,0	47,3	73,4	47,3	57,7	32,6	51,4	32,6	57,7	34,3
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	11,5	49,9	19,1	49,9	38,5	65,3	48,6	65,3	38,5	64,2
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	21,8	33,7	27,7	33,7	39,7	36,5	45,9	36,5	39,7	35,4
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	2,7	11,7	7,4	11,7	9,0	15,6	18,9	15,6	9,0	14,6
92	VE/100 ha LF	VE	77,3	109,6	92,4	109,6	123,0	113,9	124,0	113,9	123,0	112,5
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	9,1	27,9	15,7	27,9	30,0	37,0	39,2	37,0	30,0	37,4
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	73,1	71,3	86,6	71,3	90,0	75,6	101,4	75,6	90,0	77,2
95	RGV/100 ha HFF	RGV	196,6	152,6	179,9	152,6	224,7	157,8	204,7	157,8	224,7	157,7
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	6.935	6.433	6.998	6.433	6.951	6.434	7.010	6.434	6.951	6.436
174	Milchleistung kg/HFF	kg	8.427	6.095	8.599	6.095	8.528	6.111	8.753	6.111	8.528	6.181
175	Getreideertrag/ha	dt	55,2	48,5	57,5	48,5	56,5	46,4	56,3	46,4	56,5	46,4
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	1,8	1,6	1,7	1,6	1,8	1,6	1,8	1,6	1,8	1,6
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,4	1,5	1,4	1,5	1,6	1,5	1,6	1,5	1,6	1,5
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	77,5	96,4	83,2	96,4	87,3	96,4	88,8	96,4	87,3	97,0
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,6	2,2	2,6	2,2	2,7	2,2	2,7	2,2	2,7	2,2
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	51,2	49,5	50,2	49,5	50,3	49,2	48,9	49,2	50,3	49,3
106	AZ/Betrieb	€	0	3.481	0	3.481	0	3.872	0	3.872	0	3.831
107	AZ/LF	€	0,0	48,0	0,0	48,0	0,0	54,1	0,0	54,1	0,0	53,4
217	AZ/AK	€	0	2.224	0	2.224	0	2.448	0	2.448	0	2.441
108	AZ/berecht.LF (GAK)	€	0,0	55,0	0,0	55,0	0,0	60,9	0,0	60,9	0,0	60,3
112	AZ/ korr.berecht.LF (GAK)	€	0,0	58,7	0,0	58,7	0,0	63,6	0,0	63,6	0,0	63,0
113	AZ /korr. berecht. LF (RP)	€	0,0	62,1	0,0	62,1	0,0	66,0	0,0	66,0	0,0	65,5
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	456	143	541	143	1.271	179	1.330	179	1.271	188
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	2.058	1.617	2.738	1.617	3.012	1.681	2.732	1.681	3.012	1.593
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0,0	39,8	0,0	39,8	0,0	53,0	0,0	53,0	0,0	55,7
124	AZ umweltspez.Einschr./gefoerd.Betrieb	€	4.328	4.827	6.356	4.827	714	3.427	886	3.427	714	3.427
126	Gewinn/Betrieb	€	32.376	24.797	31.798	24.797	33.304	25.620	40.236	25.620	33.304	25.593
127	Gewinn/LF	€	479	342	483	342	496	358	593	358	496	357
218	Gewinn/Familien-AK	€	23.125	16.531	22.713	16.531	20.815	17.080	25.148	17.080	20.815	17.062
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	32.376	21.316	31.798	21.316	33.304	21.748	40.236	21.748	33.304	21.762
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	479	294	483	294	496	304	593	304	496	303
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	40.553	23.989	36.745	23.989	37.063	24.898	42.567	24.898	37.063	24.852
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	600	331	559	331	551	348	628	348	551	347
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	22.781	15.331	21.165	15.331	20.724	15.743	23.127	15.743	20.724	15.832
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	10.257	8.512	9.209	8.512	7.291	7.590	8.851	7.590	7.291	7.293

MB-Tabelle 8 – Fortsetzung

			L +bLK	L	L +bLK	L	F +bLK	F	F +bLK	F	F +bLK	F bAZ
					LVZ<=35				LVZ<=35			
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	42.633	33.309	41.006	33.309	40.595	33.209	49.087	33.209	40.595	32.886
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	28.589	23.421	28.826	23.421	26.956	23.038	34.624	23.038	26.956	22.797
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	35.957	39.345	37.626	39.345	40.650	39.663	42.222	39.663	40.650	39.544
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	3.581	14.548	5.828	14.548	7.346	14.043	1.986	14.043	7.346	13.951
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	4.071	1.808	2.248	1.808	5.007	1.709	8.860	1.709	5.007	2.338
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	8.111	2.499	8.520	2.499	1.737	2.671	5.408	2.671	1.737	2.929
151	Summe der Einkuenfte/Betrieb	€	36.129	27.424	33.112	27.424	33.207	28.590	37.978	28.590	33.207	28.419
152	Summe der positiven Einkuenfte/Betrieb	€	37.250	28.726	33.711	28.726	34.252	29.609	38.214	29.609	34.252	29.428
22	Cash-flow II	€	106.473	63.382	83.761	63.382	74.948	57.328	85.103	57.328	74.948	57.977
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	3,2	0,0	3,2	0,0	3,5	0,0	3,5	0,0	3,5
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	14,0	0,0	14,0	0,0	15,1	0,0	15,1	0,0	15,0
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	10,4	0,0	10,4	0,0	11,7	0,0	11,7	0,0	11,7
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	14,9	0,0	14,9	0,0	16,8	0,0	16,8	0,0	16,8
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	12,7	0,0	12,7	0,0	13,5	0,0	13,5	0,0	13,4
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	16,3	0,0	16,3	0,0	20,0	0,0	20,0	0,0	20,0
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	50,8	0,0	50,8	0,0	56,9	0,0	56,9	0,0	56,9
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	67,4	72,2	67,9	72,2	61,6	60,4	42,3	60,4	61,6	60,1
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	53,8	65,1	58,7	65,1	55,4	53,8	40,0	53,8	55,4	53,6
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	215,3	0,0	215,3	0,0	230,3	0,0	230,3	0,0	240,5
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	196,7	0,0	196,7	0,0	215,9	0,0	215,9	0,0	223,9
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,4	3,3	0,5	3,3	1,0	3,7	0,9	3,7	1,0	3,7
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	9,5	3,3	14,6	3,3	9,5	3,7	17,8	3,7	9,5	3,7
163	Personalaufwand/LF	€	-131,5	-41,4	-90,7	-41,4	-70,3	-42,7	-63,2	-42,7	-70,3	-40,8
219	Personalaufwand/AK	€	-4.995	-1.918	-3.437	-1.918	-2.642	-1.931	-2.328	-1.931	-2.642	-1.864
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-104,0	-25,5	-73,5	-25,5	-52,2	-26,0	-37,0	-26,0	-52,2	-26,5
165	StBE/LF	€	1.327	1.094	1.194	1.094	1.307	1.172	1.379	1.172	1.307	1.181
166	StBE/Betrieb	€	89.708	79.323	78.556	79.323	87.829	83.797	93.497	83.797	87.829	84.697
176	EMZ/Betrieb	EMZ	2.193	1.342	1.085	1.342	1.989	1.349	1.155	1.349	1.989	1.364
177	LVZ/Betrieb	LVZ	43,9	21,6	22,6	21,6	38,9	20,8	22,1	20,8	38,9	20,9
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,1	1,7	1,1	1,7	1,1	1,6	1,2	1,6	1,1	1,6
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-6.025	-2.453	-5.200	-2.453	-3.334	-1.525	-2.639	-1.525	-3.334	-1.567
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-7.211	-5.770	-6.503	-5.770	-5.310	-5.216	-5.359	-5.216	-5.310	-5.223
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-115,2	-88,4	-108,6	-88,4	-83,7	-80,2	-85,3	-80,2	-83,7	-80,1
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-138,0	-165,8	-141,7	-165,8	-145,9	-197,9	-169,5	-197,9	-145,9	-194,7
171	PSM Aufwand/LF	€	-89,1	-33,8	-79,0	-33,8	-49,6	-21,3	-38,9	-21,3	-49,6	-21,8
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-115,5	-75,0	-113,8	-75,0	-95,1	-63,1	-90,4	-63,1	-95,1	-63,0
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	207,8	117,6	179,6	117,6	159,4	119,6	178,3	119,6	159,4	122,3
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	1.968	0	1.968	0	2.484	0	2.484	0	2.484
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	14,9	17,8	19,1	17,8	19,2	17,7	27,0	17,7	19,2	18,2
201	Eink.diff.[Gewinn/LF [1] | Ord.Erg.+PA/LF [2]]	€	184,7	268,7	189,2	227,6	191,4	203,2	289,3	279,6	192,1	204,9
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	26,0	17,9	25,4	21,1	28,3	26,6	18,7	19,3	27,8	26,1
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	24,5	19,8	24,3	21,4	24,0	24,3	16,7	18,8	24,5	24,5
203	> 100 %	%	5,2	3,4	4,7	6,0	5,6	7,3	4,2	3,8	5,1	6,9
204	> 90 %	%	7,0	3,9	5,7	6,8	7,3	7,6	4,5	4,5	6,6	7,3
205	50 - 90 %	%	4,4	5,0	5,5	3,9	8,0	5,6	3,5	5,9	7,7	5,5
207	0 - 50 %	%	64,0	71,3	64,5	67,9	60,8	62,5	75,3	70,8	61,3	62,8
209	Eink.diff.[- [1] | Ord.Erg.+PA/AK [2]]	€	0	7.450	0	5.834	0	4.981	0	7.385	0	4.891
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	29,9	0,0	38,1	0,0	49,1	0,0	33,1	0,0	49,9
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	24,5	0,0	28,5	0,0	31,9	0,0	24,7	0,0	32,1
211	> 100 %	%	0,0	8,4	0,0	8,9	0,0	9,0	0,0	9,4	0,0	9,1
212	> 90 %	%	0,0	9,7	0,0	9,4	0,0	9,4	0,0	10,1	0,0	9,5
213	50 - 90 %	%	0,0	4,7	0,0	4,4	0,0	4,5	0,0	5,6	0,0	4,4
215	0 - 50 %	%	0,0	61,1	0,0	57,7	0,0	54,2	0,0	59,7	0,0	54,0

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 9: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Rheinland-Pfalz

			F +bLK	F klG	F +bLK 10-30	F 10-30	F +bLK 10-30 LVZ<=35	F 10-30	F +bLK 30-50	F 30-50	F +bLK 30-50 LVZ<=35	F 30-50
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	78	14	8	12	5	12	16	72	8	72
28	LF/Betrieb	ha	67,2	67,4	25,1	24,4	23,5	24,4	36,5	41,9	37,2	41,9
29	AF/Betrieb	ha	38,0	8,0	6,4	7,8	4,0	7,8	18,1	11,2	14,0	11,2
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	29,1	59,4	18,7	16,6	19,5	16,6	18,3	30,7	23,2	30,7
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	8,8	3,9	2,0	0,4	0,0	0,4	6,9	2,2	3,0	2,2
33	HFF/Betrieb	ha	33,3	60,1	20,7	16,8	19,5	16,8	22,3	32,3	24,9	32,3
36	Silomais/Betrieb	ha	6,6	3,9	1,4	0,2	0,0	0,2	3,7	1,2	1,4	1,2
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,6	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
39	intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	ha	25,8	5,1	3,4	2,0	0,5	2,0	11,0	4,7	7,9	4,7
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
46	Brache/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
47	AZ berechtigte LF/Betrieb(GAK)	ha	47,1	62,5	22,3	22,8	23,5	22,8	27,5	39,4	31,6	39,4
50	AZ berechtigte AF/Betrieb(GAK)	ha	18,1	3,1	3,6	6,2	4,0	6,2	9,2	8,7	8,4	8,7
54	korr.AZ berecht.LF/Betrieb(RP)	ha	40,5	61,8	21,4	21,8	22,5	21,8	25,5	38,0	29,6	38,0
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	43,2	88,1	74,7	68,0	82,9	68,0	50,3	73,4	62,5	73,4
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	5,4	0,6	8,1	0,2	12,5	0,2	4,6	0,7	6,3	0,7
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	9,5	0,0	7,8	2,8	14,8	2,8	4,2	3,9	7,8	3,9
63	Anteil AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	70,1	92,7	89,0	93,2	100,0	93,2	75,4	94,1	85,1	94,1
67	Anteil AF an LF	%	56,5	11,9	25,3	32,0	17,1	32,0	49,7	26,6	37,5	26,6
68	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	64,9	92,7	87,0	92,3	97,5	92,3	73,4	93,1	82,2	93,1
69	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(RP)	%	60,2	91,6	85,5	89,2	96,0	89,2	69,9	90,8	79,5	90,8
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,0	6,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	52,6	50,4	29,2	91,6	37,8	91,6	47,9	71,2	54,1	71,2
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	73,6	64,0	58,5	26,6	14,6	26,6	63,4	43,5	61,6	43,5
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	2,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	1,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	28,5	12,7	9,3	18,4	0,0	18,4	23,0	11,3	23,5	11,3
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	41,0	21,4	50,0	0,0	40,0	0,0	25,0	19,4	25,0	19,4
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	14,1	0,0	37,5	0,0	40,0	0,0	0,0	2,8	0,0	2,8
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	7,7	0,0	12,5	0,0	20,0	0,0	6,3	0,0	0,0	0,0
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	57,7	0,0	25,0	8,3	20,0	8,3	18,8	12,5	25,0	12,5
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	38,5	85,7	75,0	58,3	100,0	58,3	31,3	69,4	37,5	69,4
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	39,7	57,1	62,5	33,3	60,0	33,3	62,5	38,9	75,0	38,9
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	9,0	35,7	37,5	25,0	60,0	25,0	18,8	20,8	37,5	20,8
92	VE/100 ha LF	VE	123,0	142,9	220,6	118,2	115,5	118,2	146,1	129,7	153,1	129,7
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	30,0	30,2	8,3	13,6	11,7	13,6	22,6	24,1	24,0	24,1
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	90,0	50,2	40,0	81,2	60,0	81,2	101,5	74,7	96,5	74,7
95	RGV/100 ha HFF	RGV	224,7	160,3	116,2	169,2	119,5	169,2	217,0	155,8	194,7	155,8
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	6.951	6.385	7.263	5.767	7.370	5.767	6.481	5.841	6.593	5.841
174	Milchleistung kg/HFF	kg	8.528	4.798	6.842	6.195	8.473	6.195	8.293	5.768	8.121	5.768
175	Getreideertrag/ha	dt	56,5	49,5	40,6	45,9	33,0	45,9	51,1	49,2	50,5	49,2
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	1,8	1,8	1,3	1,0	1,2	1,0	1,2	1,2	1,2	1,2
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,6	1,6	1,2	1,0	1,1	1,0	1,2	1,2	1,2	1,2
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	87,3	86,6	90,2	100,0	94,9	100,0	99,5	95,4	98,9	95,4
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,7	2,7	5,1	4,1	5,0	4,1	3,4	3,0	3,2	3,0
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	50,3	48,2	51,3	52,7	49,4	52,7	46,9	48,7	43,4	48,7
106	AZ/Betrieb	€	0	4.656	0	1.376	0	1.376	0	2.565	0	2.565
107	AZ/LF	€	0,0	69,0	0,0	56,4	0,0	56,4	0,0	61,3	0,0	61,3
217	AZ/AK	€	0	2.566	0	1.365	0	1.365	0	2.057	0	2.057
108	AZ/berecht.LF (GAK)	€	0,0	74,5	0,0	60,4	0,0	60,4	0,0	65,1	0,0	65,1
112	AZ/ korr.berecht.LF (GAK)	€	0,0	74,5	0,0	61,0	0,0	61,0	0,0	65,8	0,0	65,8
113	AZ /korr. berecht. LF (RP)	€	0,0	75,4	0,0	63,2	0,0	63,2	0,0	67,5	0,0	67,5
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	1.271	0	926	0	838	0	0	7	0	7
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	3.012	3.398	2.125	0	1.708	0	483	889	482	889
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
124	AZ umweltspez.Einschr./gefoerd.Betrieb	€	714,2	0,0	707,3	0,0	707,3	0,0	348,7	0,0	0,0	0,0
126	Gewinn/Betrieb	€	33.304	26.147	8.698	7.827	12.173	7.827	16.830	12.650	24.378	12.650
127	Gewinn/LF	€	496	388	347	321	519	321	461	302	656	302
218	Gewinn/Familien-AK	€	20.815	16.342	7.248	7.827	11.066	7.827	14.025	10.542	20.315	10.542
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	33.304	21.491	8.698	6.451	12.173	6.451	16.830	10.085	24.378	10.085
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	496	319	347	264	519	264	461	241	656	241
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	37.063	25.802	10.155	6.435	11.430	6.435	17.430	12.323	24.904	12.323
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	551	383	405	264	487	264	478	294	670	294
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	20.724	14.222	7.965	6.382	9.687	6.382	14.014	9.881	21.195	9.881
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	7.291	13.389	15.848	16.900	13.965	16.900	9.612	10.878	11.943	10.878

MB-Tabelle 9 – Fortsetzung

			F +bLK	F klG	F +bLK 10-30	F 10-30	F +bLK 10-30 LVZ<=35	F 10-30	F +bLK 30-50	F 30-50	F +bLK 30-50 LVZ<=35	F 30-50
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	40.595	39.536	24.546	24.728	26.138	24.728	26.442	23.527	36.321	23.527
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	26.956	27.761	19.379	14.892	20.317	14.892	15.329	16.278	22.616	16.278
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	40.650	41.994	30.874	26.872	29.971	26.872	31.744	31.774	28.265	31.774
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	7.346	15.847	22.177	19.044	17.799	19.044	14.914	19.124	3.888	19.124
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	5.007	-10.604	4.705	19.054	2.620	19.054	276	-3.936	-2.569	-3.936
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	1.737	-2.376	6.198	20.671	1.470	20.671	-4.118	-2.978	-1.777	-2.978
151	Summe der Einkuenfte/Betrieb	€	33.207	31.941	14.033	20.948	18.432	20.948	22.570	19.181	30.109	19.181
152	Summe der positiven Einkuenfte/Betrieb	€	34.252	33.150	15.988	22.213	18.432	22.213	23.802	20.478	30.828	20.478
22	Cash-flow II	€	74.948	44.645	51.081	99.202	33.698	99.202	70.923	50.509	67.119	50.509
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	4,7	0,0	3,6	0,0	3,6	0,0	3,8	0,0	3,8
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	17,8	0,0	17,6	0,0	17,6	0,0	20,3	0,0	20,3
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	11,8	0,0	5,6	0,0	5,6	0,0	10,9	0,0	10,9
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	16,8	0,0	9,2	0,0	9,2	0,0	15,8	0,0	15,8
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	15,3	0,0	17,6	0,0	17,6	0,0	17,2	0,0	17,2
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	20,9	0,0	23,4	0,0	23,4	0,0	23,9	0,0	23,9
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	57,4	0,0	83,1	0,0	83,1	0,0	65,2	0,0	65,2
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	61,6	67,4	71,2	57,4	38,6	57,4	44,8	64,7	28,7	64,7
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	55,4	57,9	60,9	57,6	41,2	57,6	43,2	55,0	28,1	55,0
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0	137	0	1.651.600	0	1.651.600	0	289	0	289
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0	137	0	1.651.600	0	1.651.600	0	289	0	289
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	1,0	4,7	1,6	3,6	2,0	3,6	0,0	3,8	0,0	3,8
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	9,5	4,7	71,2	3,6	123,0	3,6	0,0	3,8	0,0	3,8
163	Personalaufwand/LF	€	-70,3	-79,8	-105,4	-22,0	-61,3	-22,0	-37,6	-43,3	-43,2	-43,3
219	Personalaufwand/AK	€	-2.642	-2.967	-2.072	-533	-1.219	-533	-1.103	-1.454	-1.367	-1.454
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-52,2	-14,1	-49,8	-15,3	-24,4	-15,3	-36,3	-22,4	-31,7	-22,4
165	StBE/LF	€	1.307	981	814	1.090	863	1.090	1.363	1.165	1.365	1.165
166	StBE/Betrieb	€	87.829	66.177	20.396	26.631	20.252	26.631	49.734	48.791	50.744	48.791
176	EMZ/Betrieb	EMZ	1.989	1.057	2.249	1.352	1.706	1.352	1.935	1.262	1.288	1.262
177	LVZ/Betrieb	LVZ	38,9	19,0	38,3	21,9	24,3	21,9	33,3	20,1	17,8	20,1
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,1	1,6	1,4	1,7	1,4	1,7	1,1	1,7	1,1	1,7
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-3.334	-710	-650	-390	-25	-390	-1.116	-673	-1.091	-673
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-5.310	-5.093	-1.728	-1.890	-1.232	-1.890	-3.945	-3.379	-3.481	-3.379
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-83,7	-84,9	-61,1	-90,3	-6,5	-90,3	-118,2	-85,4	-107,7	-85,4
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-145,9	-389,7	-170,3	-243,1	-18,5	-243,1	-196,0	-264,1	-186,9	-264,1
171	PSM Aufwand/LF	€	-49,6	-10,5	-25,9	-16,0	-1,1	-16,0	-30,6	-16,1	-29,3	-16,1
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-95,1	-66,6	-108,3	-53,0	0,0	-53,0	-62,6	-60,3	-80,5	-60,3
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	159,4	69,5	111,8	161,1	129,0	161,1	201,0	125,4	198,9	125,4
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	19,2	7,1	25,0	8,3	20,0	8,3	6,3	9,7	0,0	9,7
201	Eink.diff.[Gewinn/LF [1] | Ord.Erg.+PA/LF [2]]	€	176,9	168,9	82,9	141,7	254,7	223,6	220,5	183,5	414,7	375,4
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	39,0	40,9	68,0	39,8	22,1	25,2	27,8	33,4	14,8	16,3
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	14,3	21,4	41,7	33,3	33,3	33,3	22,2	29,2	11,1	16,7
203	> 100 %	%	14,3	14,3	8,3	8,3	0,0	0,0	9,7	4,2	1,4	0,0
204	> 90 %	%	21,4	14,3	8,3	8,3	0,0	0,0	11,1	4,2	1,4	0,0
205	50 - 90 %	%	14,3	7,1	0,0	0,0	0,0	8,3	4,2	5,6	2,8	6,9
207	0 - 50 %	%	50,0	57,1	50,0	58,3	66,7	58,3	62,5	61,1	84,7	76,4
209	Eink.diff.[- [1] | Ord.Erg.+PA/AK [2]]	€	0	6.502	0	1.583	0	3.305	0	4.133	0	11.315
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	39,5	0,0	86,2	0,0	41,3	0,0	49,8	0,0	18,2
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	28,6	0,0	33,3	0,0	33,3	0,0	31,9	0,0	18,1
211	> 100 %	%	0,0	7,1	0,0	8,3	0,0	0,0	0,0	5,6	0,0	4,2
212	> 90 %	%	0,0	7,1	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0	6,9	0,0	4,2
213	50 - 90 %	%	0,0	7,1	0,0	8,3	0,0	8,3	0,0	8,3	0,0	1,4
215	0 - 50 %	%	0,0	57,1	0,0	41,7	0,0	58,3	0,0	52,8	0,0	76,4

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 10: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Rheinland-Pfalz

			F +bLK 50-200	F 50-200	F +bLK 50-200 LVZ<=35	F 50-200	F +bLK 100-200	F 100-200	F +bLK 100-200 LVZ<=35	F 100-200	F +bLK NE	F NE
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	51	195	21	195	9	41	3	41	7	20
28	LF/Betrieb	ha	78,0	80,4	76,8	80,4	113,3	125,9	114,8	125,9	29,7	41,0
29	AF/Betrieb	ha	44,6	30,0	34,3	30,0	67,6	60,7	43,0	60,7	11,5	13,8
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	33,1	50,5	42,3	50,5	45,3	65,2	71,2	65,2	18,2	27,2
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	9,9	6,5	9,1	6,5	10,6	11,2	10,6	11,2	3,7	1,3
33	HFF/Betrieb	ha	37,0	54,8	45,0	54,8	47,4	72,7	71,2	72,7	21,9	28,5
36	Silomais/Betrieb	ha	7,9	4,3	7,2	4,3	10,2	7,5	10,6	7,5	0,4	0,8
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,7	0,0	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	ha	30,1	13,5	24,5	13,5	43,9	29,7	36,5	29,7	4,4	6,7
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,8	0,2	0,2	0,2	1,8	0,4	0,0	0,4	0,0	0,0
46	Brache/Betrieb	ha	0,0	0,1	0,0	0,1	0,1	0,3	0,0	0,3	0,0	0,0
47	AZ berechtigte LF/Betrieb(GAK)	ha	53,7	71,6	57,6	71,6	78,2	105,8	85,4	105,8	25,8	37,5
50	AZ berechtigte AF/Betrieb(GAK)	ha	20,7	21,1	15,4	21,1	32,9	40,6	14,2	40,6	7,6	10,3
54	korr.AZ berecht.LF/Betrieb(RP)	ha	45,7	66,0	51,0	66,0	64,4	92,2	77,3	92,2	24,8	35,2
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	42,4	62,7	55,1	62,7	40,0	51,8	62,0	51,8	61,4	66,3
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	6,3	0,3	4,3	0,3	6,6	0,4	7,2	0,4	2,2	0,9
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	9,9	10,7	10,6	10,7	12,4	14,0	9,4	14,0	3,7	7,2
63	Anteil AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	68,9	89,0	75,1	89,0	69,0	84,1	74,4	84,1	86,9	91,4
67	Anteil AF an LF	%	57,2	37,3	44,7	37,3	59,6	48,2	37,4	48,2	38,6	33,7
68	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	63,4	85,1	70,3	85,1	62,2	77,4	70,8	77,4	85,5	88,9
69	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(RP)	%	58,6	82,0	66,4	82,0	56,9	73,2	67,4	73,2	83,5	85,9
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,0	0,4	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	54,0	56,9	50,6	56,9	53,8	54,3	45,6	54,3	36,0	71,2
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	73,3	50,1	79,3	50,1	71,4	56,8	93,8	56,8	39,7	52,4
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	2,9	0,0	3,1	0,0	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	1,7	1,8	1,7	1,8	1,7	0,0	1,7	0,0	0,0	0,0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	28,5	15,2	28,1	15,2	30,4	20,5	38,5	20,5	16,2	19,4
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	43,1	25,6	52,4	25,6	44,4	41,5	0,0	41,5	42,9	35,0
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	15,7	2,1	14,3	2,1	33,3	7,3	0,0	7,3	28,6	5,0
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	7,8	1,5	9,5	1,5	0,0	4,9	0,0	4,9	14,3	0,0
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	74,5	40,0	66,7	40,0	88,9	75,6	66,7	75,6	14,3	25,0
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	35,3	66,2	42,9	66,2	22,2	58,5	33,3	58,5	57,1	60,0
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	31,4	36,9	38,1	36,9	33,3	12,2	66,7	12,2	42,9	5,0
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	2,0	12,8	4,8	12,8	0,0	12,2	0,0	12,2	0,0	40,0
92	VE/100 ha LF	VE	118,6	116,5	129,2	116,5	100,7	87,1	131,8	87,1	134,5	89,5
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	32,1	43,0	44,1	43,0	41,0	42,8	70,8	42,8	12,1	11,5
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	86,7	78,4	98,0	78,4	86,5	58,9	99,5	58,9	55,3	40,2
95	RGV/100 ha HFF	RGV	235,1	163,6	210,5	163,6	236,0	150,0	208,2	150,0	177,4	123,4
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	6.844	6.528	6.730	6.528	7.470	6.317	7.246	6.317	7.969	5.278
174	Milchleistung kg/HFF	kg	8.207	6.201	8.135	6.201	9.310	5.239	8.277	5.239	7.835	4.671
175	Getreideertrag/ha	dt	57,8	46,4	59,2	46,4	57,8	44,5	61,3	44,5	43,3	48,0
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	2,0	1,7	2,2	1,7	2,2	2,1	2,6	2,1	0,8	0,9
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,7	1,7	1,9	1,7	2,0	2,1	2,6	2,1	0,8	0,9
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	84,1	97,0	84,9	97,0	90,5	96,7	100,0	96,7	100,0	95,7
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,6	2,1	2,8	2,1	2,0	1,7	2,3	1,7	2,8	2,3
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	51,1	49,1	50,2	49,1	48,0	53,1	50,0	53,1	46,3	46,5
106	AZ/Betrieb	€	0	4.433	0	4.433	0	5.665	0	5.665	0	1.939
107	AZ/LF	€	0,0	55,1	0,0	55,1	0,0	45,0	0,0	45,0	0,0	47,3
217	AZ/AK	€	0	2.597	0	2.597	0	2.642	0	2.642	0	2.074
108	AZ/berecht.LF (GAK)	€	0,0	61,9	0,0	61,9	0,0	53,5	0,0	53,5	0,0	51,8
112	AZ/ korr.berecht.LF (GAK)	€	0,0	64,8	0,0	64,8	0,0	58,1	0,0	58,1	0,0	53,2
113	AZ /korr. berecht. LF (RP)	€	0,0	67,2	0,0	67,2	0,0	61,4	0,0	61,4	0,0	55,1
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	1.799	127	2.144	127	4.049	577	0	577	1.059	26
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	4.089	1.859	4.146	1.859	6.081	4.916	0	4.916	2.112	1.766
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0,0	78,2	0,0	78,2	0,0	189,4	0,0	189,4	0,0	0,0
124	AZ umweltspez.Einschr./gefoerd.Betrieb	€	807	5.500	975	5.500	0	8.100	0	8.100	707	0
126	Gewinn/Betrieb	€	37.054	30.481	41.130	30.481	60.119	39.801	57.029	39.801	8.547	7.612
127	Gewinn/LF	€	475	379	536	379	531	316	497	316	288	186
218	Gewinn/Familien-AK	€	21.797	17.930	21.647	17.930	30.059	18.953	21.934	18.953	10.684	8.458
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	37.054	26.048	41.130	26.048	60.119	34.136	57.029	34.136	8.547	5.673
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	475	324	536	324	531	271	497	271	288	138
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	42.568	29.682	45.654	29.682	68.162	37.192	57.994	37.192	7.950	7.009
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	546	369	595	369	602	295	505	295	268	171
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	21.201	17.387	20.933	17.387	30.673	17.348	22.305	17.348	9.432	7.496
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	4.290	5.744	4.419	5.744	8.742	4.552	5.437	4.552	22.909	17.300
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	41.344	36.225	45.549	36.225	68.861	44.353	62.467	44.353	31.456	24.912
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	28.238	25.193	35.066	25.193	48.958	32.164	58.847	32.164	24.504	19.463

MB-Tabelle 10 – Fortsetzung

			F +bLK	F	F +bLK	F	F +bLK	F	F +bLK	F	F +bLK NE	F NE
			50-200	50-200	50-200 LVZ<=35	50-200	100-200	100-200	100-200 LVZ<=35	100-200		
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	43.964	42.811	48.220	42.811	52.513	53.736	70.022	53.736	22.470	23.937
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	6.910	12.330	7.090	12.330	-7.606	13.935	12.993	13.935	13.923	16.325
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	4.098	3.054	9.325	3.054	12.037	8.969	12.088	8.969	8.852	1.757
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	1.130	3.661	5.370	3.661	9.847	7.236	13.158	7.236	11.337	1.177
151	Summe der Einkuenfte/Betrieb	€	33.612	31.877	31.888	31.877	48.075	38.582	22.078	38.582	23.201	18.673
152	Summe der positiven Einkuenfte/Betrieb	€	34.480	32.770	31.937	32.770	48.530	39.287	22.078	39.287	23.970	19.628
22	Cash-flow II	€	68.398	58.355	77.580	58.355	83.297	58.224	69.620	58.224	96.842	34.812
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	3,5	0,0	3,5	0,0	4,1	0,0	4,1	0,0	4,9
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	14,5	0,0	14,5	0,0	14,2	0,0	14,2	0,0	25,5
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	12,2	0,0	12,2	0,0	12,8	0,0	12,8	0,0	7,8
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	17,6	0,0	17,6	0,0	17,6	0,0	17,6	0,0	10,0
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	13,0	0,0	13,0	0,0	13,2	0,0	13,2	0,0	21,7
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	20,2	0,0	20,2	0,0	14,2	0,0	14,2	0,0	15,9
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	57,3	0,0	57,3	0,0	40,4	0,0	40,4	0,0	41,8
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	69,1	57,4	49,2	57,4	64,6	86,1	31,9	86,1	91,7	135,1
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	60,1	51,3	44,3	51,3	56,9	79,9	31,3	79,9	98,6	114,9
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	238,4	0,0	238,4	0,0	115,2	0,0	115,2	0,0	109,8
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	219,2	0,0	219,2	0,0	103,0	0,0	103,0	0,0	109,8
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	1,2	3,6	1,4	3,6	1,8	4,5	0,0	4,5	2,1	4,9
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	8,9	3,6	16,5	3,6	6,4	4,5	0,0	4,5	71,2	4,9
163	Personalaufwand/LF	€	-77,6	-41,7	-75,1	-41,7	-55,6	-39,9	-26,7	-39,9	-42,8	-35,5
219	Personalaufwand/AK	€	-3.013	-1.965	-2.644	-1.965	-2.835	-2.343	-1.179	-2.343	-1.508	-1.557
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-57,3	-26,3	-40,8	-26,3	-65,6	-24,9	-47,4	-24,9	-36,4	-19,8
165	StBE/LF	€	1.312	1.211	1.412	1.211	1.248	978	1.523	978	877	733
166	StBE/Betrieb	€	102.289	97.413	108.434	97.413	141.331	123.096	174.805	123.096	26.029	30.061
176	EMZ/Betrieb	EMZ	1.975	1.385	876	1.385	2.455	1.269	563	1.269	2.342	1.191
177	LVZ/Betrieb	LVZ	41,2	20,8	22,2	20,8	50,4	24,1	20,0	24,1	41,8	23,8
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,0	1,6	1,1	1,6	1,0	1,6	1,0	1,6	1,1	1,8
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-4.088	-1.784	-2.870	-1.784	-6.003	-3.580	-4.357	-3.580	-431	-874
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-5.597	-5.924	-5.357	-5.924	-9.128	-7.838	-9.946	-7.838	-1.808	-3.135
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-76,2	-80,4	-75,6	-80,4	-85,1	-70,3	-89,8	-70,3	-61,8	-98,6
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-135,2	-200,1	-170,6	-200,1	-148,5	-136,9	-255,4	-136,9	-163,7	-214,7
171	PSM Aufwand/LF	€	-52,4	-22,2	-37,4	-22,2	-53,0	-28,4	-38,0	-28,4	-14,5	-21,3
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-99,4	-65,2	-92,9	-65,2	-97,7	-67,1	-111,9	-67,1	-39,0	-66,3
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	156,5	120,9	182,2	120,9	144,2	97,8	181,2	97,8	86,0	101,6
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0,0	2.386,5	0,0	2.386,5	0,0	1.319,0	0,0	1.319,0	0,0	2.678,9
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	21,6	21,0	38,1	21,0	44,4	34,1	100,0	34,1	0,0	0,0
201	Eink.diff.[Gewinn/LF [1] | Ord.Erg.+PA/LF [2]]	€	151,4	176,9	211,9	225,6	259,5	306,2	225,6	209,7	149,4	96,7
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	36,4	31,1	26,0	24,4	17,3	14,7	19,9	21,5	31,7	48,9
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	27,7	26,2	22,6	23,1	14,6	14,6	17,1	22,0	25,0	25,0
203	> 100 %	%	7,7	7,2	5,1	3,6	4,9	0,0	7,3	2,4	5,0	10,0
204	> 90 %	%	9,7	8,2	5,6	3,6	4,9	0,0	7,3	2,4	5,0	10,0
205	50 - 90 %	%	5,6	6,2	8,2	6,7	4,9	4,9	4,9	2,4	0,0	5,0
207	0 - 50 %	%	56,9	59,5	63,6	66,7	75,6	80,5	70,7	73,2	70,0	60,0
209	Eink.diff.[- [1] | Ord.Erg.+PA/AK [2]]	€	0	3.814	0	3.546	0	13.325	0	4.958	0	1.936
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	68,1	0,0	73,2	0,0	19,8	0,0	53,3	0,0	107,1
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	34,9	0,0	35,9	0,0	17,1	0,0	29,3	0,0	35,0
211	> 100 %	%	0,0	12,3	0,0	11,8	0,0	2,4	0,0	9,8	0,0	5,0
212	> 90 %	%	0,0	12,8	0,0	12,8	0,0	2,4	0,0	9,8	0,0	5,0
213	50 - 90 %	%	0,0	6,2	0,0	6,2	0,0	4,9	0,0	7,3	0,0	0,0
215	0 - 50 %	%	0,0	46,2	0,0	45,1	0,0	75,6	0,0	53,7	0,0	60,0

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 11: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Rheinland-Pfalz

			F +bLK HE	F HE	F +bLK HE	F HE	F +bLK PG	F PG	F +bLK PG	F PG	F +bLK	F LVZ<16
					LVZ<=35				LVZ<=35		LVZ<=35	
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	56	217	24	217	15	51	10	51	37	78
28	LF/Betrieb	ha	66,5	71,4	61,1	71,4	87,5	84,1	96,9	84,1	67,8	64,2
29	AF/Betrieb	ha	38,6	26,8	29,4	26,8	47,9	29,6	46,5	29,6	32,3	16,0
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	27,7	44,6	31,7	44,6	39,3	54,4	50,2	54,4	35,3	48,2
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	8,9	5,0	8,0	5,0	10,7	9,1	7,6	9,1	7,3	5,8
33	HFF/Betrieb	ha	31,4	47,9	35,7	47,9	45,7	61,2	52,9	61,2	38,7	51,3
36	Silomais/Betrieb	ha	6,6	3,2	5,5	3,2	9,4	6,2	7,2	6,2	5,5	3,5
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,4	0,0	0,3	0,0	0,9	0,0	1,1	0,0	0,5	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	ha	26,0	12,1	21,2	12,1	34,7	15,0	34,0	15,0	22,9	5,6
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,6	0,1	0,2	0,1	0,4	0,2	0,0	0,2	0,1	0,1
46	Brache/Betrieb	ha	0,0	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0
47	AZ berechtigte LF/Betrieb(GAK)	ha	46,0	63,7	46,0	63,7	61,5	73,2	72,1	73,2	51,3	59,9
50	AZ berechtigte AF/Betrieb(GAK)	ha	18,3	19,1	14,3	19,1	22,2	18,8	21,9	18,8	16,0	11,7
54	korr.AZ berecht.LF/Betrieb(RP)	ha	39,3	58,7	40,9	58,7	52,4	67,8	61,9	67,8	45,1	57,8
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	41,6	62,4	51,8	62,4	44,9	64,7	51,8	64,7	52,1	75,0
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	5,9	0,3	2,5	0,3	4,4	0,4	5,0	0,4	3,4	0,1
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	9,2	10,5	9,0	10,5	10,8	10,7	13,1	10,7	10,7	5,5
63	Anteil AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	69,1	89,2	75,3	89,2	70,3	87,1	74,4	87,1	75,7	93,3
67	Anteil AF an LF	%	58,1	37,6	48,0	37,6	54,8	35,2	48,0	35,2	47,7	25,0
68	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	63,9	85,4	70,9	85,4	64,4	83,3	68,2	83,3	70,6	91,9
69	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(RP)	%	59,0	82,2	66,9	82,2	59,9	80,6	63,9	80,6	66,5	90,0
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,0	0,4	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	54,6	60,0	51,4	60,0	48,4	50,4	50,0	50,4	50,7	50,8
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	72,7	50,1	78,9	50,1	80,5	56,6	84,1	56,6	79,1	36,5
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	3,0	0,0	3,1	0,0	2,5	0,0	0,0	0,0	3,1	0,0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	1,8	1,7	1,8	1,7	0,0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	28,8	16,6	29,1	16,6	28,8	15,7	31,4	15,7	29,3	5,2
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	41,1	22,6	45,8	22,6	40,0	27,5	50,0	27,5	45,9	12,8
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	14,3	2,3	12,5	2,3	6,7	2,0	10,0	2,0	13,5	1,3
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	7,1	1,8	4,2	1,8	6,7	2,0	10,0	2,0	8,1	1,3
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	58,9	33,6	45,8	33,6	73,3	31,4	70,0	31,4	51,4	15,4
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	41,1	65,9	54,2	65,9	20,0	64,7	30,0	64,7	48,6	73,1
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	41,1	38,2	54,2	38,2	33,3	41,2	30,0	41,2	45,9	55,1
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	12,5	12,4	29,2	12,4	0,0	19,6	0,0	19,6	18,9	19,2
92	VE/100 ha LF	VE	116,6	113,1	127,4	113,1	139,5	121,1	119,4	121,1	124,0	144,5
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	27,6	35,6	36,2	35,6	46,9	52,8	57,7	52,8	39,2	43,6
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	88,0	74,3	101,4	74,3	102,6	86,2	109,0	86,2	101,4	85,0
95	RGV/100 ha HFF	RGV	230,3	157,9	201,3	157,9	220,7	163,7	211,8	163,7	204,7	169,1
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	6.650	6.388	6.746	6.388	7.546	6.661	7.421	6.661	7.010	6.254
174	Milchleistung kg/HFF	kg	7.851	6.049	7.928	6.049	10.505	6.417	10.329	6.417	8.753	6.325
175	Getreideertrag/ha	dt	56,9	46,5	58,2	46,5	56,2	45,6	53,9	45,6	56,3	48,7
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	1,8	1,5	1,8	1,5	2,2	2,1	2,2	2,1	1,8	1,6
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,5	1,5	1,5	1,5	2,1	2,0	2,2	2,0	1,6	1,6
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	83,6	96,5	83,4	96,5	96,1	96,3	98,7	96,3	88,8	97,4
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,7	2,1	3,0	2,1	2,6	2,5	2,3	2,5	2,7	2,5
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	50,4	48,3	47,9	48,3	52,0	54,1	51,2	54,1	48,9	47,8
106	AZ/Betrieb	€	0	3.836	0	3.836	0	4.782	0	4.782	0	4.299
107	AZ/LF	€	0,0	53,7	0,0	53,7	0,0	56,9	0,0	56,9	0,0	67,0
217	AZ/AK	€	0	2.514	0	2.514	0	2.307	0	2.307	0	2.689
108	AZ/berecht.LF (GAK)	€	0,0	60,2	0,0	60,2	0,0	65,3	0,0	65,3	0,0	71,8
112	AZ/ korr.berecht.LF (GAK)	€	0,0	62,9	0,0	62,9	0,0	68,3	0,0	68,3	0,0	72,9
113	AZ /korr. berecht. LF (RP)	€	0,0	65,4	0,0	65,4	0,0	70,5	0,0	70,5	0,0	74,4
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	1.353	235	1.211	235	1.065	0	1.598	0	1.330	13
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	3.514	1.666	3.110	1.666	1.556	1.712	2.225	1.712	2.732	688
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0,0	70,3	0,0	70,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
124	AZ umweltspez.Einschr./gefoerd.Betrieb	€	589,7	1.932,4	731,2	1.932,4	1.219,2	9.406,0	1.219,2	9.406,0	885,9	301,0
126	Gewinn/Betrieb	€	31.983	23.133	38.751	23.133	49.791	43.261	55.172	43.261	40.236	25.023
127	Gewinn/LF	€	481	324	634	324	569	514	569	514	593	390
218	Gewinn/Familien-AK	€	21.322	15.422	25.834	15.422	23.710	21.630	25.078	21.630	25.148	15.639
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	31.983	19.298	38.751	19.298	49.791	38.479	55.172	38.479	40.236	20.724
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	481	270	634	270	569	458	569	458	593	323
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	36.424	22.921	41.433	22.921	53.035	40.329	57.727	40.329	42.567	24.403
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	548	321	678	321	606	480	596	480	628	380
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	20.398	15.022	22.651	15.022	23.747	19.459	25.771	19.459	23.127	15.264
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	5.747	7.046	6.310	7.046	5.769	6.094	8.568	6.094	8.851	5.905

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung

			F +bLK HE	F HE	F +bLK HE	F HE	F +bLK PG	F PG	F +bLK PG	F PG	F +bLK	F LVZ<16
					LVZ<=35				LVZ<=35		LVZ<=35	
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	37.730	30.179	45.061	30.179	55.559	49.355	63.739	49.355	49.087	30.927
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	25.269	20.146	31.517	20.146	34.400	36.744	45.334	36.744	34.624	20.894
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	38.428	37.884	38.466	37.884	57.427	53.399	59.193	53.399	42.222	39.898
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	6.445	14.750	-285	14.750	7.637	10.139	4.021	10.139	1.986	14.875
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	3.807	1.544	7.558	1.544	7.691	2.393	13.754	2.393	8.860	-2.597
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	402	2.532	3.638	2.532	2.242	3.851	9.705	3.851	5.408	1.002
151	Summe der Einkuenfte/Betrieb	€	30.505	25.816	33.726	25.816	47.963	44.284	51.238	44.284	37.978	27.109
152	Summe der positiven Einkuenfte/Betrieb	€	31.421	27.009	33.865	27.009	49.618	44.582	51.238	44.582	38.214	28.204
22	Cash-flow II	€	72.543	59.634	81.525	59.634	73.707	56.348	83.926	56.348	85.103	47.930
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	3,6	0,0	3,6	0,0	3,1	0,0	3,1	0,0	3,4
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	16,6	0,0	16,6	0,0	11,1	0,0	11,1	0,0	17,2
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	12,7	0,0	12,7	0,0	9,7	0,0	9,7	0,0	13,9
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	19,0	0,0	19,0	0,0	13,0	0,0	13,0	0,0	20,6
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	14,3	0,0	14,3	0,0	10,6	0,0	10,6	0,0	15,0
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	19,5	0,0	19,5	0,0	23,1	0,0	23,1	0,0	28,1
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	57,0	0,0	57,0	0,0	60,3	0,0	60,3	0,0	76,2
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	68,1	68,6	42,5	68,6	43,8	36,8	38,5	36,8	42,3	43,9
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	59,8	59,3	39,7	59,3	41,1	35,3	36,8	35,3	40,0	38,3
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	230,3	0,0	230,3	0,0	279,3	0,0	279,3	0,0	624,7
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	216,5	0,0	216,5	0,0	252,1	0,0	252,1	0,0	621,2
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	1,1	3,8	1,0	3,8	0,5	3,1	0,7	3,1	0,9	3,5
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	8,1	3,8	16,8	3,8	15,9	3,1	15,9	3,1	17,8	3,5
163	Personalaufwand/LF	€	-83,1	-45,9	-88,7	-45,9	-38,7	-32,3	-27,6	-32,3	-63,2	-46,1
219	Personalaufwand/AK	€	-3.094	-2.147	-2.965	-2.147	-1.515	-1.311	-1.194	-1.311	-2.328	-1.851
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-53,4	-25,7	-32,1	-25,7	-51,5	-28,1	-45,2	-28,1	-37,0	-26,9
165	StBE/LF	€	1.293	1.153	1.389	1.153	1.414	1.323	1.438	1.323	1.379	1.393
166	StBE/Betrieb	€	85.967	82.288	84.945	82.288	123.625	111.291	139.296	111.291	93.497	89.407
176	EMZ/Betrieb	EMZ	2.065	1.343	1.083	1.343	1.539	1.438	1.200	1.438	1.155	1.310
177	LVZ/Betrieb	LVZ	41,0	20,6	22,4	20,6	29,7	20,3	20,6	20,3	22,1	14,2
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,1	1,6	1,2	1,6	1,1	1,8	1,0	1,8	1,2	1,6
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-3.376	-1.544	-2.286	-1.544	-4.529	-1.701	-4.123	-1.701	-2.639	-920
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-5.012	-5.206	-4.595	-5.206	-8.055	-6.079	-8.361	-6.079	-5.359	-5.571
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-79,8	-79,4	-81,3	-79,4	-97,5	-80,3	-92,1	-80,3	-85,3	-90,9
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-131,9	-194,8	-145,7	-194,8	-187,1	-206,6	-206,7	-206,6	-169,5	-307,2
171	PSM Aufwand/LF	€	-50,8	-21,6	-37,4	-21,6	-51,8	-20,2	-42,6	-20,2	-38,9	-14,3
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-94,0	-62,9	-84,1	-62,9	-105,2	-63,3	-102,0	-63,3	-90,4	-56,4
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	169,2	121,8	200,0	121,8	142,6	115,4	152,4	115,4	178,3	149,4
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	2.387	0	2.387	0	0	0	0	0	0
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0	100,0	100,0	27,0	24,4
201	Eink.diff.[Gewinn/LF [1] | Ord.Erg.+PA/LF [2]]	€	210,7	226,7	363,4	356,5	111,7	126,8	111,7	116,1	270,6	247,7
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	25,5	23,7	14,8	15,1	50,9	44,9	50,9	49,0	24,8	27,0
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	21,2	20,7	11,1	12,0	41,2	45,1	41,2	45,1	16,7	20,5
203	> 100 %	%	6,0	7,8	3,2	2,8	3,9	2,0	3,9	3,9	2,6	1,3
204	> 90 %	%	7,8	8,8	3,2	2,8	3,9	2,0	3,9	3,9	3,8	2,6
205	50 - 90 %	%	5,5	5,5	4,6	4,6	9,8	5,9	9,8	5,9	7,7	12,8
207	0 - 50 %	%	65,4	65,0	81,1	80,6	45,1	47,1	45,1	45,1	71,8	64,1
209	Eink.diff.[- [1] | Ord.Erg.+PA/AK [2]]	€	0	5.376	0	7.629	0	4.288	0	6.312	0	7.863
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	46,8	0,0	32,9	0,0	53,8	0,0	36,6	0,0	34,2
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	32,7	0,0	25,3	0,0	27,5	0,0	23,5	0,0	24,4
211	> 100 %	%	0,0	7,4	0,0	8,8	0,0	11,8	0,0	3,9	0,0	11,5
212	> 90 %	%	0,0	8,3	0,0	10,1	0,0	11,8	0,0	3,9	0,0	12,8
213	50 - 90 %	%	0,0	5,1	0,0	6,5	0,0	9,8	0,0	15,7	0,0	3,8
215	0 - 50 %	%	0,0	53,9	0,0	58,1	0,0	51,0	0,0	56,9	0,0	59,0

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 12: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Rheinland-Pfalz

			F	F	F	F	F	F	M	M	M	M
			+bLK		+bLK		+bLK		+bLK		+bLK	
			LVZ 16-21		LVZ 21-26		LVZ >26					
			LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35				LVZ<=35	
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	37	87	37	69	37	54	146	57	43	57
28	LF/Betrieb	ha	67,8	64,6	67,8	76,0	67,8	87,4	69,2	76,0	65,6	76,0
29	AF/Betrieb	ha	32,3	18,7	32,3	33,0	32,3	45,3	66,2	67,8	61,5	67,8
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	35,3	45,9	35,3	43,0	35,3	42,1	2,7	8,2	3,8	8,2
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	7,3	3,5	7,3	5,8	7,3	7,7	0,7	0,5	1,5	0,5
33	HFF/Betrieb	ha	38,7	48,1	38,7	47,6	38,7	48,6	3,2	8,5	5,1	8,5
36	Silomais/Betrieb	ha	5,5	2,0	5,5	4,2	5,5	5,5	0,2	0,2	0,1	0,2
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,5	0,0	0,5	0,0	0,5	0,0	4,7	0,0	4,5	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	ha	22,9	6,9	22,9	18,0	22,9	23,0	44,2	34,5	42,3	34,5
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2	1,0	0,9	0,8	0,9
46	Brache/Betrieb	ha	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,1	0,1	0,3	0,0	0,3
47	AZ berechtigte LF/Betrieb(GAK)	ha	51,3	60,5	51,3	65,5	51,3	71,1	34,5	61,3	35,8	61,3
50	AZ berechtigte AF/Betrieb(GAK)	ha	16,0	14,6	16,0	22,5	16,0	29,0	31,8	53,2	32,0	53,2
54	korr.AZ berecht.LF/Betrieb(RP)	ha	45,1	57,2	45,1	59,3	45,1	61,5	22,7	46,2	23,1	46,2
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	52,1	71,0	52,1	56,6	52,1	48,1	4,0	10,7	5,8	10,7
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	3,4	0,3	3,4	0,2	3,4	0,7	14,2	0,0	8,2	0,0
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	10,7	9,3	10,7	10,7	10,7	13,4	10,0	13,2	12,0	13,2
63	Anteil AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	75,7	93,7	75,7	86,2	75,7	81,3	49,9	80,7	54,6	80,7
67	Anteil AF an LF	%	47,7	29,0	47,7	43,4	47,7	51,9	95,8	89,3	93,7	89,3
68	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	70,6	91,0	70,6	81,7	70,6	74,6	40,5	69,4	43,4	69,4
69	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(RP)	%	66,5	88,5	66,5	78,1	66,5	70,3	32,8	60,8	35,3	60,8
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,0	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	0,0	2,0	0,0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	50,7	62,2	50,7	59,0	50,7	59,5	57,5	65,8	59,3	65,8
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	79,1	40,8	79,1	61,0	79,1	58,1	72,9	57,8	77,0	57,8
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	3,1	0,0	3,1	0,0	3,1	0,0	5,0	0,0	4,1	0,0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	1,7	0,0	1,7	0,0	1,7	1,8	5,4	0,0	21,0	0,0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	29,3	11,2	29,3	18,8	29,3	23,9	29,7	21,2	31,5	21,2
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	45,9	23,0	45,9	33,3	45,9	31,5	22,6	29,8	30,2	29,8
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	13,5	1,1	13,5	2,9	13,5	5,6	1,4	0,0	2,3	0,0
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	8,1	0,0	8,1	4,3	8,1	1,9	4,8	1,8	7,0	1,8
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	51,4	19,5	51,4	43,5	51,4	64,8	85,6	94,7	90,7	94,7
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	48,6	72,4	48,6	60,9	48,6	48,1	0,0	5,3	0,0	5,3
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	45,9	40,2	45,9	26,1	45,9	16,7	2,7	5,3	2,3	5,3
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	18,9	20,7	18,9	13,0	18,9	5,6	0,0	0,0	0,0	0,0
92	VE/100 ha LF	VE	124,0	121,1	124,0	102,8	124,0	85,0	20,7	36,4	21,0	36,4
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	39,2	37,8	39,2	32,8	39,2	31,2	0,1	0,1	0,2	0,1
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	101,4	78,5	101,4	69,0	101,4	64,3	2,3	0,9	3,1	0,9
95	RGV/100 ha HFF	RGV	204,7	157,7	204,7	153,1	204,7	146,8	84,6	60,0	56,8	60,0
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.010	6.392	7.010	6.581	7.010	6.688	5.362	4.876	6.220	4.876
174	Milchleistung kg/HFF	kg	8.753	6.024	8.753	5.684	8.753	6.505	6.045	671	6.509	671
175	Getreideertrag/ha	dt	56,3	44,1	56,3	48,0	56,3	45,5	53,2	50,4	56,3	50,4
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	1,8	1,5	1,8	1,7	1,8	1,7	1,8	1,3	1,7	1,3
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,6	1,4	1,6	1,6	1,6	1,6	1,2	1,3	1,3	1,3
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	88,8	96,7	88,8	96,1	88,8	95,2	69,5	97,4	75,1	97,4
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,7	2,2	2,7	2,2	2,7	1,9	2,5	1,8	2,6	1,8
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	48,9	47,8	48,9	49,7	48,9	52,9	52,4	51,0	51,2	51,0
106	AZ/Betrieb	€	0	4.083	0	3.597	0	3.265	0	2.112	0	2.112
107	AZ/LF	€	0,0	63,2	0,0	47,3	0,0	37,3	0,0	27,8	0,0	27,8
217	AZ/AK	€	0	2.808	0	2.171	0	1.961	0	1.574	0	1.574
108	AZ/berecht.LF (GAK)	€	0,0	67,4	0,0	54,9	0,0	45,9	0,0	34,4	0,0	34,4
112	AZ/ korr.berecht.LF (GAK)	€	0,0	69,4	0,0	57,9	0,0	50,0	0,0	40,1	0,0	40,1
113	AZ /korr. berecht. LF (RP)	€	0,0	71,4	0,0	60,6	0,0	53,1	0,0	45,8	0,0	45,8
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	1.330	0	1.330	8	1.330	925	59	0	37	0
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	2.732	1.358	2.732	2.486	2.732	2.606	1.662	1.152	2.714	1.152
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0,0	86,0	0,0	112,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
124	AZ umweltspez.Einschr./gefoerd.Betrieb	€	886	0	886	5.512	886	300	6.071	1.543	9.216	1.543
126	Gewinn/Betrieb	€	40.236	24.087	40.236	25.370	40.236	29.272	32.449	15.335	25.542	15.335
127	Gewinn/LF	€	593	373	593	334	593	335	469	202	390	202
218	Gewinn/Familien-AK	€	25.148	17.205	25.148	15.856	25.148	18.295	27.041	11.796	19.648	11.796
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	40.236	20.004	40.236	21.773	40.236	26.007	32.449	13.223	25.542	13.223
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	593	310	593	287	593	298	469	174	390	174
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	42.567	23.776	42.567	24.420	42.567	28.033	43.335	12.661	33.710	12.661
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	628	368	628	321	628	321	626	167	514	167
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	23.127	16.352	23.127	14.742	23.127	16.839	24.609	9.434	20.049	9.434
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	8.851	7.844	8.851	9.059	8.851	7.736	12.560	13.497	10.533	13.497
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	49.087	31.931	49.087	34.429	49.087	37.008	45.009	28.832	36.075	28.832
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	34.624	22.664	34.624	24.463	34.624	24.919	30.551	21.539	25.639	21.539
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	42.222	36.552	42.222	41.767	42.222	41.646	32.257	34.683	32.822	34.683

MB-Tabelle 12 – Fortsetzung

			F	F	F	F	F	F	M	M	M	M
			+bLK		+bLK		+bLK		+bLK		+bLK	
			LVZ 16-21		LVZ 21-26		LVZ >26					
			LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35				LVZ<=35	
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	1.986	12.465	1.986	16.398	1.986	12.374	-192	19.348	7.279	19.348
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	8.860	4.922	8.860	3.238	8.860	800	3.856	-1.923	-2.197	-1.923
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	5.408	5.914	5.408	1.858	5.408	898	12.032	-1.219	12.135	-1.219
151	Summe der Einkuenfte/Betrieb	€	37.978	26.272	37.978	29.158	37.978	33.739	38.405	21.746	30.076	21.746
152	Summe der positiven Einkuenfte/Betrieb	€	38.214	27.114	38.214	30.300	38.214	34.773	39.429	23.478	30.471	23.478
22	Cash-flow II	€	85.103	60.938	85.103	63.607	85.103	57.067	134.296	73.310	95.770	73.310
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	3,9	0,0	3,5	0,0	3,0	0,0	4,0	0,0	4,0
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	16,9	0,0	14,2	0,0	11,2	0,0	13,8	0,0	13,8
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	12,8	0,0	10,4	0,0	8,8	0,0	7,3	0,0	7,3
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	18,0	0,0	14,7	0,0	13,1	0,0	9,8	0,0	9,8
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	14,7	0,0	12,8	0,0	10,4	0,0	14,3	0,0	14,3
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	24,6	0,0	16,0	0,0	12,7	0,0	8,2	0,0	8,2
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	63,7	0,0	46,2	0,0	41,5	0,0	33,8	0,0	33,8
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	42,3	51,8	42,3	74,2	42,3	77,0	68,4	155,0	94,7	155,0
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	40,0	44,8	40,0	67,2	40,0	72,0	51,2	160,9	71,7	160,9
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	300,6	0,0	144,7	0,0	125,3	0,0	183,3	0,0	183,3
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	282,7	0,0	126,8	0,0	125,0	0,0	179,1	0,0	179,1
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,9	3,9	0,9	3,5	0,9	3,9	0,1	4,0	0,0	4,0
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	17,8	3,9	17,8	3,5	17,8	3,9	7,5	4,0	2,2	4,0
163	Personalaufwand/LF	€	-63,2	-43,2	-63,2	-38,6	-63,2	-42,7	-164,4	-29,6	-123,7	-29,6
219	Personalaufwand/AK	€	-2.328	-1.921	-2.328	-1.771	-2.328	-2.242	-6.459	-1.675	-4.825	-1.675
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-37,0	-20,6	-37,0	-23,3	-37,0	-34,3	-135,1	-20,2	-107,8	-20,2
165	StBE/LF	€	1.379	1.222	1.379	1.065	1.379	996	1.274	680	944	680
166	StBE/Betrieb	€	93.497	78.972	93.497	80.953	93.497	87.101	88.165	51.607	61.910	51.607
176	EMZ/Betrieb	EMZ	1.155	1.358	1.155	1.208	1.155	1.571	2.298	1.266	1.012	1.266
177	LVZ/Betrieb	LVZ	22,1	18,6	22,1	23,5	22,1	30,4	46,6	23,8	22,6	23,8
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,2	1,7	1,2	1,7	1,2	1,6	1,1	1,8	1,1	1,8
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-2.639	-1.097	-2.639	-2.063	-2.639	-2.403	-7.307	-5.029	-6.813	-5.029
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-5.359	-4.524	-5.359	-5.399	-5.359	-5.587	-8.720	-8.210	-7.685	-8.210
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-85,3	-74,8	-85,3	-82,7	-85,3	-73,3	-137,2	-120,9	-130,1	-120,9
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-169,5	-227,5	-169,5	-173,0	-169,5	-140,4	-143,9	-137,4	-139,9	-137,4
171	PSM Aufwand/LF	€	-38,9	-17,0	-38,9	-27,1	-38,9	-27,5	-105,6	-66,2	-103,9	-66,2
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-90,4	-62,8	-90,4	-69,4	-90,4	-60,9	-120,6	-84,1	-124,0	-84,1
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	178,3	122,6	178,3	106,9	178,3	100,9	231,0	102,1	188,1	102,1
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	3.454	0	0	0	1.999	0	0	0	0
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	27,0	12,6	27,0	17,4	27,0	16,7	15,8	17,5	16,3	17,5
201	Eink.diff.[Gewinn/LF [1] | Ord.Erg.+PA/LF [2]]	€	283,9	260,0	306,9	306,5	295,9	307,1	294,9	459,7	215,4	347,3
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	22,3	24,3	15,4	15,4	12,6	12,1	9,4	6,0	12,9	8,0
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	20,7	23,0	11,6	14,5	16,7	14,8	5,3	0,0	8,8	0,0
203	> 100 %	%	5,7	5,7	2,9	2,9	5,6	5,6	0,0	0,0	1,8	1,8
204	> 90 %	%	5,7	6,9	2,9	2,9	5,6	5,6	0,0	0,0	1,8	1,8
205	50 - 90 %	%	1,1	4,6	2,9	2,9	1,9	1,9	1,8	0,0	3,5	1,8
207	0 - 50 %	%	72,4	65,5	82,6	79,7	75,9	77,8	93,0	100,0	86,0	96,5
209	Eink.diff.[- [1] | Ord.Erg.+PA/AK [2]]	€	0	6.775	0	8.385	0	6.289	0	15.175	0	10.615
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	41,4	0,0	25,9	0,0	31,2	0,0	10,4	0,0	14,8
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	27,6	0,0	18,8	0,0	27,8	0,0	8,8	0,0	19,3
211	> 100 %	%	0,0	12,6	0,0	5,8	0,0	5,6	0,0	3,5	0,0	3,5
212	> 90 %	%	0,0	13,8	0,0	5,8	0,0	5,6	0,0	3,5	0,0	3,5
213	50 - 90 %	%	0,0	4,6	0,0	5,8	0,0	9,3	0,0	7,0	0,0	0,0
215	0 - 50 %	%	0,0	54,0	0,0	69,6	0,0	57,4	0,0	80,7	0,0	77,2

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 13: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Rheinland-Pfalz

			M +bLK 10-30	M 10-30	M +bLK 10-30 LVZ<=35	M 10-30	M +bLK 30-50	M 30-50	M +bLK 30-50 LVZ<=35	M 30-50	M +bLK 50-100	M 50-100
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	24	5	6	5	37	13	13	13	48	24
28	LF/Betrieb	ha	21,3	23,2	22,3	23,2	43,1	37,8	48,7	37,8	69,6	71,3
29	AF/Betrieb	ha	20,5	21,9	21,7	21,9	41,2	33,5	45,7	33,5	65,4	62,2
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	0,7	1,3	0,6	1,3	1,6	4,4	2,3	4,4	4,2	9,1
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	0,1	0,0	0,3	0,0	0,2	0,7	0,5	0,7	0,9	0,5
33	HFF/Betrieb	ha	0,8	1,3	0,9	1,3	1,8	4,6	2,7	4,6	4,5	9,6
36	Silomais/Betrieb	ha	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,1	0,7	0,6	0,2
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,4	0,0	0,0	0,0	1,4	0,0	1,5	0,0	4,4	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	ha	11,9	8,4	10,8	8,4	25,7	16,9	30,7	16,9	45,3	26,4
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,2	0,0	0,5	0,0	0,5	0,3	0,0	0,3	0,8	1,1
46	Brache/Betrieb	ha	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0
47	AZ berechtigte LF/Betrieb(GAK)	ha	10,7	19,8	12,6	19,8	23,7	31,1	29,4	31,1	35,6	60,1
50	AZ berechtigte AF/Betrieb(GAK)	ha	10,0	18,5	12,0	18,5	22,2	26,7	27,0	26,7	31,4	51,0
54	korr.AZ berecht.LF/Betrieb(RP)	ha	7,8	15,1	8,9	15,1	15,1	23,9	17,4	23,9	23,5	46,7
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	3,3	5,6	2,8	5,6	3,6	11,5	4,7	11,5	6,0	12,8
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	11,6	0,1	1,0	0,1	12,6	0,0	10,0	0,0	13,3	0,1
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	5,8	12,9	7,8	12,9	12,7	11,9	17,4	11,9	10,5	12,9
63	Anteil AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	50,3	85,3	56,6	85,3	55,0	82,2	60,2	82,2	51,1	84,4
67	Anteil AF an LF	%	96,5	94,4	97,2	94,4	95,5	88,5	93,8	88,5	93,9	87,2
68	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	44,7	73,1	49,0	73,1	42,9	71,6	43,9	71,6	41,5	73,7
69	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(RP)	%	36,9	65,3	39,9	65,3	35,0	63,1	35,7	63,1	33,8	65,5
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	3,4	0,0	8,7	0,0	0,3	0,0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	68,4	66,3	77,8	66,3	59,0	66,2	54,1	66,2	58,6	67,2
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	61,1	44,1	52,8	44,1	70,9	56,8	81,2	56,8	76,6	47,4
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	5,6	0,0	0,0	0,0	4,1	0,0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	6,3	0,0	0,0	0,0	7,2	0,0	21,0	0,0	2,7	0,0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	31,8	15,6	40,3	15,6	30,1	18,2	29,0	18,2	30,2	17,6
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	12,5	0,0	16,7	0,0	16,2	23,1	23,1	23,1	27,1	37,5
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	0,0	0,0	0,0	0,0	2,7	0,0	7,7	0,0	2,1	0,0
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	0,0	0,0	0,0	0,0	5,4	0,0	7,7	0,0	4,2	0,0
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	37,5	60,0	50,0	60,0	86,5	92,3	92,3	92,3	100,0	100,0
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,7	0,0	7,7	0,0	8,3
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	0,0	20,0	0,0	20,0	2,7	0,0	0,0	0,0	4,2	4,2
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
92	VE/100 ha LF	VE	10,0	45,1	21,5	45,1	19,6	20,0	3,2	20,0	35,1	37,7
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	0,5	0,2	0,0	0,0
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	22,4	0,0	0,0	0,0	10,5	5,1	19,4	5,1	0,0	0,0
95	RGV/100 ha HFF	RGV	107,2	0,0	0,0	0,0	22,5	89,9	38,3	89,9	145,2	48,2
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	4.006	0	0	0	6.220	5.013	6.220	5.013	0	0
174	Milchleistung kg/HFF	kg	5.144	0	0	0	6.509	1.174	6.509	1.174	0	0
175	Getreideertrag/ha	dt	53,6	45,9	47,8	45,9	52,3	48,5	54,2	48,5	54,4	50,3
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	0,9	1,1	0,7	1,1	1,4	1,1	1,3	1,1	1,9	1,2
101	Familien-AK /Betrieb	AK	0,6	1,1	0,6	1,1	1,1	1,1	1,2	1,1	1,4	1,2
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	70,3	100,0	88,4	100,0	81,3	100,0	94,7	100,0	72,6	99,3
103	AK insgesamt/100 ha	AK	4,3	4,7	3,2	4,7	3,2	2,9	2,7	2,9	2,7	1,7
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	54,8	46,4	52,3	46,4	51,3	49,7	53,5	49,7	53,4	52,3
106	AZ/Betrieb	€	0,0	676,0	0,0	676,0	0,0	1.121,6	0,0	1.121,6	0,0	2.105,5
107	AZ/LF	€	0,0	29,2	0,0	29,2	0,0	29,6	0,0	29,6	0,0	29,5
217	AZ/AK	€	0,0	614,5	0,0	614,5	0,0	1.012,6	0,0	1.012,6	0,0	1.779,3
108	AZ/berecht.LF (GAK)	€	0,0	34,2	0,0	34,2	0,0	36,1	0,0	36,1	0,0	35,0
112	AZ/ korr.berecht.LF (GAK)	€	0,0	39,9	0,0	39,9	0,0	41,4	0,0	41,4	0,0	40,1
113	AZ /korr. berecht. LF (RP)	€	0,0	44,7	0,0	44,7	0,0	47,0	0,0	47,0	0,0	45,1
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0,0	0,0	0,0	0,0	43,2	0,0	123,1	0,0	146,0	0,0
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	265,3	0,0	289,1	0,0	809,4	304,9	1.509,1	304,9	1.850,3	1.298,4
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
124	AZ umweltspez.Einschr./gefoerd.Betrieb	€	0,0	0,0	0,0	0,0	1.339,9	0,0	2.445,2	0,0	6.723,7	0,0
126	Gewinn/Betrieb	€	13.157	1.057	6.926	1.057	19.366	3.326	20.412	3.326	28.719	15.591
127	Gewinn/LF	€	619	46	310	46	449	88	419	88	412	219
218	Gewinn/Familien-AK	€	21.929	961	11.543	961	17.606	3.023	17.010	3.023	20.514	12.993
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	13.157	381	6.926	381	19.366	2.204	20.412	2.204	28.719	13.486
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	619	17	310	17	449	58	419	58	412	189
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	18.926	860	13.700	860	23.307	2.920	20.991	2.920	37.445	12.729
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	890	37	613	37	541	77	431	77	538	179
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	20.741	782	19.116	782	16.777	2.636	16.147	2.636	19.729	10.757
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	16.509	6.853	23.692	6.853	16.256	15.588	8.958	15.588	10.276	16.050

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung

			M +bLK 10-30	M 10-30	M +bLK 10-30 LVZ<=35	M 10-30	M +bLK 30-50	M 30-50	M +bLK 30-50 LVZ<=35	M 30-50	M +bLK 50-100	M 50-100
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	29.666	7.910	30.618	7.910	35.622	18.914	29.369	18.914	38.995	31.641
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	23.002	5.191	24.341	5.191	24.475	13.144	21.518	13.144	26.133	24.002
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	17.216	29.650	17.126	29.650	30.116	29.580	32.956	29.580	36.199	31.109
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	4.059	28.593	10.201	28.593	10.750	26.255	12.544	26.255	7.480	15.517
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	13.490	-6.189	30.495	-6.189	-6.801	-2.781	-11.288	-2.781	-2.426	-1.815
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	15.156	-4.070	27.949	-4.070	1.282	-3.879	8.865	-3.879	6.524	1.572
151	Summe der Einkuenfte/Betrieb	€	20.149	6.420	21.897	6.420	34.380	10.211	24.330	10.211	32.731	21.943
152	Summe der positiven Einkuenfte/Betrieb	€	21.468	6.706	23.943	6.706	35.930	15.046	24.668	15.046	33.082	22.873
22	Cash-flow II	€	112.825	21.830	111.567	21.830	101.370	71.989	71.204	71.989	113.119	61.730
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	3,6	0,0	3,6	0,0	5,3	0,0	5,3	0,0	4,1
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	63,9	0,0	63,9	0,0	33,7	0,0	33,7	0,0	13,5
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	8,5	0,0	8,5	0,0	5,9	0,0	5,9	0,0	6,7
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	13,0	0,0	13,0	0,0	8,5	0,0	8,5	0,0	8,8
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	44,0	0,0	44,0	0,0	27,8	0,0	27,8	0,0	14,2
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	9,9	0,0	9,9	0,0	9,0	0,0	9,0	0,0	8,6
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	34,1	0,0	34,1	0,0	41,5	0,0	41,5	0,0	34,5
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	55,3	583,8	153,8	583,8	69,8	339,8	80,7	339,8	81,2	143,9
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	38,4	401,9	77,7	401,9	58,0	279,6	78,5	279,6	62,3	151,3
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0	338.000	0	338.000	0	368	0	368	0	162
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0	338.000	0	338.000	0	368	0	368	0	162
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	3,6	0,0	3,6	0,1	5,3	0,3	5,3	0,1	4,1
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	0,0	3,6	0,0	3,6	2,2	5,3	2,2	5,3	16,4	4,1
163	Personalaufwand/LF	€	-223,2	-20,5	-130,1	-20,5	-126,3	-21,5	-49,5	-21,5	-144,8	-27,0
219	Personalaufwand/AK	€	-5.199	-432	-4.054	-432	-3.920	-735	-1.856	-735	-5.313	-1.626
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-126,7	-9,8	-24,9	-9,8	-118,5	-27,4	-92,7	-27,4	-133,1	-19,6
165	StBE/LF	€	1.144	558	744	558	1.105	477	816	477	1.159	631
166	StBE/Betrieb	€	24.312	12.924	16.619	12.924	47.648	18.058	39.778	18.058	80.699	44.979
176	EMZ/Betrieb	EMZ	2.460	1.676	1.285	1.676	2.225	1.246	722	1.246	2.225	1.232
177	LVZ/Betrieb	LVZ	48,8	18,8	27,1	18,8	45,5	22,5	17,7	22,5	46,0	24,0
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,0	1,6	1,0	1,6	1,1	1,8	1,2	1,8	1,0	1,8
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-2.045	-908	-1.267	-908	-4.485	-1.717	-3.581	-1.717	-7.302	-4.404
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-2.315	-2.715	-1.400	-2.715	-5.010	-3.514	-3.814	-3.514	-8.482	-6.861
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-114,1	-133,4	-66,2	-133,4	-131,1	-102,9	-93,5	-102,9	-133,7	-105,9
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-118,5	-142,5	-68,2	-142,5	-138,1	-118,0	-101,0	-118,0	-143,4	-123,2
171	PSM Aufwand/LF	€	-96,2	-39,2	-56,7	-39,2	-104,0	-45,4	-73,5	-45,4	-104,9	-61,8
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-104,6	-47,7	-61,7	-47,7	-123,6	-57,6	-94,8	-57,6	-123,5	-79,1
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	241,2	59,6	137,6	59,6	197,8	133,6	155,4	133,6	236,0	97,1
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	0,0	20,0	0,0	20,0	24,3	15,4	30,8	15,4	12,5	12,5
201	Eink.diff.[Gewinn/LF [1] | Ord.Erg.+PA/LF [2]]	€	602,5	853,3	293,6	576,3	390,9	463,3	360,6	353,5	223,1	359,1
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	4,8	3,4	9,9	5,1	7,6	6,4	8,2	8,4	13,2	8,2
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,5	0,0
203	> 100 %	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
204	> 90 %	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
205	50 - 90 %	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,2	4,2
207	0 - 50 %	%	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	83,3	95,8
209	Eink.diff.[- [1] | Ord.Erg.+PA/AK [2]]	€	0	19.959	0	18.334	0	14.141	0	13.511	0	8.972
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	3,1	0,0	3,4	0,0	7,2	0,0	7,5	0,0	19,8
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29,2
211	> 100 %	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
212	> 90 %	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
213	50 - 90 %	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
215	0 - 50 %	%	0,0	100,0	0,0	100,0	0,0	100,0	0,0	100,0	0,0	70,8

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 14: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Rheinland-Pfalz

			M +bLK 50-100	M 50-100	M +bLK 100-200	M 100-200	M +bLK 100-200	M 100-200	M +bLK	M	M +bLK	M
										LVZ<16		LVZ 16-21
			LVZ<=35				LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35	
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	16	24	36	12	8	12	43	9	43	6
28	LF/Betrieb	ha	68,9	71,3	129,0	132,7	118,7	132,7	65,6	61,0	65,6	42,9
29	AF/Betrieb	ha	62,9	62,2	125,3	118,0	114,1	118,0	61,5	51,0	61,5	39,4
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	5,9	9,1	3,4	14,6	4,4	14,6	3,8	10,0	3,8	3,4
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	0,9	0,5	1,3	0,5	5,3	0,5	1,5	0,4	1,5	1,1
33	HFF/Betrieb	ha	6,4	9,6	4,7	15,1	9,7	15,1	5,1	10,4	5,1	3,4
36	Silomais/Betrieb	ha	0,3	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	1,1
37	Koernermais/Betrieb	ha	2,8	0,0	11,4	0,0	15,9	0,0	4,5	0,0	4,5	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	ha	47,6	26,4	84,3	70,1	74,2	70,1	42,3	19,8	42,3	19,2
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,8	1,1	2,4	1,8	2,2	1,8	0,8	0,0	0,8	0,0
46	Brache/Betrieb	ha	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0
47	AZ berechtigte LF/Betrieb(GAK)	ha	36,0	60,1	60,9	102,3	63,3	102,3	35,8	51,3	35,8	34,2
50	AZ berechtigte AF/Betrieb(GAK)	ha	30,1	51,0	57,5	87,6	58,9	87,6	32,0	41,2	32,0	30,7
54	korr.AZ berecht.LF/Betrieb(RP)	ha	23,1	46,7	39,7	75,4	43,1	75,4	23,1	42,8	23,1	22,7
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	8,5	12,8	2,7	11,0	3,7	11,0	5,8	16,5	5,8	8,0
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	8,3	0,1	15,6	0,0	7,9	0,0	8,2	0,0	8,2	0,0
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	12,1	12,9	9,1	13,4	9,0	13,4	12,0	8,5	12,0	19,0
63	Anteil AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	52,2	84,4	47,2	77,1	53,3	77,1	54,6	84,0	54,6	79,7
67	Anteil AF an LF	%	91,2	87,2	97,2	89,0	96,1	89,0	93,7	83,5	93,7	92,0
68	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	41,5	73,7	38,5	65,6	44,6	65,6	43,4	76,9	43,4	62,3
69	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(RP)	%	33,5	65,5	30,8	56,8	36,3	56,8	35,3	70,2	35,3	53,1
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0	0	0	0	0	0	2	0	2	0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	62,8	67,2	54,9	65,7	56,1	65,7	59,3	59,9	59,3	64,6
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	84,6	47,4	72,4	67,3	70,0	67,3	77,0	42,5	77,0	60,0
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	4,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,1	0,0	4,1	0,0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	21	0	21	0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	35,8	17,6	29,1	25,8	27,0	25,8	31,5	19,1	31,5	19,3
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	31,3	37,5	30,6	41,7	50,0	41,7	30,2	11,1	30,2	16,7
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	0,0	2,3	0,0
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	6,3	0,0	8,3	8,3	12,5	8,3	7,0	0,0	7,0	0,0
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	90,7	66,7	90,7	100,0
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	0,0	8,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	6,3	4,2	2,8	8,3	0,0	8,3	2,3	11,1	2,3	0,0
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
92	VE/100 ha LF	VE	43,4	37,7	11,9	47,4	7,0	47,4	21,0	20,1	21,0	17,5
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,2	0,1	0,2	0,0
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,6	3,1	1,2	3,1	0,0
95	RGV/100 ha HFF	RGV	106,9	48,2	29,8	70,4	2,8	70,4	56,8	62,1	56,8	0,0
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	0	0	0	4.450	0	4.450	6.220	4.450	6.220	0
174	Milchleistung kg/HFF	kg	0	0	0	269	0	269	6.509	269	6.509	0
175	Getreideertrag/ha	dt	59,3	50,3	52,6	51,9	55,6	51,9	56,3	45,5	56,3	50,8
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	2,2	1,2	2,6	2,0	1,9	2,0	1,7	1,3	1,7	1,0
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,5	1,2	1,5	1,9	1,4	1,9	1,3	1,3	1,3	1,0
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	65,5	99,3	59,6	92,5	72,4	92,5	75,1	100,0	75,1	100,0
103	AK insgesamt/100 ha	AK	3,3	1,7	2,0	1,5	1,6	1,5	2,6	2,2	2,6	2,3
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	52,4	52,3	50,3	50,8	44,4	50,8	51,2	44,6	51,2	51,3
106	AZ/Betrieb	€	0	2.106	0	3.475	0	3.475	0	2.208	0	861
107	AZ/LF	€	0,0	29,5	0,0	26,2	0,0	26,2	0,0	36,2	0,0	20,1
217	AZ/AK	€	0	1.779	0	1.737	0	1.737	0	1.656	0	875
108	AZ/berecht.LF (GAK)	€	0,0	35,0	0,0	34,0	0,0	34,0	0,0	43,1	0,0	25,2
112	AZ/ korr.berecht.LF (GAK)	€	0,0	40,1	0,0	39,9	0,0	39,9	0,0	47,0	0,0	32,2
113	AZ /korr. berecht. LF (RP)	€	0,0	45,1	0,0	46,1	0,0	46,1	0,0	51,5	0,0	37,8
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	37,2	0,0	37,2	0,0
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	2.033	1.298	3.264	2.547	7.849	2.547	2.714	53	2.714	261
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
124	AZ umweltspez.Einschr./gefoerd.Betrieb	€	11.967	0	8.791	1.543	13.235	1.543	9.216	0	9.216	0
126	Gewinn/Betrieb	€	26.748	15.591	65.327	31.612	45.431	31.612	25.542	6.987	25.542	7.525
127	Gewinn/LF	€	388	219	507	238	383	238	390	115	390	176
218	Gewinn/Familien-AK	€	17.832	12.993	43.551	16.638	32.451	16.638	19.648	5.375	19.648	7.525
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	26.748	13.486	65.327	28.138	45.431	28.138	25.542	4.779	25.542	6.664
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	388	189	507	212	383	212	390	78	390	156
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	38.928	12.729	89.992	25.514	58.951	25.514	33.710	7.160	33.710	7.558
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	565	179	698	192	497	192	514	117	514	176
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	17.349	10.757	35.100	12.757	31.027	12.757	20.049	5.370	20.049	7.686
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	6.521	16.050	8.375	8.068	11.246	8.068	10.533	5.794	10.533	20.133
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	33.269	31.641	73.702	39.681	56.677	39.681	36.075	12.781	36.075	27.657

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung

			M +bLK 50-100	M 50-100	M +bLK 100-200	M 100-200	M +bLK 100-200	M 100-200	M +bLK	M LVZ<16	M +bLK	M LVZ 16-21
			LVZ<=35				LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35	
			Betrieb gefördert				Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	20.796	24.002	48.347	29.690	42.994	29.690	25.639	7.095	25.639	19.512
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	37.548	31.109	39.970	48.784	34.922	48.784	32.822	34.568	32.822	26.537
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	10.800	15.517	-25.357	17.171	-10.509	17.171	7.279	27.581	7.279	19.012
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	-4.857	-1.815	17.030	3.726	-6.624	3.726	-2.197	-2.954	-2.197	-1.954
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	8.566	1.572	29.482	-3.988	12.727	-3.988	12.135	-6.044	12.135	3.327
151	Summe der Einkuenfte/Betrieb	€	22.293	21.943	63.308	35.708	61.113	35.708	30.076	8.061	30.076	18.874
152	Summe der positiven Einkuenfte/Betrieb	€	22.314	22.873	64.003	35.749	61.113	35.749	30.471	14.331	30.471	18.874
22	Cash-flow II	€	87.739	61.730	210.943	107.591	139.906	107.591	95.770	35.560	95.770	48.113
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	4,1	0,0	3,5	0,0	3,5	0,0	5,1	0,0	3,6
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	13,5	0,0	11,0	0,0	11,0	0,0	31,6	0,0	11,4
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	6,7	0,0	8,8	0,0	8,8	0,0	17,3	0,0	3,1
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	8,8	0,0	11,7	0,0	11,7	0,0	31,1	0,0	4,4
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	14,2	0,0	12,0	0,0	12,0	0,0	23,6	0,0	10,2
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	8,6	0,0	7,5	0,0	7,5	0,0	13,2	0,0	6,5
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	34,5	0,0	31,4	0,0	31,4	0,0	59,0	0,0	26,1
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	92,9	143,9	61,3	134,6	100,2	134,6	94,7	206,9	94,7	164,2
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	63,8	151,3	44,5	146,8	77,2	146,8	71,7	154,3	71,7	146,8
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	162,2	0,0	136,4	0,0	136,4	0,0	4.156,2	0,0	329,5
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	162,2	0,0	129,9	0,0	129,9	0,0	4.156,2	0,0	329,5
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	4,1	0,0	3,5	0,0	3,5	0,0	5,1	0,0	3,6
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	0,0	4,1	0,0	3,5	0,0	3,5	2,2	5,1	2,2	3,6
163	Personalaufwand/LF	€	-202,1	-27,0	-185,5	-38,2	-81,3	-38,2	-123,7	-37,2	-123,7	-21,1
219	Personalaufwand/AK	€	-6.207	-1.626	-9.331	-2.534	-5.081	-2.534	-4.825	-1.702	-4.825	-920
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-127	-20	-143	-17	-107	-17	-108	-23	-108	-22
165	StBE/LF	€	1.074	631	1.433	781	906	781	944	580	944	478
166	StBE/Betrieb	€	74.040	44.979	184.751	103.680	107.584	103.680	61.910	35.400	61.910	20.485
176	EMZ/Betrieb	EMZ	1.095	1.232	2.370	1.108	1.115	1.108	1.012	1.032	1.012	1.143
177	LVZ/Betrieb	LVZ	25,8	24,0	47,2	25,6	20,8	25,6	22,6	13,4	22,6	18,7
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,0	1,8	1,1	1,8	1,1	1,8	1,1	1,8	1,1	1,5
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-8.499	-4.404	-13.903	-8.854	-12.853	-8.854	-6.813	-2.770	-6.813	-1.957
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-8.267	-6.861	-17.313	-15.413	-17.523	-15.413	-7.685	-6.334	-7.685	-3.236
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-132,6	-105,9	-144,2	-129,8	-158,4	-129,8	-130,1	-111,7	-130,1	-91,4
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-146,9	-123,2	-148,8	-148,1	-165,4	-148,1	-139,9	-135,8	-139,9	-101,3
171	PSM Aufwand/LF	€	-123,3	-61,8	-107,8	-66,7	-108,2	-66,7	-103,9	-45,4	-103,9	-45,6
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-151,0	-79,1	-119,5	-85,1	-121,3	-85,1	-124,0	-59,4	-124,0	-61,3
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	220,5	97,1	235,5	104,6	172,8	104,6	188,1	104,2	188,1	76,1
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	12,5	12,5	22,2	25,0	12,5	25,0	16,3	0,0	16,3	33,3
201	Eink.diff.[Gewinn/LF [1] | Ord.Erg.+PA/LF [2]]	€	198,8	386,3	294,4	505,5	170,5	304,2	311,2	396,7	234,0	337,7
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	14,8	7,6	8,9	5,2	15,4	8,6	11,6	9,1	8,6	6,0
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	12,5	0,0	8,3	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
203	> 100 %	%	4,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
204	> 90 %	%	4,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
205	50 - 90 %	%	4,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,7	0,0
207	0 - 50 %	%	79,2	100,0	91,7	100,0	83,3	100,0	100,0	100,0	83,3	100,0
209	Eink.diff.[- [1] | Ord.Erg.+PA/AK [2]]	€	0	6.592	0	22.343	0	18.270	0	14.679	0	12.363
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	27,0	0,0	7,8	0,0	9,5	0,0	11,3	0,0	7,1
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	29,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0	0,0
211	> 100 %	%	0,0	8,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
212	> 90 %	%	0,0	12,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
213	50 - 90 %	%	0,0	4,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
215	0 - 50 %	%	0,0	54,2	0,0	100,0	0,0	100,0	0,0	88,9	0,0	100,0

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 15: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Rheinland-Pfalz

			M +bLK	M	M +bLK	M	F-MIRI +bLK	F-MIRI	F-MIRI +bLK	F-MIRI	F-MIRI +bLK	F-MIRI bAZ
			LVZ 21-26		LVZ >26							
			LVZ<=35		LVZ<=35				LVZ<=35			
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	43	22	43	20	42	220	24	220	42	207
28	LF/Betrieb	ha	65,6	68,7	65,6	100,6	66,4	66,0	70,2	66,0	66,4	65,7
29	AF/Betrieb	ha	61,5	61,1	61,5	91,3	27,7	18,8	24,2	18,8	27,7	19,4
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	3,8	7,6	3,8	9,3	38,6	47,2	45,9	47,2	38,6	46,3
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	1,5	0,2	1,5	0,7	9,6	5,9	8,1	5,9	9,6	6,0
33	HFF/Betrieb	ha	5,1	7,8	5,1	10,0	42,5	51,1	48,4	51,1	42,5	50,3
36	Silomais/Betrieb	ha	0,1	0,1	0,1	0,3	7,6	4,0	7,0	4,0	7,6	4,0
37	Koernermais/Betrieb	ha	4,5	0,0	4,5	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	ha	42,3	28,3	42,3	52,6	18,6	8,5	17,4	8,5	18,6	8,7
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,8	0,4	0,8	2,1	0,4	0,1	0,2	0,1	0,4	0,1
46	Brache/Betrieb	ha	0,0	0,0	0,0	0,9	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,1
47	AZ berechtigte LF/Betrieb(GAK)	ha	35,8	58,1	35,8	77,5	51,1	59,5	55,8	59,5	51,1	59,2
50	AZ berechtigte AF/Betrieb(GAK)	ha	32,0	50,5	32,0	68,2	12,5	12,3	9,9	12,3	12,5	12,9
54	korr.AZ berecht.LF/Betrieb(RP)	ha	23,1	44,2	23,1	56,9	45,9	56,9	51,0	56,9	45,9	56,4
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	5,8	11,1	5,8	9,3	58,2	71,6	65,4	71,6	58,2	70,4
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	8,2	0,1	8,2	0,0	2,9	0,5	3,2	0,5	2,9	0,5
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	12,0	12,9	12,0	13,9	10,7	6,8	11,4	6,8	10,7	7,0
63	Anteil AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	54,6	84,6	54,6	77,1	77,0	90,2	79,5	90,2	77,0	90,1
67	Anteil AF an LF	%	93,7	88,9	93,7	90,7	41,7	28,4	34,5	28,4	41,7	29,6
68	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	43,4	73,1	43,4	65,4	72,5	88,3	75,6	88,3	72,5	88,0
69	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(RP)	%	35,3	64,3	35,3	56,6	69,1	86,2	72,7	86,2	69,1	85,8
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	2,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,4	0,0	0,0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	59,3	70,4	59,3	64,0	43,0	54,2	43,2	54,2	43,0	54,4
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	77,0	52,7	77,0	65,1	74,1	48,6	80,5	48,6	74,1	48,0
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	4,1	0,0	4,1	0,0	3,1	0,0	3,1	0,0	3,1	0,0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	21,0	0,0	21,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	31,5	17,2	31,5	25,0	24,6	12,9	27,3	12,9	24,6	12,9
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	30,2	40,9	30,2	30,0	45,2	18,2	50,0	18,2	45,2	17,9
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	2,3	0,0	2,3	0,0	14,3	1,4	12,5	1,4	14,3	1,4
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	7,0	4,5	7,0	0,0	4,8	0,9	4,2	0,9	4,8	1,0
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	90,7	100,0	90,7	100,0	40,5	20,5	37,5	20,5	40,5	21,7
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	0,0	9,1	0,0	5,0	52,4	75,0	58,3	75,0	52,4	73,9
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	2,3	0,0	2,3	10,0	54,8	44,1	58,3	44,1	54,8	43,0
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0,0	0,0	0,0	0,0	14,3	18,6	25,0	18,6	14,3	17,4
92	VE/100 ha LF	VE	21,0	39,7	21,0	40,7	138,5	131,8	141,5	131,8	138,5	130,8
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	0,2	0,0	0,2	0,2	42,0	43,2	49,9	43,2	42,0	43,9
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	3,1	0,0	3,1	1,7	98,8	84,5	103,1	84,5	98,8	87,2
95	RGV/100 ha HFF	RGV	56,8	68,5	56,8	58,0	215,1	167,8	203,4	167,8	215,1	168,2
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	6.220	0	6.220	5.013	7.171	6.495	7.157	6.495	7.171	6.498
174	Milchleistung kg/HFF	kg	6.509	0	6.509	1.174	8.850	6.333	8.876	6.333	8.850	6.415
175	Getreideertrag/ha	dt	56,3	49,6	56,3	52,1	53,0	48,8	50,8	48,8	53,0	48,8
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	1,7	1,3	1,7	1,5	1,9	1,6	2,2	1,6	1,9	1,6
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,3	1,3	1,3	1,4	1,7	1,5	1,9	1,5	1,7	1,5
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	75,1	99,3	75,1	93,9	88,1	96,1	86,7	96,1	88,1	96,9
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,6	1,9	2,6	1,5	2,9	2,4	3,1	2,4	2,9	2,4
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	51,2	52,1	51,2	52,5	48,0	48,5	48,6	48,5	48,0	48,7
106	AZ/Betrieb	€	0	2.071	0	2.490	0	3.960	0	3.960	0	3.902
107	AZ/LF	€	0,0	30,1	0,0	24,8	0,0	60,0	0,0	60,0	0,0	59,4
217	AZ/AK	€	0	1.576	0	1.676	0	2.488	0	2.488	0	2.476
108	AZ/berecht.LF (GAK)	€	0,0	35,6	0,0	32,1	0,0	66,5	0,0	66,5	0,0	65,9
112	AZ/ korr.berecht.LF (GAK)	€	0,0	41,2	0,0	37,9	0,0	68,0	0,0	68,0	0,0	67,5
113	AZ /korr. berecht. LF (RP)	€	0,0	46,9	0,0	43,8	0,0	69,7	0,0	69,7	0,0	69,2
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	37,2	0,0	37,2	0,0	1.605,3	4,5	1.876,3	4,5	1.605,3	4,8
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	2.714	1.501	2.714	1.530	3.208	1.193	3.553	1.193	3.208	1.038
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	69,3	0,0	69,3	0,0	73,7
124	AZ umweltspez.Einschr./gefoerd.Betrieb	€	9.216	1.543	9.216	0	540	4.854	731	4.854	540	4.854
126	Gewinn/Betrieb	€	25.542	12.153	25.542	24.934	36.478	25.874	44.768	25.874	36.478	25.685
127	Gewinn/LF	€	390,0	177,0	390,0	248,0	549,0	392,0	638,0	392,0	549,0	391,0
218	Gewinn/Familien-AK	€	19.648	9.348	19.648	17.810	21.458	17.249	23.562	17.249	21.458	17.124
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	25.542	10.082	25.542	22.444	36.478	21.914	44.768	21.914	36.478	21.783
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	390	147	390	223	549	332	638	332	549	332
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	33.710	10.465	33.710	19.084	39.431	25.871	47.973	25.871	39.431	25.698
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	514	152	514	190	594	392	683	392	594	391
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	20.049	7.966	20.049	12.851	20.321	16.257	21.889	16.257	20.321	16.303
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	10.533	14.005	10.533	14.415	7.520	7.711	7.428	7.711	7.520	7.422
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	36.075	26.158	36.075	39.349	43.999	33.585	52.196	33.585	43.999	33.107

MB-Tabelle 15 – Fortsetzung

			M +bLK	M	M +bLK	M	F-MIRI +bLK	F-MIRI	F-MIRI +bLK	F-MIRI	F-MIRI +bLK	F-MIRI bAZ
			LVZ 21-26		LVZ >26							
			LVZ<=35		LVZ<=35				LVZ<=35			
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	25.639	19.410	25.639	30.989	28.153	23.163	36.163	23.163	28.153	22.819
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	32.822	34.873	32.822	36.969	44.535	39.588	48.726	39.588	44.535	39.421
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	7.279	22.720	7.279	12.035	8.057	13.715	3.958	13.715	8.057	13.735
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	-2.197	-3.889	-2.197	713	5.366	1.879	8.283	1.879	5.366	2.673
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	12.135	-718	12.135	-963	1.579	2.805	4.907	2.805	1.579	3.125
151	Summe der Einkuenfte/Betrieb	€	30.076	21.239	30.076	29.325	35.862	30.283	39.954	30.283	35.862	30.099
152	Summe der positiven Einkuenfte/Betrieb	€	30.471	21.801	30.471	30.821	36.779	30.892	40.141	30.892	36.779	30.707
22	Cash-flow II	€	95.770	76.232	95.770	94.643	76.616	59.576	89.777	59.576	76.616	60.429
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	4,5	0,0	3,4	0,0	3,3	0,0	3,3	0,0	3,2
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	17,0	0,0	10,0	0,0	15,3	0,0	15,3	0,0	15,2
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	7,9	0,0	6,3	0,0	11,8	0,0	11,8	0,0	11,8
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	10,7	0,0	8,0	0,0	17,1	0,0	17,1	0,0	17,1
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	16,5	0,0	11,5	0,0	13,3	0,0	13,3	0,0	13,2
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	8,4	0,0	7,1	0,0	24,2	0,0	24,2	0,0	24,5
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	33,3	0,0	30,0	0,0	67,3	0,0	67,3	0,0	68,4
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	94,7	185,2	94,7	131,4	45,8	48,0	33,7	48,0	45,8	46,8
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	71,7	179,5	71,7	151,9	42,4	41,6	31,5	41,6	42,4	40,6
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	137,9	0,0	162,7	0,0	331,9	0,0	331,9	0,0	375,8
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	131,8	0,0	162,7	0,0	303,1	0,0	303,1	0,0	336,7
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	4,5	0,0	3,4	1,1	3,3	1,1	3,3	1,1	3,2
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	2,2	4,5	2,2	3,4	10,8	3,3	16,5	3,3	10,8	3,2
163	Personalaufwand/LF	€	-123,7	-21,1	-123,7	-35,0	-67,8	-48,2	-75,5	-48,2	-67,8	-46,0
219	Personalaufwand/AK	€	-4.825	-1.104	-4.825	-2.370	-2.320	-1.999	-2.418	-1.999	-2.320	-1.918
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-107,8	-13,1	-107,8	-24,5	-40,7	-26,8	-31,6	-26,8	-40,7	-27,6
165	StBE/LF	€	944	675	944	736	1.405	1.329	1.494	1.329	1.405	1.351
166	StBE/Betrieb	€	61.910	46.396	61.910	73.968	93.274	87.704	104.867	87.704	93.274	88.787
176	EMZ/Betrieb	EMZ	1.012	1.240	1.012	1.437	1.812	1.397	1.029	1.397	1.812	1.417
177	LVZ/Betrieb	LVZ	22,6	23,8	22,6	30,1	36,8	19,8	21,9	19,8	36,8	19,9
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,1	1,9	1,1	1,8	1,1	1,6	1,2	1,6	1,1	1,6
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-6.813	-3.760	-6.813	-8.363	-1.857	-1.097	-1.848	-1.097	-1.857	-1.118
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-7.685	-6.815	-7.685	-12.081	-4.705	-5.220	-4.975	-5.220	-4.705	-5.208
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-130,1	-111,3	-130,1	-134,1	-74,2	-85,8	-74,4	-85,8	-74,2	-85,7
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-139,9	-127,1	-139,9	-149,6	-171,7	-260,6	-198,5	-260,6	-171,7	-256,5
171	PSM Aufwand/LF	€	-103,9	-54,7	-103,9	-83,2	-28,0	-16,6	-26,3	-16,6	-28,0	-17,0
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-124,0	-70,1	-124,0	-103,5	-73,3	-60,5	-84,3	-60,5	-73,3	-60,2
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	188,1	92,1	188,1	112,7	165,1	133,2	187,3	133,2	165,1	138,2
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	0	0	0	0	1.319	0	1.319	0	1.319
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	16,3	18,2	16,3	20,0	21,4	20,0	25,0	20,0	21,4	20,8
201	Eink.diff.[Gewinn/LF [1] | Ord.Erg.+PA/LF [2]]	€	242,8	361,7	166,3	324,2	217,3	201,8	305,6	291,4	217,9	202,7
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	12,4	8,3	14,9	7,6	27,6	29,7	19,6	20,6	27,3	29,3
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	4,5	0,0	20,0	0,0	23,2	25,5	15,9	18,6	23,7	26,1
203	> 100 %	%	4,5	0,0	0,0	5,0	5,9	5,5	3,6	4,5	5,8	4,8
204	> 90 %	%	4,5	0,0	0,0	5,0	6,4	6,4	4,5	4,5	6,3	5,8
205	50 - 90 %	%	4,5	4,5	0,0	0,0	6,8	6,8	5,5	3,6	6,3	6,8
207	0 - 50 %	%	86,4	95,5	80,0	95,0	63,6	61,4	74,1	73,2	63,8	61,4
209	Eink.diff.[- [1] | Ord.Erg.+PA/AK [2]]	€	0	12.083	0	7.198	0	4.063	0	5.632	0	4.018
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	13,0	0,0	23,3	0,0	61,2	0,0	44,2	0,0	61,6
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	9,1	0,0	40,0	0,0	35,5	0,0	28,6	0,0	35,7
211	> 100 %	%	0,0	9,1	0,0	0,0	0,0	9,1	0,0	10,0	0,0	9,2
212	> 90 %	%	0,0	9,1	0,0	0,0	0,0	9,1	0,0	10,9	0,0	9,2
213	50 - 90 %	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,6	0,0	6,8	0,0	3,4
215	0 - 50 %	%	0,0	81,8	0,0	60,0	0,0	51,8	0,0	53,6	0,0	51,7

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 16: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Rheinland-Pfalz

			F-MIRI +bLK	F-MIRI bAZ	Veredlung +bLK	Veredlung	Veredlung +bLK LVZ<=35	Veredlung	Wein +bLK	L	Wein +bLK LVZ<=35	L
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	42	13	86	8	51	8	506	383	437	383
28	LF/Betrieb	ha	66,4	70,5	75,3	29,9	71,4	29,9	12,1	72,5	10,1	72,5
29	AF/Betrieb	ha	27,7	8,1	63,2	27,4	62,7	27,4	2,7	36,3	0,9	36,3
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	38,6	62,4	11,0	2,5	7,3	2,5	0,1	36,2	0,0	36,2
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	9,6	4,2	4,4	0,2	5,0	0,2	0,0	4,2	0,0	4,2
33	HFF/Betrieb	ha	42,5	63,1	12,7	2,7	9,5	2,7	0,1	39,1	0,0	39,1
36	Silomais/Betrieb	ha	7,6	4,2	3,0	0,0	3,1	0,0	0,0	2,7	0,0	2,7
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,2	0,0	7,5	0,4	7,0	0,4	0,3	0,0	0,0	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	ha	18,6	5,5	37,1	13,4	34,5	13,4	1,6	17,5	0,5	17,5
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,4	0,0	0,7	1,2	0,1	1,2	0,0	0,2	0,0	0,2
46	Brache/Betrieb	ha	0,0	0,0	0,1	0,8	0,0	0,8	0,0	0,1	0,0	0,1
47	AZ berechtigte LF/Betrieb(GAK)	ha	51,1	65,3	40,1	25,5	35,8	25,5	1,2	63,3	0,5	63,3
50	AZ berechtigte AF/Betrieb(GAK)	ha	12,5	2,9	29,0	23,0	28,5	23,0	1,1	27,1	0,4	27,1
54	korr.AZ berecht.LF/Betrieb(RP)	ha	45,9	64,6	27,7	21,0	23,5	21,0	0,8	56,1	0,3	56,1
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	58,2	88,5	14,7	8,2	10,2	8,2	0,8	49,9	0,4	49,9
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	2,9	0,5	9,7	0,0	10,7	0,0	20,3	0,2	18,4	0,2
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	10,7	0,0	11,4	6,8	11,7	6,8	5,9	11,3	7,3	11,3
63	Anteil AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	77,0	92,7	53,2	85,4	50,1	85,4	9,8	87,3	4,8	87,3
67	Anteil AF an LF	%	41,7	11,5	83,9	91,8	87,8	91,8	22,4	50,1	9,3	50,1
68	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	72,5	92,7	43,8	79,2	40,0	79,2	8,6	81,8	4,1	81,8
69	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(RP)	%	69,1	91,6	36,8	70,4	32,9	70,4	6,8	77,4	3,4	77,4
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,0	6,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6	0,2	2,2	0,2
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	43,0	47,3	52,5	81,0	52,1	81,0	58,7	63,0	65,2	63,0
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	74,1	68,0	65,5	52,0	62,2	52,0	64,6	53,9	62,7	53,9
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	3,1	0,0	4,8	0,0	6,5	0,0	75,4	0,0	88,7	0,0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	4,5	0,0	7,8	0,0	7,6	1,8	9,2	1,8
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	24,6	11,6	24,1	14,3	23,1	14,3	27,5	17,7	32,0	17,7
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	45,2	23,1	65,1	12,5	82,4	12,5	8,7	26,1	8,5	26,1
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	14,3	0,0	1,2	12,5	2,0	12,5	2,4	2,1	2,7	2,1
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	4,8	0,0	8,1	12,5	5,9	12,5	0,8	2,3	0,9	2,3
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	40,5	0,0	76,7	62,5	78,4	62,5	3,4	47,3	1,1	47,3
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	52,4	92,3	9,3	0,0	3,9	0,0	0,0	49,9	0,0	49,9
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	54,8	61,5	14,0	100,0	9,8	100,0	0,0	33,7	0,0	33,7
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	14,3	38,5	5,8	0,0	2,0	0,0	0,0	11,7	0,0	11,7
92	VE/100 ha LF	VE	138,5	146,2	64,6	422,5	63,0	422,5	0,9	109,6	0,5	109,6
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	42,0	32,2	11,1	0,0	8,4	0,0	0,0	27,9	0,0	27,9
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	98,8	51,0	87,1	0,0	88,9	0,0	0,0	71,3	0,0	71,3
95	RGV/100 ha HFF	RGV	215,1	163,3	180,1	31,5	187,3	31,5	83,9	152,6	90,1	152,6
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.171	6.422	6.923	0	6.746	0	0	6.433	0	6.433
174	Milchleistung kg/HFF	kg	8.850	4.958	9.308	0	10.173	0	0	6.095	0	6.095
175	Getreideertrag/ha	dt	53,0	51,3	48,8	53,8	46,6	53,8	46,7	48,5	44,3	48,5
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	1,9	1,8	2,3	1,7	2,4	1,7	2,5	1,6	2,5	1,6
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,9	1,5	1,8	1,5
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	88,1	85,8	70,6	97,7	67,7	97,7	76,0	96,4	74,2	96,4
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,9	2,6	3,0	5,6	3,4	5,6	20,6	2,2	24,6	2,2
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	48,0	46,8	50,9	45,8	51,4	45,8	51,9	49,5	51,2	49,5
106	AZ/Betrieb	€	0	4.879	0	1.087	0	1.087	4	3.481	3	3.481
107	AZ/LF	€	0,0	69,2	0,0	36,4	0,0	36,4	0,3	48,0	0,3	48,0
217	AZ/AK	€	0	2.654	0	654	0	654	2	2.224	1	2.224
108	AZ/berecht.LF (GAK)	€	0,0	74,7	0,0	42,6	0,0	42,6	3,4	55,0	7,1	55,0
112	AZ/ korr.berecht.LF (GAK)	€	0,0	74,7	0,0	46,0	0,0	46,0	3,9	58,7	8,2	58,7
113	AZ /korr. berecht. LF (RP)	€	0,0	75,6	0,0	51,7	0,0	51,7	4,9	62,1	9,9	62,1
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	1.605	0	125	411	211	411	78	143	90	143
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	3.208	3.660	5.524	411	6.925	411	207	1.617	226	1.617
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0,0	0,0	185,6	0,0	0,0	0,0	0,0	39,8	0,0	39,8
124	AZ umweltspez.Einschr./gefoerd.Betrieb	€	539,9	0,0	5.672,5	12.475,8	4.631,5	12.475,8	1.400,6	4.826,5	1.400,6	4.826,5
126	Gewinn/Betrieb	€	36.478	28.876	48.113	34.090	51.975	34.090	36.761	24.797	36.481	24.797
127	Gewinn/LF	€	549	410	639	1.142	728	1.142	3.050	342	3.614	342
218	Gewinn/Familien-AK	€	21.458	18.047	30.070	21.306	32.485	21.306	19.348	16.531	20.267	16.531
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	36.478	23.997	48.113	33.003	51.975	33.003	36.757	21.316	36.477	21.316
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	549	341	639	1.105	728	1.105	3.050	294	3.614	294
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	39.431	28.630	58.748	36.588	67.900	36.588	47.823	23.989	47.851	23.989
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	594	406	780	1.225	951	1.225	3.968	331	4.741	331
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	20.321	15.573	25.857	22.008	28.062	22.008	19.283	15.331	19.276	15.331
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	7.520	12.318	5.539	6.962	5.008	6.962	7.223	8.512	7.417	8.512
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	43.999	41.194	53.652	41.052	56.983	41.052	43.983	33.309	43.898	33.309
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	28.153	28.643	39.494	34.287	41.112	34.287	28.618	23.421	28.536	23.421

MB-Tabelle 16 – Fortsetzung

			F-MIRI +bLK	F-MIRI bAZ	Veredlung +bLK	Veredlung	Veredlung +bLK LVZ<=35	Veredlung	Wein +bLK	L	Wein +bLK LVZ<=35	L
			Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
			nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	44.535	42.260	41.805	41.593	43.066	41.593	49.380	39.345	48.331	39.345
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	8.057	13.384	-6.308	7.503	-8.910	7.503	12.619	14.548	11.851	14.548
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	5.366	-10.762	7.266	10.360	10.178	10.360	6.629	1.808	5.672	1.808
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	1.579	-2.284	10.315	12.375	7.722	12.375	8.320	2.499	7.586	2.499
151	Summe der Einkuenfte/Betrieb	€	35.862	33.200	38.255	25.991	39.908	25.991	39.269	27.424	39.067	27.424
152	Summe der positiven Einkuenfte/Betrieb	€	36.779	33.838	38.598	26.316	40.153	26.316	42.145	28.726	42.227	28.726
22	Cash-flow II	€	76.616	45.982	113.194	35.927	133.140	35.927	98.363	63.382	97.822	63.382
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	4,6	0,0	0,8	0,0	0,8	0,0	3,2	0,0	3,2
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	16,9	0,0	3,2	0,0	3,2	0,0	14,0	0,0	14,0
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	11,8	0,0	2,6	0,0	2,6	0,0	10,4	0,0	10,4
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	17,0	0,0	3,2	0,0	3,2	0,0	14,9	0,0	14,9
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	14,6	0,0	2,9	0,0	2,9	0,0	12,7	0,0	12,7
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	20,7	0,0	7,1	0,0	7,1	0,1	16,3	0,1	16,3
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	56,7	0,0	29,6	0,0	29,6	0,3	50,8	0,2	50,8
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	45,8	64,9	59,4	41,6	53,5	41,6	9,5	72,2	8,5	72,2
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	42,4	55,9	48,6	37,6	41,0	37,6	7,3	65,1	6,5	65,1
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	133,3	0,0	264,5	0,0	264,5	2,0	215,3	1,5	215,3
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	133,3	0,0	55,2	0,0	55,2	1,9	196,7	1,4	196,7
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	1,1	4,6	0,1	1,0	0,1	1,0	0,1	3,3	0,1	3,3
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	10,8	4,6	23,6	1,0	23,6	1,0	1,8	3,3	1,8	3,3
163	Personalaufwand/LF	€	-67,8	-81,7	-168,4	-105,1	-209,9	-105,1	-812,6	-41,4	-1.009,8	-41,4
219	Personalaufwand/AK	€	-2.320	-3.132	-5.581	-1.888	-6.194	-1.888	-3.949	-1.918	-4.106	-1.918
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-40,7	-14,3	-95,8	-50,4	-116,0	-50,4	-34,5	-25,5	-15,1	-25,5
165	StBE/LF	€	1.405	1.000	1.558	1.952	1.663	1.952	6.666	1.094	7.631	1.094
166	StBE/Betrieb	€	93.274	70.461	117.340	58.282	118.750	58.282	80.341	79.323	77.015	79.323
176	EMZ/Betrieb	EMZ	1.812	1.067	1.429	1.313	671	1.313	517	1.342	111	1.342
177	LVZ/Betrieb	LVZ	36,8	19,1	29,0	21,7	14,2	21,7	10,5	21,6	2,5	21,6
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,1	1,5	1,6	1,8	1,9	1,8	1,1	1,7	1,1	1,7
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-1.857	-761	-7.226	-3.297	-8.133	-3.297	-3.492	-2.453	-3.316	-2.453
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-4.705	-5.412	-7.718	-2.599	-7.420	-2.599	-1.381	-5.770	-1.167	-5.770
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-74,2	-87,9	-116,1	-91,8	-116,9	-91,8	-113,3	-88,4	-109,3	-88,4
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-171,7	-406,3	-133,8	-100,5	-133,1	-100,5	-203,5	-165,8	-212,1	-165,8
171	PSM Aufwand/LF	€	-28,0	-10,8	-96,0	-110,4	-113,9	-110,4	-289,8	-33,8	-328,6	-33,8
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-73,3	-70,5	-123,6	-127,5	-139,9	-127,5	-347,2	-75,0	-383,9	-75,0
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	165,1	69,9	157,2	172,3	159,1	172,3	657,2	117,6	774,9	117,6
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	0	0	0	0	0	4.182	1.968	4.078	1.968
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	21,4	7,7	22,1	0,0	23,5	0,0	16,4	17,8	16,5	17,8
201	Eink.diff.[Gewinn/LF [1)] | Ord.Erg.+PA/LF [2)]]	€	208,9	187,5	-466,3	-445,1	-377,3	-274,4	2.755,8	3.637,1	3.320,0	4.410,0
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	33,1	36,9	-7,8	-8,2	-9,6	-13,3	1,7	1,3	1,4	1,1
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	15,4	15,4	75,0	75,0	75,0	62,5	0,3	0,3	0,3	0,0
203	> 100 %	%	7,7	15,4	0,0	0,0	0,0	12,5	0,0	0,0	0,0	0,0
204	> 90 %	%	7,7	15,4	0,0	0,0	0,0	12,5	0,0	0,0	0,0	0,0
205	50 - 90 %	%	15,4	7,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
207	0 - 50 %	%	61,5	61,5	25,0	25,0	25,0	25,0	99,7	99,7	99,7	100,0
209	Eink.diff.[- [1)] | Ord.Erg.+PA/AK [2)]]	€	0	4.748	0	3.849	0	6.055	0	3.953	0	3.946
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	55,9	0,0	17,0	0,0	10,8	0,0	56,3	0,0	56,4
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	30,8	0,0	25,0	0,0	25,0	0,0	36,3	0,0	36,3
211	> 100 %	%	0,0	7,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,2	0,0	5,2
212	> 90 %	%	0,0	7,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,2	0,0	5,2
213	50 - 90 %	%	0,0	7,7	0,0	12,5	0,0	0,0	0,0	4,2	0,0	4,2
215	0 - 50 %	%	0,0	53,8	0,0	62,5	0,0	75,0	0,0	54,3	0,0	54,3

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 17: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Rheinland-Pfalz

			F +bLK LVZ<=35 Betrieb gefördert nein	F bAZ LVZ<=35 Betrieb gefördert ja	F +bLK klG nein	F klG ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	37	274	37	14
28	LF/Betrieb	ha	67,8	71,7	67,8	67,4
29	AF/Betrieb	ha	32,3	27,3	32,3	8,0
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	35,3	44,4	35,3	59,4
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	7,3	5,5	7,3	3,9
33	HFF/Betrieb	ha	38,7	48,4	38,7	60,1
36	Silomais/Betrieb	ha	5,5	3,6	5,5	3,9
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,5	0,0	0,5	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	ha	22,9	12,6	22,9	5,1
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,1	0,1	0,1	0,0
46	Brache/Betrieb	ha	0,0	0,1	0,0	0,0
47	AZ berechtigte LF/Betrieb(GAK)	ha	51,3	63,6	51,3	62,5
50	AZ berechtigte AF/Betrieb(GAK)	ha	16,0	19,2	16,0	3,1
54	korr.AZ berecht.LF/Betrieb(RP)	ha	45,1	58,5	45,1	61,8
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	52,1	61,9	52,1	88,1
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	3,4	0,4	3,4	0,6
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	10,7	10,6	10,7	0,0
63	Anteil AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	75,7	88,7	75,7	92,7
67	Anteil AF an LF	%	47,7	38,1	47,7	11,9
68	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(GAK)	%	70,6	84,7	70,6	92,7
69	Anteil korr.AZ berecht.LF an LF(RP)	%	66,5	81,6	66,5	91,6
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,0	0,0	0,0	6,3
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	50,7	58,6	50,7	50,4
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	79,1	51,3	79,1	64,0
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	3,1	0,0	3,1	0,0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	1,7	1,8	1,7	0,0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	29,3	16,6	29,3	12,7
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	45,9	24,5	45,9	21,4
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	13,5	2,6	13,5	0,0
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	8,1	1,8	8,1	0,0
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	51,4	34,3	51,4	0,0
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	48,6	64,2	48,6	85,7
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	45,9	35,4	45,9	57,1
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	18,9	14,6	18,9	35,7
92	VE/100 ha LF	VE	124,0	112,5	124,0	142,9
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	39,2	37,4	39,2	30,2
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	101,4	77,2	101,4	50,2
95	RGV/100 ha HFF	RGV	204,7	157,7	204,7	160,3
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.010	6.436	7.010	6.385
174	Milchleistung kg/HFF	kg	8.753	6.181	8.753	4.798
175	Getreideertrag/ha	dt	56,3	46,4	56,3	49,5
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	1,8	1,6	1,8	1,8
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,6	1,5	1,6	1,6
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	88,8	97,0	88,8	86,6
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,7	2,2	2,7	2,7
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	48,9	49,3	48,9	48,2
106	AZ/Betrieb	€	0	3.831	0	4.656
107	AZ/LF	€	0,0	53,4	0,0	69,0
217	AZ/AK	€	0	2.441	0	2.566
108	AZ/berecht.LF (GAK)	€	0,0	60,3	0,0	74,5
112	AZ/ korr.berecht.LF (GAK)	€	0,0	63,0	0,0	74,5
113	AZ /korr. berecht. LF (RP)	€	0,0	65,5	0,0	75,4
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	1.330	188	1.330	0
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	2.732	1.593	2.732	3.398
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0,0	55,7	0,0	0,0
124	AZ umweltspez.Einschr./gefoerd.Betrieb	€	885,9	3.427,1	885,9	0,0
126	Gewinn/Betrieb	€	40.236	25.593	40.236	26.147
127	Gewinn/LF	€	593	357	593	388
218	Gewinn/Familien-AK	€	25.148	17.062	25.148	16.342
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	40.236	21.762	40.236	21.491
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	593	303	593	319
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	42.567	24.852	42.567	25.802
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	628	347	628	383
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	23.127	15.832	23.127	14.222
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	8.851	7.293	8.851	13.389

MB-Tabelle 17 – Fortsetzung

			F +bLK LVZ<=35 Betrieb gefördert nein	F bAZ ja	F +bLK LVZ<=35 Betrieb gefördert nein	F klG ja
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	49.087	32.886	49.087	39.536
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	34.624	22.797	34.624	27.761
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	42.222	39.544	42.222	41.994
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	1.986	13.951	1.986	15.847
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	8.860	2.338	8.860	-10.604
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	5.408	2.929	5.408	-2.376
151	Summe der Einkuenfte/Betrieb	€	37.978	28.419	37.978	31.941
152	Summe der positiven Einkuenfte/Betrieb	€	38.214	29.428	38.214	33.150
22	Cash-flow II	€	85.103	57.977	85.103	44.645
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	3,5	0,0	4,7
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	15,0	0,0	17,8
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	11,7	0,0	11,8
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	16,8	0,0	16,8
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	13,4	0,0	15,3
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	20,0	0,0	20,9
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	56,9	0,0	57,4
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	42,3	60,1	42,3	67,4
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	40,0	53,6	40,0	57,9
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	240,5	0,0	137,0
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	223,9	0,0	137,0
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,9	3,7	0,9	4,7
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	17,8	3,7	17,8	4,7
163	Personalaufwand/LF	€	-63,2	-40,8	-63,2	-79,8
219	Personalaufwand/AK	€	-2.328	-1.864	-2.328	-2.967
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-37,0	-26,5	-37,0	-14,1
165	StBE/LF	€	1.379	1.181	1.379	981
166	StBE/Betrieb	€	93.497	84.697	93.497	66.177
176	EMZ/Betrieb	EMZ	1.155	1.364	1.155	1.057
177	LVZ/Betrieb	LVZ	22,1	20,9	22,1	19,0
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,2	1,6	1,2	1,6
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-2.639	-1.567	-2.639	-710
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-5.359	-5.223	-5.359	-5.093
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-85,3	-80,1	-85,3	-84,9
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-169,5	-194,7	-169,5	-389,7
171	PSM Aufwand/LF	€	-38,9	-21,8	-38,9	-10,5
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-90,4	-63,0	-90,4	-66,6
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	178,3	122,3	178,3	69,5
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0,0	2.484,0	0,0	0,0
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	27,0	18,2	27,0	7,1
201	Eink.diff.[Gewinn/LF 1) | Ord.Erg.+PA/LF 2)]	€	290,0	281,3	274,8	245,3
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	18,4	19,0	25,1	28,1
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	16,8	19,0	14,3	14,3
203	> 100 %	%	4,4	3,6	0,0	7,1
204	> 90 %	%	4,7	4,4	0,0	7,1
205	50 - 90 %	%	2,9	5,8	14,3	7,1
207	0 - 50 %	%	75,5	70,8	71,4	71,4
209	Eink.diff.[- 1) | Ord.Erg.+PA/AK 2)]	€	0	7.295	0	8.906
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	33,5	0,0	28,8
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	24,8	0,0	21,4
211	> 100 %	%	0,0	9,5	0,0	7,1
212	> 90 %	%	0,0	10,2	0,0	7,1
213	50 - 90 %	%	0,0	5,5	0,0	7,1
215	0 - 50 %	%	0,0	59,5	0,0	64,3

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 18: Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit

Indikator	Ein-heit	Testbetriebe [1]		Förder-statis-tik [2]	ASE (2003)	
		AZ gefördert	nicht AZ gefördert		Betriebe in benacht. Gebieten [3]	Betriebe außerh. benacht. Gebiete
AZ je Betrieb	€	3.480,7	-	2.584,9	-	-
AZ je geförd. LF	€	48,0	-	53,9	-	-
Anteil DGL an LF	%	49,9	16,0	-	51,1	7,6
LF je Betrieb	ha	72,5	67,6	-	31,2	17,6
GV/100 ha LF	Anzahl	109,6	77,3	-	76,6	17,7
Pachtpreis	€	117,6	207,8	-	99,7	304,7

1) Alle ldw. Betriebe (Betriebsbereich L), Wirtschaftsjahr 2003/04.
2) Jahr 2004.
3) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nicht geförderte Betriebe enthalten sind.
Quelle: Eigene Ermittlung anhand von Testbetriebs-, Förder- und Landwirtschaftszählungsdaten (siehe MB-Tabellen).

MB-Tabelle 19: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2004/2007)

	Förderperiode vor 2000	**Förderperiode 2000 - 2006**				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2004 bis 2007** (Veränderungen)[1)]
1. Zuwendungs-zweck	1.1 Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.	1. Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen - der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine
2. Gegenstand der Förderung	2.4 Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine

MB-Tabelle 19 – Fortsetzung 1

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2004 bis 2007** (Veränderung)[1)]
3. Zuwendungs-empfänger	3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - Sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	**3.** Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform**,** - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt**;** dies gilt nicht für Weidegemeinschaften.	3. keine	**3** ~~Unternehmen der Landwirtschaft~~ **Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen**, unbeschadet der gewählten Rechtsform**,** ~~- die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des~~ Einkommensteuerrechts ~~erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und~~ - **sofern** bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand ~~weniger~~ als 25 % des Eigenkapitals des Untern. beträgt**;** dies gilt nicht für Weidegemeinschaften.	3. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, ~~sofern~~ bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidegemeinschaften.	3. keine
4. Zuwendungs-voraussetzungen	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine
	4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der	4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine

MB-Tabelle 19 – Fortsetzung 2

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2004 bis 2007** (Veränderung)[1)]
4. Zuwendungs-voraussetzungen (Fortsetzung)	noch 4.4 VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie werden von dieser Verpflichtung befreit - sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstylle-gung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen, - bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt, - im Falle genehmigter Aufforstungen oder - bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.	noch 4.2 Zielsetzung der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit. Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999² der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.				
		4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine

MB-Tabelle 19 – Fortsetzung 3

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2004 bis 2007** (Veränderung)[1)]
4. Zuwendungs-voraussetzungen (Fortsetzung)	4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	~~**4.4** Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögens- auseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenom. und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergef. worden ist.~~		
	4.6 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	5.1 Die Zuwendung kann in Form von - Zinszuschüssen und - Zuschüssen gewährt werden.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.4.1 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten.	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erz. von	5.2 keine	5.2 keine	5.2 keine

MB-Tabelle 19 – Fortsetzung 4

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2004 bis 2007** (Veränderung)[1)]
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.1 Ist der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in Hektar, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzonen" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses. Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel: - Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE - Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE - Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE - Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE - Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE	noch 5.2 - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).	*noch 5.2* - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, ~~die 0,5 ha je Betrieb überschreiten,~~ - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).			
	5.4.2 im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen					

MB-Tabelle 19 – Fortsetzung 5

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2004 bis 2007** (Veränderung)[1)]
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.2 -Weizenflächen - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).					
	5.4.3 Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschussberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM ~~und höchstens 350 DM~~ je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens ~~50 DM und höchstens 350 DM~~ **25 €** je ha LF. Sie wird nach der Land-wirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) ~~im Falle der Grünlandnutzung~~ wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu ~~350DM~~ **180 € /ha LF** - LVZ ab 30,0 bis zu ~~100 DM~~ **50 € /ha LF** Zwischen diesen Eckpunkten ~~kann~~ **muss** die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen	5.3.1 keine	5.3.1 keine

MB-Tabelle 19 – Fortsetzung 6

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003 (Volltext)**	**2001 bis 2004 (Veränderung)1)**	**2002 bis 2005 (Veränderung)1)**	**2003 bis 2006 (Veränderung)1)**	**2004 bis 2007 (Veränderung)1)**
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)			noch 5.3 - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM **Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF**	noch 5.3.1 vorgenommen werden – Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu ~~350 DM~~ **180 €/ha LF** Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im Übrigen benachteiligten Gebiet bis zu **200 €/ha LF.**		
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine
5.Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Fortsetzung)		Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.	5.3 keine	**5.3.2** Im Falle ~~der Ackernutzung~~ **des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln** darf höchstens die Hälfte der ~~bei Grünlandnutzung gewährten~~ **in Nr. 5.3.1 genannten** Beträge - mindestens jedoch ~~50 DM~~ **25 €** - gezahlt werden. **Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.**	**5.3.2** Im Falle **der Ackernutzung** ~~des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln~~ darf höchstens die Hälfte der **bei Grünlandnutzung gewährten** ~~in Nr. 5.3.1 genannten~~ Beträge - mindestens jedoch 25 € - gezahlt werden Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt**.**	5.3.2 keine

MB-Tabelle 19 – Fortsetzung 7

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2004 bis 2007** (Veränderung)[1)]
					5.3.2 Fortsetzung Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Kleegras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.	
5.4.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von ~~500 DM~~ **250 €** erreicht	5.4 keine	5.4 keine	
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.4 Zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 keine	noch 5.4 wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.		

MB-Tabelle 19 – Fortsetzung 8

Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2004 bis 2007** (Veränderung)[1)]
5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 DM bzw. 72.000 DM, jedoch nicht mehr als 12.000 DM bzw. 18.000 DMM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für **1999** ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von ~~24.000 DM~~ **12.000 €** je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von ~~96.000 DM~~ **48.000 €**, jedoch nicht mehr als ~~24.000 DM~~ **12.000 €** je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal ~~12.000 DM~~ **6.000 €** je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von ~~12.000 €~~ **16.000 €** je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von ~~48.000 €~~ **64.000 €**, jedoch nicht mehr als ~~12.000 €~~ **16.000 €** je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal ~~6.000 €~~ **8.000 €** je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine

MB-Tabelle 19 – Fortsetzung 9

Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2004 bis 2007** (Veränderung)[1)]
5.4.6 Die Regelungen für **Betriebszusammenschlüsse** in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn **der Betriebszusammenschluss** Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied **des Betriebszusammenschlusses** mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften:	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der **erstmaligen** Antragstellung **als Kooperation** von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.	

MB-Tabelle 19 – Fortsetzung 10

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2004 bis 2007** (Veränderung)[1)]
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.6 Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle **eines Betriebszusammenschlusses** mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades. **Betriebszusammenschlüsse,** die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als **Betriebszusammenschlüsse** gefördert werden.	die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.	noch 5.4 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. **Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberecht. Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt: Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GV; Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV; Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV**	noch 5.4 Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei **nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt**	noch 5.4 keine	
	5.4.7 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche	5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine

MB-Tabelle 19 – Fortsetzung 11

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2004 bis 2007** (Veränderung)[1)]
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.7 Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.	noch 5.5 landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.				
	5.4.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine

MB-Tabelle 19 – Fortsetzung 12

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2004 bis 2007** (Veränderung)[1)]
6. Ausschluss von der Förderung				6. **Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großvieheinh. (GV) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.**	6. keine	6. keine
		6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG[3] verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG[4] nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG[4] **in der jeweils geltenden Fassung** verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen ~~werden~~ **sind**, **aber vorschriftswidrig verwendet werden,** gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG[5] **in der jeweils geltenden Fassung** nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden,	6. keine	6. keine	6. keine

MB-Tabelle 19 – Fortsetzung 13

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	**2000 bis 2003** (Volltext)	**2001 bis 2004** (Veränderung)[1)]	**2002 bis 2005** (Veränderung)[1)]	**2003 bis 2006** (Veränderung)[1)]	**2004 bis 2007** (Veränderung)[1)]
6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)		noch 6.Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.	noch 6. die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG **in der jeweils geltenden Fassung** zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.			
		6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG **in der jeweils geltenden Fassung** durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz ~~1~~ **2** Anwendung.	6. keine	6. keine	6. keine

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK. FAL-LR